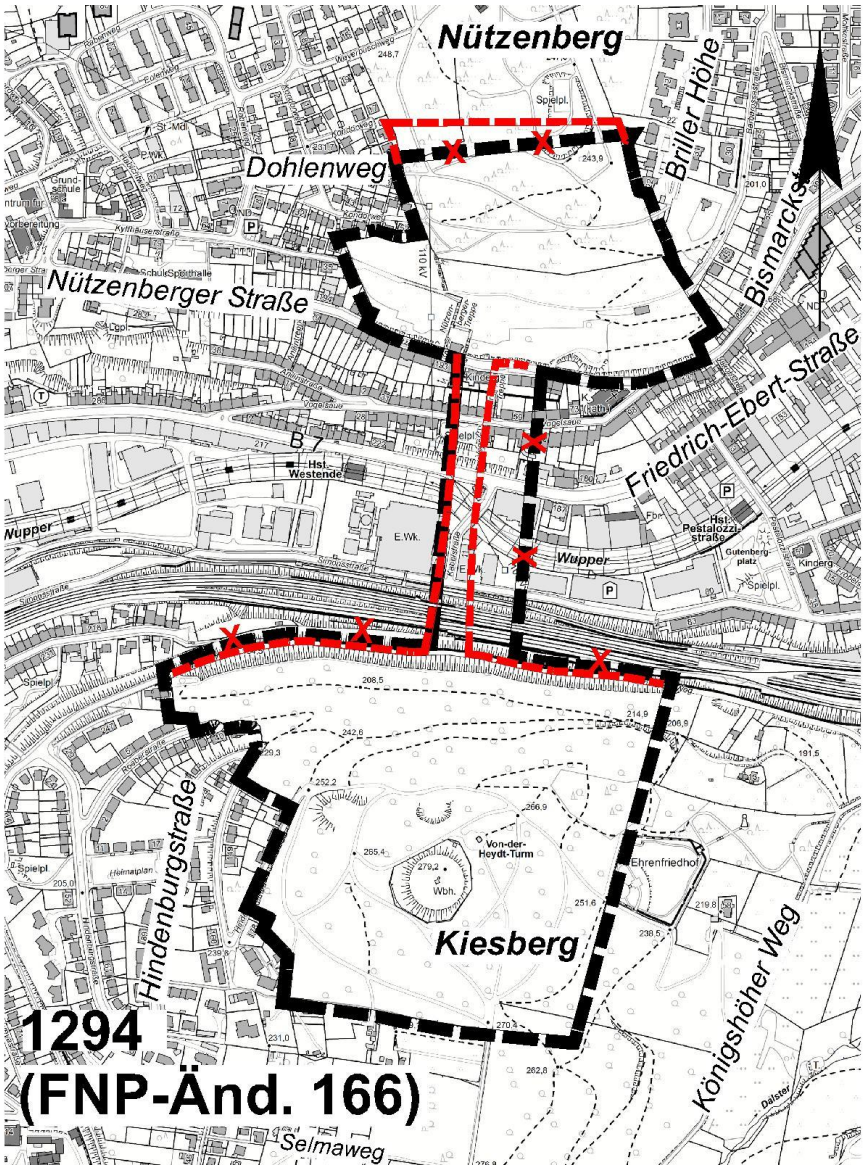
WÜRDIGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke –

Mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. –

(Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 166)



Stand 10.2026
Veröffentlichungsbeschluss

Würdigungsvorschläge zu den bis zur Veröffentlichung der Planung vorgebrachten Stellungnahmen

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	**Datum**
Aus Gründen des Datenschutzes werden keine Namen genannt. Die Anregungen sind nach Themenblöcken in den Kapiteln 1.1 bis 1.15 zusammengefasst.	
Stellungnahmen	
öffentliche Bürgerdiskussion	04.06.2025 17.06.2025 03.07.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	17.01.2024
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	11.06.2024
Schriftliche Stellungnahme der Fa. Bayer AG	27.06.2024
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	23.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.07.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	04.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.07.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	04.07.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.07.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	23.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	19.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	17.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	17.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	17.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	14.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	07.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	07.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	07.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	06.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.06.2025

Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	07.07.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	28.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	14.03.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	15.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	28.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	13.06.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	03.07.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	04.08.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	22.08.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	09.10.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	30.10.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	18.12.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	19.12.2025
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	24.01.2026
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	31.01.2026
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	20.02.2026
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	05.03.2026
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	12.03.2026
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	17.04.2026
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	29.07.2026
Schriftliche Stellungnahme eines Bürgers/einer Bürgerin	20.08.2026

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.03.2024 bis einschließlich 03.05.2024	
Stellungnahmen	
<u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>	
2.1 Bezirksregierung Düsseldorf	02.05.2024 23.05.2024 17.06.2024
2.2 Wuppertaler Stadtwerke	08.04.2024 09.12.2024 10.04.2025
2.3 NABU Stadtverband Wuppertal e.V.	01.05.2024
2.4 Kampfmittelbeseitigungsdienst	04.04.2024
2.5 LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	03.05.2025
2.6 Bergische Industrie- und Handelskammer	03.05.2024
2.7 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	19.06.2024
2.8 Landesbetrieb Wald und Holz NRW	11.07.2024 26.03.2026
2.9 Geologischer Dienst NRW	18.04.2024
2.10 DB Immobilien	22.04.2024
2.11 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - Landeseisenbahnverwaltung	08.05.2024
2.12 Bundesnetzagentur	09.08.2024
2.13 Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen	11.09.2026
<u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u>	
Vodafone West GmbH	25.04.2024
Westnetz GmbH	17.04.2024
PLEdoc	08.04.2024
Bezirksregierung Arnsberg	22.04.2024
Thyssengas	10.04.2024
Handwerkskammer Düsseldorf	19.04.2024
Eisenbahn-Bundesamt	28.03.2024
Ericsson Services GmbH	28.11.2024

Deutsche Telekom Kreis Mettmann	23.01.2025 04.12.2024

Anhang 1: Protokoll zur Bürgerdiskussion am 04.06.2025

Anhang 2: Protokoll zur Bürgerdiskussion am 17.06.2025

Anhang 3: Protokoll zur Bürgerdiskussion am 03.07.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 1

1.1 Verkehr 1
1.1.1 Parken 1
1.1.2 ÖPNV 4
1.1.3 Radverkehr 5
1.1.4 Übergeordnete verkehrliche Situation 7
1.1.5 Baustellenverkehr 8
1.2 Planverfahren und Planrechtfertigung 10
1.2.1 Aufstellungsbeschluss 10
1.2.2 Geltungsbereich 11
1.2.3 Planrechtfertigung 14
1.2.4 Informelle Informationsveranstaltungen 16
1.2.5 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 17
1.2.6 Klageverfahren 22
1.2.7 Ausschreibung 22
1.2.8 Bürgerentscheid 22
1.3 Natur und Umwelt 23
1.3.1 Ökobilanzierung und Waldumwandlung 23
1.3.2 Artenschutz 27
1.3.3 Umweltfolgenabschätzung / Umweltbericht 35
1.3.4 Nachhaltigkeit 37
1.3.5 Boden 37
1.3.6 Landschaftsschutz 38
1.4 Wirtschaftlichkeit 39
1.5 Sicherheit 40
1.5.1 Witterung 40
1.5.2 Überwachung 41
1.5.3 Suizidprävention 41
1.5.4 Herabfallende Gegenstände 44
1.5.5 Einsehbarkeit 45

1.5.6 Störfall 46
1.5.7 Rettung 52
1.5.8 110 kV-Leitung und Umspannwerk 53
1.6 Barrierefreiheit 54
1.7 Einzäunung 55
1.8 Widmung 55
1.9 Alternativenprüfung 57
1.10 Betriebsgebäude 58
1.11 Brückenbetrieb 59
1.12 Lärmemission und Schattenwurf 60
1.13 Lage 60
1.14 Vorplanungsstand 61
1.15 Naherholung und Aufenthaltsqualität 63
2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.03.2024 bis einschließlich 03.05.2024 64
2.1 Bezirksregierung Düsseldorf, 02.05.2024 (gesammelt), 23.05.2024 (Dez. 51) und 17.06.2024 (Dez. 54.1) 64
2.1.1 Dez. 26 Luftverkehr 64
2.1.2 Dez. 53.1B land-use planning 64
2.1.3 Dez. 54 Abwasser 65
2.1.4 Dez. 51 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei 65
2.1.5 Dez. 54.1 Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz 66
2.2 Wuppertaler Stadtwerke, 04.08.2024, 09.12.2024 und 10.04.2025 67
2.2.1 Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärme 67
2.2.2 Fachbereich 12/3 WSW Netz GmbH 67
2.2.3 Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom 68
2.2.4 WSW Energie & Wasser AG 68
2.2.5 WSW mobil GmbH 69
2.3 NABU Stadtverband Wuppertal e.V., 01.05.2024 69
2.3.1 Landschaftsplanung 69
2.3.2 Biotopfunktion und -vernetzung 71
2.3.3 Landes- und Regionalplanung 72

2.3.4 Flächennutzungsplan 73
2.3.5 Flora und Fauna 74
2.3.6 Klima 75
2.3.7 Wasser 76
2.3.8 Eingriffsausgleich 78
2.3.9 Machbarkeitsstudie 78
2.3.10 Verkehr 78
2.3.11 Nutzungskonflikte 80
2.3.12 Bau und Nachnutzung 80
2.4 Kampfmittelbeseitigungsdienst, 04.04.2024 82
2.5 LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 03.05.2024 82
2.6 Bergische Industrie- und Handelskammer, 03.05.2024 84
2.7 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 19.06.2024 84
2.8 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, 11.07.2024 und 26.03.2026 85
2.9 Geologischer Dienst NRW, 18.04.2024 86
2.10 DB Immobilien, 22.04.2024 87
2.11 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW – Landeseisenbahnverwaltung, 08.05.2024 88
2.12 Bundesnetzagentur, 09.08.2024 88
2.13 Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK), 11.09.2026 88
Anhang 1 91
Anhang 2 100
Anhang 3 115

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1.1 Verkehr

1.1.1 Parken

Mehrere Bürger*innen geben zu bedenken, dass die Hängebrücke als geplantes Wahrzeichen ohne zusätzlichen Parkraum für Besucher*innen errichtet werden soll. Dies würde insbesondere die ohnehin bereits unter einem erhöhten Parkdruck leidenden angrenzenden Viertel (Briller-Viertel, Zooviertel, Nützenberg) verkehrlich belasten. Die Hindenburgstraße ende in einer Sackgasse, da die Zufahrt zur Königshöhe eine Anliegerstraße sei. Insbesondere an Wochenenden sowie im Sommer sei die Parkplatzsituation durch Zoobesucher*innen und Anwohnende des Zooviertels angespannt. Die Engpässe würden sich auch bis in höhere Bereiche des Zooviertels ziehen. Auch entlang des Schwarzen Wegs, welcher sich direkt unterhalb der Brücke befindet, gäbe es keinen Parkraum. Vor dem Hintergrund der angespannten Parkplatzsituation im Zooviertel wird eine belastbare Verkehrsuntersuchung gefordert, welche insbesondere realistische Besucherzahlen, das tatsächliche Anreiseverhalten sowie den Parkraumbedarf und die Parksuchverkehre im Zooviertel berücksichtigt. Die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen der verkehrlichen Situation könnten sich nachteilig auf die Wohnqualität und den Grundstückswert der angrenzenden Grundstücke auswirken. Ein Konzept für diese Besucherstellplätze fehle. Sofern Hängebrückenbesucher*innen in dem geplanten Parkhaus am Boettingerweg parken müssten, würden für die Gäste zusätzliche Parkkosten anfallen.
Neben der Berufsgenossenschaft an der Ecke Schwarzer Weg/Viehhofstraße befänden sich zwei große Wiesenflächen, welche als Parkplatzfläche fungieren könnten. Die Fläche sei gut erreichbar und die Anwohnenden des Zooviertels würden durch Parksuchverkehr nicht zusätzlich belastet. Der Parkraum könnte über Parktickets zeitlich begrenzt werden und es seien keine Baumfällungen notwendig. Es wird gefordert darzustellen, wie viele Stellplätze für die Hängebrücke erforderlich seien und entsprechende Regelungen im Bebauungsplan oder im Mobilitätskonzept zu treffen. Da die Hängebrücke auch eine touristische Attraktion darstelle und demnach Besucherverkehre erzeuge, handle es sich um eine Anlage nach § 48 Abs. 1 Bauordnung NRW (BauO NRW). Ein Stellplatznachweis sei daher erforderlich. Zudem fehle eine belastbare Verkehrsprognose für die Zeit nach der BUGA. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die geplante Seilbahn nicht in das ÖPNV-Netz eingebunden werden soll und daher nicht im Sinne eines öffentlichen Linienverkehrs in die Stellplatzberechnung der Hängebrücke einfließen könne.

Würdigungsvorschlag zu 1.1.1: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Eine Parkraumuntersuchung im Zooviertel ergab, dass die Parkraumauslastung bei Nichtbeachtung der Parkplätze (P+R Zoo/Stadion, P+R Sonnborner Ufer, Parkplatz an der Annenstraße und am Boettingerweg) bei 91,1 % liegt. Die höchste Anzahl an PKWs wurde dabei zwischen 11 und 12 Uhr festgestellt. In den Morgen- und Abendstunden hingegen wurden geringe Werte ermittelt. Insbesondere an Sonntagen wurde das

Parkraumangebot im Zooviertel durch Falschparkende deutlich überschritten. Die Untersuchung zeigte folglich, dass das Zooviertel unter einem erhöhten Parkdruck leidet.[1] Die Planung zur Hängebrücke kann dieser Situation in Kombination mit der Planung zur Seilbahn nun teilweise Abhilfe schaffen. Die Hängebrücke wird aktiv ohne Besucherstellplätze in der näheren Umgebung geplant, um die angrenzenden Viertel nicht zusätzlich durch Parksuchverkehre zu belasten. Die durch die Hängebrücke generierten Verkehre sollen stattdessen gemeinsam mit den durch die Seilbahn generierten Verkehre im geplanten Parkhaus am Boettingerweg untergebracht werden. Das Parkhaus am Boettingerweg soll kostenpflichtig werden. Kostenfreies Parken fördert gezielt die Anreise von Besucher*innen mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV), während die Planung darauf abzielt, die Anreise zur Hängebrücke mit dem MIV gerade nicht zu fördern. Die durch die beiden Planungen zu erwartenden Verkehre überschneiden sich zu einem Großteil, da davon auszugehen ist, dass etwa 90 % der Hängebrücken-Besucher*innen die Seilbahn nutzen werden und nur ein geringer Anteil der Besuchenden ausschließlich für die Seilbahn anreist.[2] Die Parkverkehre sollen so von der B228 abgehend direkt über die Hubertusallee und den Boettingerweg in das vorgesehene Parkhaus geleitet werden. Parksuchverkehre sollen folglich nicht durch das Zooviertel geleitet werden. Um darüber hinaus Parksuchverkehre im Zooviertel zu vermeiden sind Bewohner*innen-Schutzkonzepte wie beispielsweise Anwohnerparken angedacht. Gleiches gilt für die angrenzenden Wohnviertel auf dem Nützenberg. Für die Zeit der BUGA entwickelt das entsprechende Gesamtmobilitätskonzept Maßnahmen. Ziel ist es, die verkehrliche Belastung in dem Zooviertel durch die Minimierung von Parksuchverkehren zu reduzieren. Demnach sind keine negativen Auswirkungen auf Grundstückswerte oder die Wohnqualität durch eine erhöhte verkehrliche Belastung zu erwarten.

Im Zuge der Planung wurde zudem ein gemeinsames Verkehrsgutachten für die Seilbahn und die Hängebrücke erstellt. Untersucht wurde unter anderem, ob durch die zusätzlich zu erwartenden Verkehre die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes beeinträchtigen wird. Betrachtet wurden dazu die Knotenpunkte Hubertusallee / Boettingerweg / Kaiser-Wilhelm-Allee, Siegfriedstraße / Hubertusallee und Friedrich-Ebert-Straße (B228) / Sonnborner Straße (B228) / Siegfriedstraße. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Planung zu keiner Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes führt.[3] Da der motorisierte Individualverkehr aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1294 rausgehalten werden soll, konzentriert sich die Untersuchung für den Bebauungsplan zur Hängebrücke vorrangig auf die direkten Anbindungen an die Zugänge zur Hängebrücke. Dementsprechend steht hier die Erschließung durch den Rad- und Fußverkehr sowie dem ÖPNV im Vordergrund. Insgesamt werden durch die Gutachter einige Maßnahmen zur geringfügigen Verbesserung der Situation empfohlen. Da die durch die Planung generierten Verkehre die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes jedoch nicht schwächen, handelt

[1] mobildenker GmbH (2025): Parkraumuntersuchung für die Bundesgartenschau 2031 in Wuppertal
[2] Montenius Consult (2025): Besuchsprognose und Stellplatzbedarfsberechnung Wuppertal
[3] Bernard Gruppe ZT GmbH (2026): Verkehrsuntersuchung B-Pläne Seilbahn (1257) & Hängebrücke (1294)

es sich hierbei lediglich um Empfehlungen. Welche der Maßnahmenempfehlungen (bezogen auf alle Mobilitätsformen) im Anschluss an die Planung zum Tragen kommen, wird fachlich geprüft und durch die zuständigen politischen Gremien entschieden.

Die Wiesenflächen an dem Königshöher Weg sind für die Errichtung von Stellplatzflächen nicht geeignet. Zunächst steht rechtlich das übergeordnete Planungsrecht (Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche und Festlegung im Regionalplan Düsseldorf als Regionaler Grünzug) der Errichtung von Stellplatzflächen entgegen. Außerdem sind die Flächen topographisch stark bewegt und fallen in Richtung Osten um fast 20 m ab, was die Errichtung von Stellplätzen erschwert. Ausgehend von den Wiesen wären zudem zahlreiche Höhenmeter sowie ein relativ langer Fußweg bis zur Hängebrücke zu überwinden. Qualifizierte Fußwegeverbindungen bestehen bislang nicht. Bei der Zugangsstraße, dem Königshöher Weg, handelt es sich zudem um eine schmale Straße, auf welcher Begegnungsverkehr nur knapp möglich ist. Die Straße ist demnach nicht für die Parkverkehre für die Hängebrücke ausgelegt. Gegenüber dem vorgesehenen Parkraum innerhalb der Talstation müssten für die Errichtung von Stellplätzen auf den Wiesenflächen außerdem zusätzliche Flächen versiegelt werden. Bei der Parkplatzfläche am Boettingerweg handelt es sich bereits im Ist-Zustand um einen nahezu vollversiegelten Bereich. Daneben wird die Fläche für die CEF-Maßnahme CEF 4: Entwicklung von Nahrungshabitaten: Anlage / Entwicklung von Extensiv-Grünland als Ausgleichsfläche für den Waldkauz gebunden.

Für die Errichtung von Besucherparkplätzen in der direkten Nähe zur Hängebrücke wäre zudem ein zusätzlicher größerer Eingriff in den Waldbestand erforderlich. Der Eingriff in Natur und Landschaft würde damit maßgeblich erhöht und der Waldparkcharakter der Höhen verloren gehen. Das gezielte Einleiten des MIV in die sensiblen Waldbereiche würde darüber hinaus zu erheblichen Störungen der Lebensräume verschiedener Arten, auch über die zu versiegelnden Bereiche hinaus, führen.

Eine Anrechnung der Seilbahn auf den Stellplatzbedarf der Hängebrücke erfolgte nicht. Um über die sonstigen Sondergebiete hinausgehende großflächige Versiegelungen in den Waldbereichen zu vermeiden, wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und Fahrradstellplätze für das Sonstige Sondergebiet sowie für die bauliche Anlage der Hängebrücke gem. § 48 Abs. 1 BauO NRW i. V. m. § 89 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BauO NRW auf 0 reduziert. Die im Zuge des Bebauungsplans 1257 – BUGA 3 / Seilbahn und Talstation – geplante Seilbahn soll als Hauptzubringer zur Hängebrücke dienen. Die Bebauungspläne 1257 und 1294 stehen demnach in einem engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang. Die Seilbahn soll während des Ausstellungszeitraums der Bundesgartenschau in der Lage sein 2.000 Personen pro Richtung und Stunde zu befördern. Im Anschluss soll die Förderkapazität auf 1.000 Personen die Stunde und Richtung reduziert werden. Die ruhenden Verkehre sollen so aus den Waldbereichen gehalten und gesammelt im Parkhaus an der Talstation untergebracht werden. Aus einer gutachterlichen Stellplatzberechnung geht hervor, dass für Hängebrücke und Seilbahn maximal 506 Stellplätze benötigt werden. Dieser Wert geht jedoch von einem Besetzungsgrad von 1,9 Personen je Fahrzeug aus. Im Freizeitverkehr liegt der Besetzungsgrad dabei meist jedoch deutlich höher. Umfragen im

Wuppertaler Zoo ergaben einen Besetzungsgrad von 2,9 Personen je Fahrzeug. Nimmt man diesen Wert an, sind maximal 331 Stellplätze erforderlich. Bei einem mittleren Besetzungsgrad von 2,4 Personen wären es maximal 400 Stellplätze.[4] In der Talstation sollen zwischen 450 und 500 Stellplätze errichtet werden. Für Personen, welche die Seilbahn nicht nutzen wollen, besteht mit der Buslinie 629 eine direkte ÖPNV-Verbindung sowohl von der Schwebebahnstation Zoo/Stadion als auch von der S-Bahn-Station Zoologischer Garten zur Hängebrücke. Für den Zeitraum der BUGA werden darüber hinaus Shuttle-Verkehre zur Verfügung gestellt. Das Projekt des geplanten Radringes wird zudem perfektivisch die Zugänglichkeit der Königshöhe für Radfahrende verbessern und eine autofreie Alternativverbindung darstellen.

1.1.2 ÖPNV

Niemand würde von der S-Bahn oder Schwebebahn-Station zu Fuß zur Hängebrücke laufen. Außerdem wurde die stündliche Buslinie am Zooberg eingestellt. Zudem wird gefragt, wo die Shuttle-Busse während der BUGA halten würden. Ein anderer Bürger wünscht sich die Errichtung eines Straßenbahnnetzes, um den ÖPNV zu stärken.

Würdigungsvorschlag zu 1.1.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen zu Fuß zur Königshöhe laufen werden, auch wenn damit zu rechnen ist, dass ein Großteil die Seilbahn oder die vorhandenen Buslinien nutzen werden. Auf der Seite des Nützenberges verkehren die Buslinien 619 Richtung Wuppertal Hauptbahnhof im Regelverkehr und der Taxibus 19 zwischen dem Rabenweg und der Sonnborner Straße. Die Buslinie 619 fährt werktags 20-minütig und an Wochenenden im Halbstunden-Takt. Auf der Linie 619 ist der Betrieb mit einem Gelenkbus möglich. Gelenkbusse bieten Kapazitäten für 105 Personen. Über die Linie 619 können demnach bei maximaler Auslastung 315 Personen in der Stunde zum Nützenberg befördert werden. Die nächst gelegene Haltestelle befindet sich in etwa 600 m Entfernung (Fußweg). Generelle Kapazitätsprobleme bestehen bei den Buslinien nach Aussage der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) derzeit nicht. Lediglich im morgendlichen Schülerverkehr kommt es gelegentlich zu Kapazitätsproblemen – Besucher*innen der BUGA oder der Hängebrücke wären hiervon jedoch nicht betroffen, da sich der Freizeitverkehr auf andere Tageszeiten verlagert. An der Haltestelle Rabenweg wurde im ersten Quartal 2025 eine maximale Auslastung von 22 Fahrgästen gezählt. Auf der Seite des Kiesberges verkehrt derzeit lediglich die Buslinie 629 im Regelbetrieb. Die Linie 629 fährt die Hindenburgstraße hoch bis zum Eingang in den Waldpark auf der Königshöhe. Eingesetzt wird hierfür ein Midibus, welcher Kapazitäten für 55 Personen bietet. Aufgrund der engen Kurven an der Hindenburgstraße können hier keine größeren Busse fahren. Die Linie 629 verkehrt stündlich. Nur bis auf Höhe der Hindenburgstraße 53 ist Begegnungsverkehr möglich. Die Entfernung der Haltestelle zum geplanten Brückenkopf beträgt etwa 170 m. Die Buslinie 629 wurde 2026 vom Taxibusbetrieb wieder in den Regelbetrieb überführt. Um zukünftig zudem einen barrierefreien Ein- und Ausstieg aus den Bussen für

[4] Vgl. Ebd.

Hängebrückenbesuchenden zu gewährleisten, wird am Ende des Junkersweg, Ecke Erbslöhweg zudem eine neue Buswendeschleife mit einem barrierefreien Bussteig vorgesehen. Die geplante Buswendeschleife wird in etwa 300 m Entfernung (Fußweg) zum Brückeneingang liegen. Die nächst gelegenen Schwebebahnstation ist die Haltestelle Westende, welche etwa in 735 m Entfernung (Fußweg) von dem Hängebrückeneingang auf dem Nützenberg liegt. Zu der Schwebebahnstation gelangt man vom Eingang der Brücke über die Waldwege des Nützenberges, die Nützenberger Treppe und die Vogelsauer Treppe.

Die Erreichbarkeit der Königshöhe soll zudem durch die Errichtung der Seilbahn maßgeblich geprägt werden. Während der BUGA soll die Seilbahn maximal 2.000 Personen pro Stunde und Richtung befördern können. Im Anschluss an die BUGA ist eine Reduzierung auf 1.000 Personen pro Stunde und Richtung vorgesehen. Die Bergstation der Seilbahn soll etwa 700 m entfernt vom Brückeneingang liegen. Größere Höhenunterschiede sind dabei nicht mehr zu überwinden. Die Anbindung des Plangebietes über alternative Verkehrsmittel ist folglich gegeben.

Zur erleichterten bzw. verbesserten Nutzung des ÖPNVs als Anbindung an die Hängebrücke wird im Verkehrsgutachten eine (Um)Benennung der Haltestellen in direkter Nähe zu den Brückeneinstiegen mit dem Zusatz „Hängebrücke“ empfohlen. Daneben werden auch Takterhöhungen der vorhandenen Linien oder Kombitickets empfohlen. Die Umsetzung von Maßnahmen bezogen auf den ÖPNV sind mit den jeweiligen Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere mit den Wuppertaler Stadtwerken, abzustimmen. Insgesamt ist das ÖPNV-Netz vor dem Hintergrund der geplanten Seilbahn jedoch im Bestand bereits ausreichend leistungsfähig.

Die Regelungen zu Shuttle-Verkehren werden im Zuge des Gesamtmobilitätkonzeptes zur BUGA ausgearbeitet. Angedacht ist jeweils ein Shuttle im Ersatzverkehr für Seilbahn und Hängebrücke. Die genaue Ausarbeitung der Shuttle-Verkehre erfolgen dabei im Gesamtmobilitätskonzept zur BUGA und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Die Errichtung eines Straßenbahnnetzes ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

1.1.3 Radverkehr

Mehrere Bürger*innen fragen, ob das Radfahren oder das Fahren von E-Scootern auf der Brücke erlaubt sein werde. Vom Nützenberg aus müssten Radfahrende eine weite Strecke bergab fahren, um die Nordbahntrasse sowie weitere Ziele nördlich der Wupper zu erreichen. Fraglich sei zudem, wie die Besucher*innen vom Nützenberg wieder zurückkämen, die Buslinien hier seien bereits voll ausgelastet. Insbesondere für Radfahrende hielten sich die Vorteile der Brücke in Grenzen, da davon auszugehen sei, dass das Schieben des Fahrrades über die Brücke auch nach der BUGA nicht erlaubt sein werde. Die Anbindung der Brücke an die Nordbahntrasse würde im Bebauungsplan fehlen. Die Wegeführung aus der Machbarkeitsstudie werfe erhebliche topographische und technische Fragen auf, da es sich um ein sehr steiles Gelände handle, die Querung der Brücke über die A46 nicht

barrierefrei und der Weg in einem schlechten baulichen Zustand sei. Fraglich sei zudem, wer die Herstellungskosten der Verbindung trage.

Im Bebauungsplan sei ein Fahrradabstellplatz in einem Gebiet vorgesehen, dass durch einen großen Baumbestand geprägt sei. Die Planung würde einen erhöhten Eingriff in den Wald verursachen und eine Waldumwandlung erfordern. Die Nutzung der Fläche führe zu einem dauerhaften Verlust von Waldfunktionen. Die Prüfung eines Alternativstandortes für die Fahrradabstellplätze sei nicht erfolgt. Zudem sei der Standort aufgrund der Topographie sowie der Besucherströme von der Seilbahn auch aus verkehrsplanerischer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Abwägung hinsichtlich der Fahrradabstellflächen sei folglich fehlerhaft.

Es wird der Wunsch nach einer Regulation von Radverkehr und E-Scootern in Form eines Verbots auf dem Nützenberg geäußert. Darüber hinaus gibt es den Wunsch einer beteiligten Person eine direkte Fahrradverbindung Richtung Tesche einzurichten, ggf. auch für kleine schienengebundene Taxikabinen.

Würdigungsvorschlag zu 1.1.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Planungsrechtlich wird die Option des Schiebens oder Fahrens des Fahrrades offengehalten. Konkretisierungen hierzu müssen sich aus dem Sicherheitskonzept zur Hängebrücke ergeben. Im Nahbereich beider Brückeneingänge werden ausreichend Fahrradabstellflächen vorgesehen. Radfahrende sollen die an die Hängebrücke angrenzenden Flächen weiterhin befahren können. Die Regelung obliegt jedoch nicht dem Bauleitplanverfahren, sondern der Straßenverkehrsbehörde, die sofern erforderlich verkehrsregelnde Maßnahmen anordnen kann. Daneben werden ausreichend Fahrrad- und E-Scooter-Abstellanlagen zur Verfügung gestellt.
Eine Anbindung an die Nordbahntrasse vom Nützenberg ist über die Straßen am Dorpweiher, Otto-Hausmann-Ring, Katernberger Straße, Nüller Straße und Funckstraße gegeben. Hierüber ist auch der Bereich Tesche direkt angebunden. Weitere mögliche Verbindungen zwischen dem Nützenberg und der Tesche sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Samba-Trasse kann von der Königshöhe aus über den Erbslöh- und den Selmaweg erreicht werden. Vor dem Hintergrund der BUGA plant die Stadtverwaltung außerdem die Realisierung eines Radrings um Wuppertal. Dieser verbindet einige Stadtbezirke und Grünflächen im Stadtgebiet und dient als autofreie Alternativverbindung der Kernareale. Im Bereich des Zooviertels führt die geplante Route über die Siegfriedstraße – Hubertusallee – Kaiser-Wilhelm-Allee – Baldurstraße – Jägerstraße – Hindenburgstraße – Samba-Trasse - Zur Waldesruh – Hedwigweg – Auf der Königshöhe – Köhlweg – Zeppelinallee – und Jung-Stilling-Weg. Von dem Köhlweg aus kann auf den Erbslöhweg gebogen und die Hängebrücke erreicht werden. Ein ebenerdiges Erreichen der Nordbahntrasse kann aufgrund der natürlichen Topographie Wuppertals bautechnisch nicht ermöglicht werden und wäre mit erheblichen Bodenaushüben verbunden. Dies würde einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft sowie zusätzliche Kosten verursachen.

Die von dem Bürger/der Bürgerin beschriebenen Fahrradabstellflächen werden nicht im Bebauungsplan festgesetzt, sondern sind Teil des Siegerentwurfes des freiraumplanerischen Wettbewerbes zur BUGA – dieser ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Im Zuge der weiteren Verhandlungen mit dem Wettbewerbssieger wird hervorgehen, welche Ausstellungsinhalte und Infrastrukturen tatsächlich zum Tragen kommen werden. Einige der Inhalte lassen sich planungsrechtlich jedoch nicht mit den Zielen des Bebauungsplanes vereinbaren und müssen im Weiteren angepasst werden. Dazu zählen unter anderem die genannten Fahrradabstellanlagen. Die großzügige Fahrradabstellanlage am Eingangsbereich des Waldparks steht im Konflikt mit der dort vorgesehenen Buswendeschleife und kann demnach nur in geringerem Maße umgesetzt werden.

Für den Dauerzustand sind Fahrradabstellmöglichkeiten im Bereich der Wendeschleife Hindenburgstraße/Junkersweg sowie im direkten Nahbereich der Brückeneingänge vorgesehen. Fahrrad- sowie E-Scooterabstellanlagen sind im Bebauungsplan daher innerhalb der sonstigen Sondergebiete, der Verkehrsflächen sowie der dafür ausgewiesenen Flächen für Nebenanlagen zulässig. Da Fahrradfahrende ihre Fahrräder zumeist möglichst nah am Zielort abstellen wollen, sollen die Abstellanlagen gezielt im Nahbereich der Brückenköpfe vorgesehen werden. So soll verhindert werden, dass Fahrräder oder E-Scooter „wild“ innerhalb der Waldflächen abgestellt werden. Insbesondere auf dem Nützenberg fehlen auch vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Spiel- und Sportinfrastruktur bislang ausreichende Fahrradabstellmöglichkeiten. Für die Errichtung der Abstellanlagen sollen soweit möglich keine Baumfällungen erfolgen, sondern die Bügel in die bestehenden Strukturen integriert werden.

1.1.4 Übergeordnete verkehrliche Situation

Es wird darauf hingewiesen, dass die Autobahn GmbH des Bundes im Zeitraum von 2027 bis 2033 umfassende Erneuerungen im Bereich des Sonnborner Kreuzes und angrenzender Abschnitte der A46 plant. Die Maßnahmen an diesem zentralen Verkehrsknotenpunkt überschneiden sich zeitlich mit der Bauphase der BUGA-Vorhaben sowie dem Durchführungszeitraum der BUGA und würden einen erheblichen Einfluss auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit und Erreichbarkeit der betroffenen Stadtbereiche haben. Es sei insbesondere nicht nachvollziehbar, dass die Auswirkungen auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit, die Baustellenlogistik, die Erreichbarkeit der Plangebiete sowie die Durchführbarkeit der Planung unter den infrastrukturellen Rahmenbedingungen nicht belastbar untersucht würden. Auch dies stelle ein Ermittlungsdefizit sowie ein Abwägungsdefizit dar.

Die verkehrlichen Auswirkungen der unterschiedlichen BUGA-Vorhaben hätten mit ihren Bau- und Betriebsverkehren, zusätzlichem Besucherverkehr und den parallellaufenden Brückenerneuerungsmaßnahmen der Autobahn GmbH eine kumulative Gesamtwirkung, deren Betrachtung aktuell nicht erkennbar sei. Die isolierte Betrachtung der Teilvorhaben würde dem nicht gerecht und stelle ein Abwägungsdefizit dar.
Es wird darauf hingewiesen, dass Bauleitpläne tatsächlich vollziehbar und realisierbar sein müssen. Diese hinge im vorliegenden Fall wesentlich von den verkehrlichen

Rahmenbedingungen ab, deren Leistungsfähigkeit aufgrund der baulichen Maßnahmen eingeschränkt sei, so dass Zweifel an der tatsächlichen Vollziehbarkeit der Planung bestünden. Dies betreffe insbesondere die Baustellenlogistik und Bauabläufe, die verkehrliche Erreichbarkeit, die Erschließung der Plangebiete und die praktische Umsetzbarkeit der Planung. Die Vollziehbarkeit der Planung sei nicht ausreichend nachgewiesen worden.

Es bestünde aufgrund der genannten Punkte erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vorliegenden Bauleitplanung. Es wird daher angeregt die funktionalen Zusammenhänge der BUGA-Teilprojekte in einer übergeordneten Gesamtbetrachtung zu ermitteln und abzuwägen, die Auswirkungen der Arbeiten am Sonnborner Kreuz der Autobahn GmbH auf die verkehrliche Situation zu berücksichtigen sowie die Realisierbarkeit und Vollziehbarkeit der Planung unter den tatsächlichen Rahmenbedingungen nachvollziehbar darzustellen. Ansonsten bestünden erhebliche rechtliche Bedenken. Auch die fehlende Abstimmung zwischen den Planverfahren zur Seilbahn und Hängebrücke stelle einen Abwägungsfehler dar.

Würdigungsvorschlag zu 1.1.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Übergeordnete bauliche Maßnahmen, wie die Erneuerung des Sonnborner Kreuzes, sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Das Ressort Straßen und Verkehr betreibt unter Berücksichtigung der verschiedenen Baumaßnahmen im Stadtgebiet jedoch ein gesamtstädtisches Baustellenmanagement mit dem Ziel die zusammenkommenden Baustellenverkehre zu koordinieren. Der jeweils aktuelle Stand der Planungen der Autobahn GmbH wird darüber hinaus im Rahmen der Aufstellung des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes für die BUGA („BUGA in MoVe“) einbezogen. Dies bezieht sich auch auf das mit den Sanierungsmaßnahmen im Bereich BAB 46 verbundene Baustellenmanagement vor, während und nach der BUGA. Insofern ist eine übergeordnete Koordinierung trotz getrennter Bauleitplanverfahren sichergestellt.

Ein Bebauungsplan ist grundsätzlich auf die Verwirklichung der in ihm enthaltenden Festsetzungen angelegt. Die Festsetzungen müssen daher vollziehbar sein bzw. dürfen der Vollziehbarkeit keine Hemmnisse entgegenstehen, die die Planung von vornherein in Frage stellen. Eine auf Dauer, d.h. auf unabsehbare Zeit nicht realisierbare Festsetzung eines Bebauungsplans führt von vornherein zu deren Nichtigkeit. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Der Bebauungsplan ist praktisch und rechtlich betrachtet vollziehbar. Auch ist die Umsetzung der verschiedenen BUGA-Teilprojekte hinreichend wahrscheinlich. Hiervon ist aufgrund der politischen Beschlüsse zur Durchführung der BUGA, der Vertragsunterzeichnung mit der Deutschen Bundesgartenschaugesellschaft (DBG) sowie der Gründung der Bundesgartenschau Wuppertal 2031 gGmbH im März 2023 auszugehen.

1.1.5 <u>Baustellenverkehr</u>

Es wird gefragt über welche Straßen der Baustellenverkehr geleitet wird und wie in diesem Zusammenhang mit den Materialmengen umgegangen werden soll. Es wird eine

detaillierte Darstellung der geplanten baulichen Maßnahmen inklusive der Auf- und Abbauzeiten gefordert.

Würdigungsvorschlag zu 1.1.5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind grundsätzlich auf beiden Höhen erforderlich. Auf einer der Höhen muss eine größere Baustelleneinrichtung vorgesehen werden, da von dieser Seite neben der Pylonenmontage auch der Seilzug und die Laufstegmontage erfolgen muss. Auf der anderen Höhe muss lediglich eine Baustelleneinrichtung für die Pylonenmontage erfolgen. Auf beiden Höhen ist daher die Montage von Kränen erforderlich. Angaben zu Materialmengen können erst nach Vorliegen der Ausführungsplanung getroffen werden. Mögliche Zufahrtswege für den Baustellenverkehr sind auf Seiten der Königshöhe die Zeppelinallee, der Königshöher Weg, der Erbslöhweg und die Hindenburgstraße. Auf der Seite der Kaiserhöhe kommen der Weyerbuschweg und der Dohlenweg in Frage.

Vor der Kranmontage werden die Verankerungen, Gründungen und Betonfundamente hergestellt. Im Anschluss erfolgt die Montage der Pylonen. Für die Abspannung des Laufsteges und zur Stabilisierung der Brücke werden Windseile benötigt. Diese werden unterhalb des Laufsteges montiert. Die Fundamente werden als kleine rückverankerte Betonfundamenten ausgebildet und befinden sich seitlich der Brücke. Je nach Zugänglichkeit werden diese entweder direkt vom Weg aus oder unter Zuhilfenahme von Helikoptern erfolgen. Nach der Pylonmontage folgt der Seilzug. Dieser wird von der verkehrstechnisch günstiger zu erreichenden Seite erfolgen, damit die Seiltrommeln antransportiert werden können. Vorab wird ein sogenanntes Vorseil mit Helikopter über das Tal geflogen, mit dem dann in vielen Zwischenschritten die Trag- und Windseile gezogen werden (steigende Seildimensionen bis zum Erreichen des erforderlichen Seildurchmessers). Der Seilzug erfolgt in diesem Fall mittels gebremster Seilwinden, um das Seil in der Luft zu halten und über die darunterliegenden Bauwerke hinwegzukommen. Nach erfolgtem Seilzug wird auf einer Seite der Kran abgebaut. Auf der zweiten Seite (auf der mehr Lagerfläche zur Verfügung steht) bleibt der Kran stehen und wird als Hebegerät für die Laufstegmontage verwendet. Die Laufstegmontage erfolgt von einer Seite aus. Die Elemente werden nach und nach mit einem Montagewagen antransportiert und montiert. Nach Abschluss der Laufstegmontage werden noch die Zugänge und Außenanlagen hergestellt und die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen rückgebaut.

Eine detaillierte Darstellung der baulichen Maßnahmen inklusive der Auf- und Abbauzeiten wird erst mit Vorliegen eines Baustellenkonzeptes und folglich mit der Ausführungsplanung möglich sein. Waldflächen, welche für die Baustelleneinrichtungen temporär gerodet werden müssen, bedürfen ein temporäres Waldumwandlungsverfahren und sind wieder aufzuforsten.

1.2 Planverfahren und Planrechtfertigung

1.2.1 Aufstellungsbeschluss

Ein Bürger merkt an, dass der Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren zur Hängebrücke am 06.06.2024 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gefasst wurde, die nach § 2 BauGB vorgeschriebene Anlage 1 zur Umweltprüfung im Ratsinformationssystem jedoch nicht einsehbar sei und folglich ein formaler Fehler vorläge. Des Weiteren hätten zum Aufstellungsbeschluss bereits belastbare Aussagen zur Nachnutzung und Erschließung der Brücke nach der BUGA 2031 vorliegen müssen. Es sei unzulässig diese zentralen Abwägungselemente auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern. Die Heilung dieses Fehlers durch ein nachträgliches Mobilitätskonzept sei nur unter Berücksichtigung des bestehenden Nahverkehrsplans der Stadt Wuppertal möglich. Außerdem hätten gemeinsam mit dem Aufstellungsbeschluss auch die Machbarkeitsstudien zur BUGA im Geodatenportal der Stadt hochgeladen werden müssen, da auf diese in der Begründung zum Beschluss verwiesen wurde. Dieses Vorgehen widerspräche dem Transparenzgebot und den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauGB. Zudem seien dem Aufstellungsbeschluss keine Visualisierungen oder Ansichten beigefügt worden, obwohl diese der Verwaltung bereits vorgelegen hätten. Somit sei eine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen der Planung insbesondere auf die Veränderung des Landschaftsbildes verhindert worden. Eine Nachreichung der Unterlagen in die politischen Gremien wird gefordert. Auch sei fraglich, ob der Aufstellungsbeschluss erneuert werden müsse, da nicht erkennbar sei, ob er nach dem Verkehrswegerecht gefasst wurde. Da sich im Zuge der Planung wesentliche Abweichungen von den Inhalten des Aufstellungsbeschlusses ergeben hätten, wie beispielsweise die Errichtung des Betriebsgebäudes oder die Eckdaten zur Brücke, sei ebenfalls ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich, da der bestehende Beschluss seine steuernde und begrenzende Funktion verloren hätte. Außerdem würden Veränderungen in der Lage und Höhe der Brücke erhebliche raumwirksame Veränderungen, wie einen erhöhten Eingriff in die Natur oder eine stärkere visuelle Dominanz mit sich bringen. Auch daher sei zu prüfen, ob ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich sei. Außerdem würden die im freiraumplanerischen Wettbewerb zur Bundesgartenschau dargestellten Maßnahmen inhaltlich von den formulierten Planungszielen abweichen und daher ein rechtliches Defizit im Sinne des Baugesetzbuches darstellen.

Würdigungsvorschlag zu 1.2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Umweltbericht gem. §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist obligatorischer Bestandteil eines Bebauungsplanes, der im Normalverfahren aufgestellt wird. Zwar bezieht sich der § 2 BauGB auf die Aufstellung von Bauleitplänen, so ist dies jedoch nicht mit dem Aufstellungsbeschluss gleichzusetzen. Der Aufstellungsbeschluss, wie er am 06.06.2024 gefasst wurde, stellt den offiziellen Beginn durch politischen Beschluss für das Aufstellungsverfahren dar. Ein Aufstellungsbeschluss ist dabei rechtlich nicht erforderlich, wird seitens der Stadt Wuppertal jedoch standardmäßig durchgeführt, um die Politik frühzeitig einzubinden. Dieses Aufstellungsverfahren ist erst mit Rechtskraft des Bebauungsplanes

abgeschlossen. Der Umweltbericht liegt dem Veröffentlichungsbeschluss als Anlage 05 bei. Die erste und zweite Machbarkeitsstudie stellen ein durch den Rat der Stadt Wuppertal beschlossenes Konzept dar, welches gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes begründet. Diese Konzepte müssen jedoch nicht als Anlage dem Beschluss beigefügt werden. Die Machbarkeitsstudien sind stattdessen auf der Website der Stadt Wuppertal öffentlich einsehbar. Der Aufstellungsbeschluss ist zudem nicht mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzusetzen, sondern stellt einen eigenständigen Verfahrensschritt dar. Auch die Abwägung der Fachbelange muss nicht zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses vorliegen, sondern wird im weiteren Verfahren erstellt. Der Belang Verkehr wurde wie unter 1.1 aufgezeigt im Rahmen der Planaufstellung behandelt und entgegen der Annahme des Bürgers nicht auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Auch das Beifügen von Visualisierungen ist für den Aufstellungsbeschluss nicht erforderlich. In der Begründung zu dem Beschluss wurden bereits zahlreiche zu diesem Zeitpunkt bekannte Eckdaten zur Brücke dargelegt, darunter auch die angedachte Lage sowie die Notwendigkeit der Pylonen und der Windabspannungen. Die politischen Gremien wurden folglich über die Ausmaße der Planung informiert. Genauere Visualisierungen des Projektes wurden erst im späteren Verlauf der Planung erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ein erneuter Aufstellungsbeschluss sowie die Vorlage der Visualisierungen in den politischen Gremien sind nicht erforderlich. Aufgrund von sich konkretisierenden Inhalten müssen Planungen im Verfahren angepasst werden. Der Grund der Vorlage, die am 06.06.2024 beschlossen wurde – „[…] Schaffung einer erstmaligen Wegeverbindung zwischen der Kaiser- und der Königshöhe in Form einer Hängebrücke“ – bleibt unverändert bestehen. Die Konkretisierung der Brückenplanung und der erforderlichen Infrastrukturen begründet dabei keine Notwendigkeit für einen erneuten Aufstellungsbeschluss. Auswirkungen auf die Landschaft oder das städtebauliche Erscheinungsbild wurden auf Basis der aktuellen Planung untersucht.
Der freiraumplanerische Wettbewerb zur Bundesgartenschau ist zunächst unabhängig von dem Bauleitplanverfahren zur Hängebrücke zu betrachten und für dieses nicht bindend. Die im Siegerentwurf dargestellten Maßnahmen auf der Kaiser- und der Königshöhe entsprechen jedoch grundsätzlich den Planungszielen des Bebauungsplanes.

Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen werden nicht nach dem Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), sondern nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gefasst.

1.2.2 Geltungsbereich

Es wird angeregt, die Flächen des alten Heizkraftwerkes sowie die Flächen südlich der Wupper zwischen der Kabel- und der Pestalozzistraße im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als Gewerbeflächen auszuweisen und den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1294 daher auf die genannten Flächen zu erweitern.

Mehrere Bürger*innen merken an, dass die südliche Grenze des Geltungsbereichs direkt entlang der Privatgrundstücke Am Elend verläuft. Dadurch sei keine Schutzzone für die Anliegenden während und nach der BUGA gewährleistet. Der in diesem Bereich

verlaufende Fußweg befinde sich zudem größtenteils auf Privatgrundstück - die Anwohnenden wurden in der Planung folglich nicht entsprechend berücksichtigt. Es wird angeregt die Grenze des Bebauungsplans weiter nördlich entlang des Junkersweg zu verlegen.

Außerdem wird zu bedenken gegeben, dass es sich bei der Ausrichtung der BUGA um ein komplexes Gesamtvorhaben handle, welches in seiner räumlichen, funktionalen und verkehrlichen Wirkung zusammenhinge. Zu den funktional zusammenhängenden Vorhaben gehören nach Ansicht des Bürgers die Seilbahn, die Hängebrücke, die Entwicklung des Tesche-Areals und das Buntenbecker Feld sowie dazugehörige infrastrukturelle und verkehrliche Maßnahmen. Dabei wird eingewandt, dass durch die fehlende übergeordnete Gesamtbetrachtung kumulative Auswirkungen und funktionale Wechselwirkungen nicht berücksichtigt würden (insb. verkehrliche Erschließung, Baustellenlogistik, Besuchererschließung, Umweltwirkungen, Realisierbarkeit der Vorhaben, ökologischen, verkehrlichen und sozialen Belastungen). Die fehlende Betrachtung stelle ein Abwägungsdefizit dar. Eine Aufteilung der einzelnen im Zusammenhang der BUGA stehenden Projekte in mehrere Bebauungspläne sei daher ungeeignet, um die tatsächlichen Auswirkungen zu erfassen. Die daraus resultierende Segmentierung der Umweltauswirkungen gefährde die Abwägung. Es wird daher eine integrierte Gesamtbetrachtung der BUGA gefordert. Insbesondere die Bebauungspläne zur Hängebrücke und zur Seilbahn würden funktional und verkehrlich eng zusammenhängen und könnten planungsrechtlich nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die getrennte Betrachtung verhindere eine sachgerechte Gesamtbewertung und stelle folglich einen Abwägungsfehler dar.

Würdigungsvorschlag zu 1.2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aufgrund der Lage der Flächen zwischen dem Bayer-Werk, dem Umspannwerk sowie weiterer gewerblicher Einheiten entlang der Simons- und Friedrich-Ebert-Straße sind die Flächen südlich der Wupper zwischen der Kabel- und der Pestalozzistraße im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB bereits als faktisches Gewerbegebiet einzustufen. Eine gewerbliche Entwicklung der Flächen ist folglich auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans möglich. Eine Veränderung der Einordnung nach § 34 BauGB ist dabei unwahrscheinlich, da dies nur durch die Zunahme von Wohnnutzungen in der näheren Umgebung der Flächen ausgelöst werden könnte. Eine Zunahme der Wohnnutzung im faktischen Gewerbegebiet ist ausgeschlossen, da diese sich nach der Art der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen muss und folglich gem. § 34 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO unzulässig ist. Die Firma Bayer wurde schriftlich sowie in einem persönlichen Gespräch darüber informiert, dass eine gewerbliche Entwicklung der Flächen auch im unbeplanten Innenbereich möglich ist. Es wurde im Einvernehmen festgestellt, dass auf die Ausweitung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1294 oder die Aufstellung eines separaten Bebauungsplanes verzichtet werden kann.

Der Bereich des BUGA-Kernareals Wupperpforte und der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1294 sind nicht identisch. Der Veranstaltungsbereich grenzt nicht direkt an die Bebauung Am Elend, sondern befindet sich weiter nördlich im Waldbereich (vgl. Abb. 1).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hingegen schließt mit der Grenze des städtischen Flurstücks Gemarkung Elberfeld, Flur 284, Flurstück 55 ab und befindet sich demnach nicht auf Privatgrundstücken. Auch sofern dieser direkt an die Privatgrundstücke Am Elend anschließt, ist hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohnenden zu rechnen, da zwischen dem Ankunftspunkt der Brücke und der Bebauung etwa 250 m Luftlinie liegen.

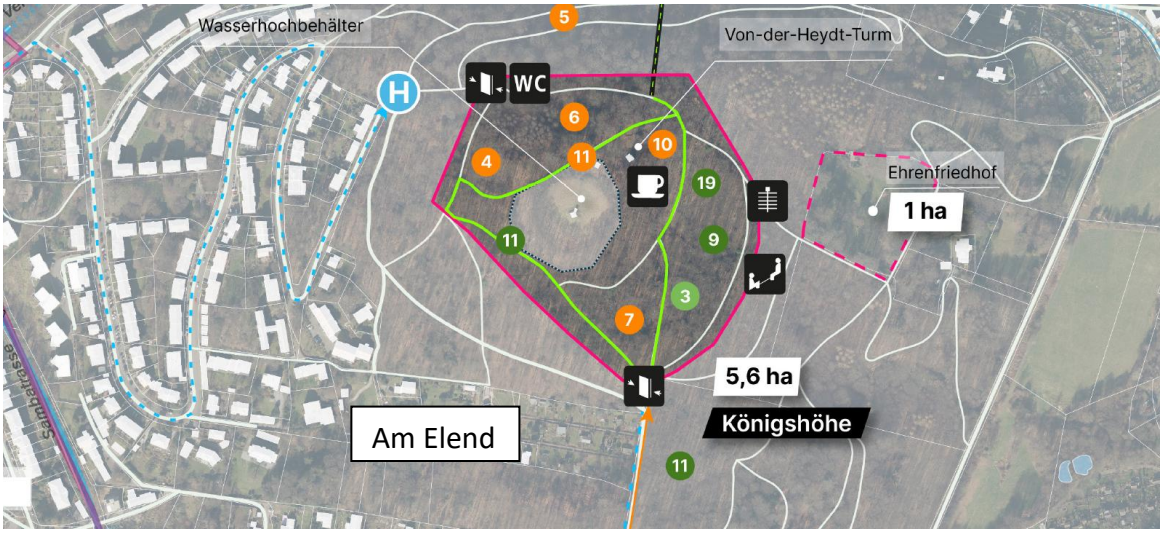


Abbildung 1: Übersicht über den Veranstaltungsbereich auf der Königshöhe

Die Bereiche zwischen der Brücke und der Bebauung werden weiterhin als Wald erhalten bleiben. Der Junkersweg einschließlich der Zufahrt zu den Grundstücken Am Elend soll als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden, was die Erschließung der Grundstücke für die Feuerwehr rechtlich sichert. Am Ende des Junkersweges ist eine Buswendeschleife mit barrierefreiem Bussteig vorgesehen. Die Anbindung der Anwohnenden mit dem ÖPNV verbessert sich entsprechend. Die übrigen an die Privatgrundstücke angrenzenden Flächen werden im Bebauungsplan entsprechend der derzeitigen Nutzung als Wald festgesetzt.

Für jeden der im Zuge der BUGA aufzustellenden Bebauungspläne werden die jeweiligen Fachbelange, wie Eingriff in den Wald und das Landschaftsschutzgebiet, Verkehrsbelastung, Flächenversiegelung, Klima, Biodiversität, Naherholung und Stadtentwicklung betrachtet und berücksichtigt. Sofern die einzelnen Bebauungspläne alle relevanten Belange gerecht gegen- und untereinander abwägen, liegt kein Abwägungsfehler vor. Zwar stehen die beiden Bebauungspläne zur Seilbahn und zur Hängebrücke in einem engen Zusammenhang, so führt die planungsrechtliche Trennung der Verfahren jedoch nicht zu einem Abwägungsfehler in der Gesamtbetrachtung. Für beide Planverfahren wurden jeweils die betroffenen Fachbelange ermittelt und abgewogen. Die Auswirkungen der Planung, beispielsweise auf Natur- und Landschaft, werden durch getrennte Bauleitplanverfahren

nicht verändert. Aufgrund der hohen Komplexität der Verfahren sowie der großen räumlichen Geltungsbereiche werden diese trotz des inhaltlichen Zusammenhangs in einzelnen Bauleitplanverfahren durchgeführt (s. auch 1.1.1 und 1.1.4). Für die Planungen zur Seilbahn und zur Hängebrücke wurde eine gemeinsame verkehrliche Betrachtung durchgeführt. Darüber hinaus wird für die Durchführung der BUGA seitens des Ressorts Straßen und Verkehr das Mobilitätskonzept BUGA in MoVe erstellt (s. auch 1.1.1 und 1.1.4).

1.2.3 Planrechtfertigung

Das touristische Potential der Brücke wird in Frage gestellt. Entgegen der Bauausführung in anderen Städten soll die Hängebrücke in Wuppertal nicht durchhängen oder schwanken. Dies würde die Brücke in ihrer Bauart und Erlebnisfunktion touristisch uninteressant machen. Die Besucherzielgruppe sei deshalb auch insbesondere die Altersgruppe der über 60-jährigen. Wackelige Brücken würden dagegen deutlich mehr Kinder und Jugendliche anziehen. Wuppertal sei zudem bereits gegenwärtig die Stadt mit den meisten unterschiedlichen Stadtansichten. Durch die Brücke würden sich keine Blickbeziehungen ergeben, die nicht bereits bestehen würden. Die Brücke sei folglich nicht notwendig. Zudem würden erreichbare Gaststätten fehlen, um den Besuch der Brücke attraktiv zu gestalten. Aus diesen Gründen würde eine große Anzahl der BUGA-Besucher*innen die Hängebrücke meiden, was dazu führen würde, dass die anderen Kernareale überfüllt sein werden. Auch die hohen Eintrittsgelder würden Besuchende von der Brücke fernhalten.

Es sei zwar mehrfach erwähnt worden, dass die Brücke die Verbindung zwischen den nördlich und südlich der Wupper gelegenen Stadtteilen deutlich verbessern würde, jedoch sei das Fehlen dieser Verkehrsverbindung nie öffentlich beklagt worden. Vor dem Hintergrund des engen Zeitrahmens und den hohen Kosten, die mit dem Planverfahren in Verbindung stehen, wird zudem der allgemeine Mehrwert der Planung hinterfragt. Die Überführung von Verkehrswegen über bebautem Gebiet sei bei Autobahnen, Schnellstraßen oder Eisenbahnlinien im öffentlichen Interesse manchmal zwar unvermeidbar, eine nach Ansicht der Bürgerin nicht notwendige Verkehrsverbindung für Fußgänger*innen in Form der Hängebrücke sei in den rechtlichen Folgen jedoch nicht vergleichbar. Vielmehr handle es sich bei der Hängebrücke um eine touristische Attraktion, statt um eine notwendige Wegeverbindung. Die Brücke würde im Dauerbetrieb zudem einem privaten Betreiber überlassen.

Ein weiterer Bürger merkt an, dass viele Besucher*innen den langen Weg zur Hängebrücke meiden würden und die BUGA in der Folge nur eine kleine Veranstaltung würde. Ein weiterer Bürger merkt an, dass es keine BUGA brauche und die Stadt das Geld besser für Soziales und Kulturelles ausgeben könne. Auch im Rahmen der Online-Beteiligung lehnten sechs Antworten (4,8 Prozent) die Hängebrücke, weitere BUGA-Eingriffe oder eine „Eventisierung“ des Parks ab.

Würdigungsvorschlag zu 1.2.3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Planung wurde eine Besuchsprognose für die Hängebrücke in Auftrag gegeben. Dieses hat auf Basis einer linearen Regressionsanalyse den Einfluss verschiedener unabhängiger Variablen auf die Besuche und Eintritte statistisch untersucht. Als Grundlage dafür wurden die folgenden Daten von den vorhandenen Hängeseilbrücken in Deutschland, Österreich und der Schweiz erhoben:

- Länge der Brücke (Maß für Attraktivität)
- Höhe der Brücke (Maß für Attraktivität)
- Preis für den Besuch der Brücke (potenziell prohibitive Wirkung)
- Preis für den Parkplatz (dividiert durch 2,5 = durchschnittlicher PKW-Besatz)
- Preis für die Zubringerseilbahn (sofern vorhanden, mit 50 % gewichtet, da nicht obligatorisch)
- zusätzliche Anziehungspunkte am Standort bzw. Wettbewerbssituation am Standort (Auswirkung auf Attraktivität)
- Einwohner im Einzugsgebiet bis 60 Minuten PKW-Fahrtzeit (Maß für Besucherpotenzial)
- Übernachtungen im Einzugsgebiet bis 30 Minuten Fahrtzeit

Aufgrund der enormen Länge und Höhe der Brücke sowie der Einwohnerzahl Wuppertals und der guten Anbindung an die umliegenden Regionen wird laut des Gutachtens mit etwa 662.000 Besuchen der Hängebrücke im fünften Betriebsjahr gerechnet. Mit einer 90-prozentigen Wahrscheinlichkeit wird die tatsächliche Besucherzahl zwischen 611.000 und 713.000 und mit einer 95-prozentigen Wahrscheinlichkeit zwischen 598.000 und 727.000 Besuchen im fünften Betriebsjahr liegen.[5] Es zeigt sich folglich, dass von der Hängebrücke ein enormes touristisches Potential ausgeht.

Die zu erwarteten Besucherzahlen zeigen zudem, dass nicht davon auszugehen ist, dass zahlreiche Personen den Weg zur Brücke scheuen werden. Darüber hinaus muss die Strecke zur Hängebrücke nicht zu Fuß zurückgelegt werden, sondern es können die Seilbahn oder Buslinien genutzt werden, um einen der Brückeneingänge zu erreichen. Eine barrierearme Anbindung an die Brücke ist folglich gegeben (s. auch 1.1).

Die Hängebrücke soll weder schwanken, noch durchhängen, damit sie für mobilitätseingeschränkte Personen oder auch Familien mit Kinderwagen begehbar ist. Die Erlebnisfunktion der Brücke wird dabei nicht einzig durch diese beiden Funktionen bestimmt, sondern vielmehr durch die Höhe und die sich dadurch ergebenden Aussichten über die Stadt. Außerdem stellt die Hängebrücke in Wuppertal die einzige Brücke in Deutschland dar, welche über urbanes Gebiet gebaut werden soll. Dieses Alleinstellungsmerkmal sowie die Kombination an möglichen Freizeitaktivitäten durch den Zoo, die geplante Seilbahn und die Brücke selbst, entfalten große touristische Potentiale. In dem Betriebsgebäude ist zudem ein kleinerer Kiosk angedacht. Größere gastronomische Angebote auf den Höhen würden zu einem erhöhten Eingriff in den Wald führen und wurden daher nicht

[5] Montenius Consult (2025): Besuchsprognose und Stellplatzbedarfsberechnung Wuppertal

vorgesehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Brücke nur für die Altersgruppe der über 60-jährigen eine interessante touristische Attraktion darstellen wird. Aus den genannten Gründen ist auch nicht zu erwarten, dass die übrigen Kernareale durch Vermeidung der Hängebrücke überfüllt sein werden.

Die Planrechtfertigung ergibt sich folglich nicht alleine aufgrund der verkehrlichen und verbindenden Funktion der Brücke, sondern wie beschrieben auch aufgrund des touristischen Potentials und der sich daraus ergebenden positiven Effekte auf die Ökonomie der Stadt Wuppertal. Gleichwohl stellt die Hängebrücke für Fußgänger*innen eine erhebliche Verbesserung gegenüber vorhandener Wegeverbindungen dar. Bei den derzeit vorhandenen Verbindungen muss das Tal einschließlich Bahnanlage, Wupper mit Schwebebahn sowie die B7 gekreuzt werden. Zudem ist ein erheblicher Höhenunterschied zum Erreichen der Königs- und der Kaiserhöhe zu überwinden. Die Hängebrücke stellt für Fußgänger*innen folglich eine beträchtliche Abkürzung sowie Erleichterung gegenüber den vorhandenen Wegeverbindungen dar. Die Kaiser- und die Königshöhe sind die beiden Waldparks zwischen denen sich aufgrund der geringen Entfernung von nur etwa 500 m die engste Stelle im Tal ergibt. Zwischen den beiden historischen Aussichtstürme auf den Höhen liegt etwa 1 km Entfernung. An keiner anderen Stelle im Stadtgebiet besteht daher die Möglichkeit zwei Parkanlagen in Nord-Süd-Richtung über das Tal hinweg miteinander zu verbinden. Da die Hängebrücke selbst barrierefrei errichtet werden soll, wird es zudem auch für mobilitätseingeschränkte Personen möglich sein, schneller von Norden nach Süden zu gelangen sowie die beiden Naherholungsgebiete auf den Höhen zu erfahren. Von dem Nützenberg aus können Besucher*innen entweder über die Brücke direkt zurück zum Kiesberg gelangen, die umgebenden Viertel besuchen oder über eine der zahlreichen Wegeverbindungen ins Tal zur Schwebebahn gelangen. In der näheren Umgebung der Hängebrücke befinden sich auf dem Nützenberg zudem mehrere Bushaltestellen der Linie 619, welche zum Wuppertaler Hauptbahnhof fährt.

Die Überspannung der Privatgrundstücke wird nicht auf Basis des öffentlichen Interesses rechtlich durchgesetzt, sondern es wurden einvernehmlich privatrechtliche Einigungen mit den betroffenen Eigentümer*innen geschlossen und Dienstbarkeiten eingetragen.

Die Regelung von Eintrittsgeldern, das Betreibermodell oder die generelle Entscheidung über die Ausrichtung der BUGA sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

1.2.4 Informelle Informationsveranstaltungen

Im Vorfeld an die Informationsveranstaltung nach § 3 Abs. 1 BauGB seien bereits Veranstaltungen für Anwohnende durchgeführt worden. Aus einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetztes des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG-Anfrage) ginge hervor, dass diese Veranstaltungen nicht aktenkundig dokumentiert oder protokolliert wurden. Dies widerspräche einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

und stelle einen Verfahrensmangel dar. Ein weiterer Bürger fragt, warum zu diesen Veranstaltungen nicht alle betroffenen Straßenzüge eingeladen worden wären.

Würdigungsvorschlag zu 1.2.4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vor den formellen Öffentlichkeitsveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 BauGB fanden kleinere Informationsabende statt, welche sich aufgrund der direkten Betroffenheit gezielt an die angrenzenden Anwohnenden richteten. Aufgrund begrenzter Raumkapazitäten war es nicht möglich alle betroffenen Straßenzüge in Gänze einzuladen. Diese Infoabende wurden in einem informellen Rahmen durchgeführt und demnach nicht formell protokolliert. Die Durchführung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB bleibt von den vorangegangenen Informationsabenden unberührt.

1.2.5 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die drei durch die Stadtverwaltung durchgeführten Bürgerdiskussionen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB seien nicht ausreichend, da alle Veranstaltungen ausgebucht waren. Weitere mögliche Termine wurden nicht bekanntgegeben. Die vorab notwendige Anmeldung stelle eine erhebliche Zugangshürde dar, was § 3 Abs. 1 BauGB widerspräche. Ein Bürger gibt zudem an, dass Teilnehmerlisten unvollständig gewesen seien und eine Teilnahme so auch mit gültiger Anmeldung nur erschwert möglich gewesen wäre.

Die Veranstaltungen sollten zukünftig barrierearm durchgeführt werden, dazu zählen insbesondere, Gebärdendolmetscher*innen, Mitschriftsysteme, Live-Transkriptionen, barrierefreie Veranstaltungsorte sowie ein Online-Zugang zu Materialien und Mitschriften. Darüber hinaus werden Untertitel, eine Verbesserung der akustischen und technischen Rahmenbedingen, Unterlagen in einfacher Sprache, Bildbeschreibungen, barrierefreie digitale Nachverfügbarkeit, eine inklusive Moderation und eine bessere Zugänglichkeit zu Informationen gefordert. Das Einreichen von Stellungnahmen soll auch ohne Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ermöglicht werden. Es werden weitere Veranstaltungen zum Zeitpunkt des Veröffentlichungsbeschlusses gefordert. Ohne die Umsetzung dieser Forderungen läge ein formeller Fehler vor. Da keine zusätzlichen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen geplant seien, würde den Bürger*innen die Möglichkeit genommen sich zur konkretisierten Planung im Zuge des freiraumplanerischen Wettbewerbes zu äußern. Dementsprechend werden ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligungen gefordert. Die Erwähnung des Betriebsgebäudes auf einer Folie in der Veranstaltung stelle keine formelle Beteiligung dar.

Die im Rahmen der Beteiligung vorgestellten Informationen seien nicht hinreichend konkretisiert. Insbesondere würden Aussagen zum Trassenverlauf, Geländeeingriff, Eingriffe in die Vegetation und Biotope, Zuwegungen, Erschließungen, Bauzeiten, Eingriffsflächen und Verkehrslasten fehlen. Auch die gezeigten Bilder der Hängebrücke wären fehlerhaft, da laut eines Bürgers kein Gitterrostboden umsetzbar sei. Zudem wurden die Planungen in den Veranstaltungen als gesichert dargestellt, was das Beteiligungsrecht der

Bürger*innen untergrabe. Die Beteiligung sei folglich nicht sachgerecht und es läge ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 BauGB vor.

Da auf der städtischen Website angegeben wurde, dass die Veranstaltung um 20:00 Uhr beendet sein würde, sie aber tatsächlich bis etwa 21:30 Uhr ging, konnten unter Umständen nicht alle Teilnehmenden bis zum Ende bleiben. Zu der Überschreitung der Zeitschiene trugen insbesondere die Moderatorin und die politischen Grußworte bei. Dennoch seien Wortmeldungen nicht im vollen Umfang möglich gewesen. Bei einer Dauer von 3,5 Stunden für die Veranstaltung wäre zudem eine Pause notwendig gewesen.

Die Redeanteile der BUGA gGmbH hätten dazu geführt, dass die Veranstaltung nicht neutral, sondern eine Werbeveranstaltung für die BUGA gewesen sei. Die Konzentration hätte auf den wesentlichen Informationen zur Planung liegen sollen. Auch eine klare Trennung der Verwaltung und der Geschäftsführung der BUGA wäre erforderlich gewesen, da nicht nachvollziehbar gewesen sei, wer in welcher Funktion tätig war. Ohne diese Trennung sei die Neutralität und Transparenz der Öffentlichkeitsbeteiligung gefährdet und es würde zu einer Verzerrung der Informationslage kommen. Außerdem verfüge die BUGA gGmbH über kein hoheitliches Mandat und könne damit nicht über Abwägung, Zulässigkeit oder ökologische Rechtfertigung entscheiden. Auch nach bereits erfolgter Anmerkung habe diese Rollenverteilung in den folgenden zwei Bürgerdiskussionen nicht stattgefunden. Die Stadt Wuppertal sei damit einer sachgerechten Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht nachgekommen. Auch eine Berichterstattung in politischen Gremien dürfe einzig durch die Stadt Wuppertal erfolgen, da diese die Trägerin der Planungshoheit sei.

Die Aufnahme von Fotos und Videos seitens der BUGA gGmbH während der Bürgerdiskussionen würde dazu führen, dass viele Bürger*innen sich nicht frei äußern würden. Dies stünde im Widerspruch zu einem offenen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB. Da keine Datenschutzinformationen verfügbar waren, bestünde zudem keine Möglichkeit zum Widerspruch. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird daher als unzureichend betrachtet. Durch den Aushang über die Aufnahme von Foto- und Videoaufnahmen der BUGA gGmbH würde diese in die Rolle der Veranstalterin der Bürgerdiskussion eintreten, obwohl dies hoheitliche Aufgabe der Gemeinde sei. Auch in einem Artikel der Westdeutschen Zeitung im Anschluss an die Veranstaltung sei der Eindruck erweckt worden, dass die Veranstaltung seitens der BUGA gGmbH gemanagt worden sei. Dies würde die Transparenz, Neutralität und Rechtmäßigkeit der Veranstaltung beeinträchtigen. Der Bürger fordert eine Klarstellung seitens der Gemeinde in der Presse.

Die Moderatorin habe durch die Aufforderung zum Applaudieren oder der Benutzung des Wortes „Kritiker“ Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung genommen sowie sozialen Druck ausgeübt – dies sei mit § 3 Abs. 1 BauGB nicht vereinbar. Fragerunden wären zeitlich unzureichend gewesen, obwohl zu den einzelnen Themenblöcken Fragerunden

angekündigt wurden. Meldungen wären nur zugelassen worden, wenn diese als konkrete Fragen formuliert wurden. Dies stünde im Widerspruch zum Beteiligungszweck. Die Entgegennahme von Stellungnahmen durch die Moderatorin sei rechtswidrig, da dies einzig durch die Stadt Wuppertal erfolgen dürfe.

Die Präsentation hätte zur besseren Transparenz und Vorbereitung der Bürger*innen vorab online zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Vorstellung von nahezu identischen Präsentationen auf allen drei Veranstaltungen zeige, dass keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den bereits eingebrachten Hinweisen und Einwendungen erfolgte. Dies sei ein struktureller Mangel der Öffentlichkeitsbeteiligung, da § 3 Abs. 1 BauGB verlange, dass die Belange der Öffentlichkeit in die Planung mit einfließen. Außerdem wird in Frage gestellt, ob die Protokolle zu den Veranstaltungen an die für die Abwägung zuständige Behörde weitergeleitet würden.

Bürger*innen sollten aktiv per Mail darüber informiert werden, wenn der Veröffentlichungsbeschluss erfolgt, die Auslegungsfrist beginnt und die Abwägung öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Protokolle zu den frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen seien mit Stand März 2026 nicht vollständig in den Dokumenten zu den Bebauungsplänen im Digitalen Zwilling hinterlegt. Die Dokumente seien nur auf Unterseiten der städtischen Homepage auffindbar oder über eine gezielte Suche erreichbar. Der Bürger fordert im Sinne der Transparenz eine zentrale und vollständige Verfügbarkeit innerhalb der Bauleitplanunterlagen sowie im Digitalen Zwilling.

Würdigungsvorschlag zu 1.2.5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Art und Weise der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen liegt im Ermessen der Gemeinde und wird durch den Gesetzgeber nicht vorgegeben. Lediglich eine ausschließliche Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Internet ist unzulässig. Die Beteiligung kann beispielsweise auch in Form von Plakaten oder im Amtsblatt erfolgen. In diesem Falle fand eine Unterrichtung der Öffentlichkeit im Zuge von drei Bürgerdiskussionen sowie eines ergänzenden Angebots im Internet statt. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahlen war aufgrund von Sicherheits- und Brandschutzvorgaben der Räumlichkeiten erforderlich. Bei jeder der Veranstaltungen konnten aufgrund von nicht erschienenen Personen alle gekommenen Bürger*innen (mit und ohne Anmeldung) teilnehmen. Der freiraumplanerische Wettbewerb zur BUGA stellt kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens dar und muss folglich auch nicht in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgestellt werden. Die Funktion und die Notwendigkeit des Betriebsgebäudes wurde in der Bürgerveranstaltung ausführlich dargelegt. Die Bürger*innen bekommen im Zuge der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit sich zum konkretisierten Planungsstand zu äußern. Im Anschluss an den Veröffentlichungsbeschluss sind weitere Informationsveranstaltungen vorgesehen.

Eine der Bürgerdiskussionen wurde mit Gebärdendolmetscher*in und Live-Mitschrift durchgeführt. Alle Räumlichkeiten waren barrierefrei erreichbar. An den Veranstaltungen haben mehrere hörgeschädigte sowie mobilitätseingeschränkte Personen teilgenommen. Die Unterlagen zur Planung sind auf der Homepage der Bauleitplanung der Stadt Wuppertal abrufbar: https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/bebauungsplaene.php. Außerdem besteht auch ohne Teilnahme an den Informationsveranstaltungen die Möglichkeit mündlich oder schriftlich Stellungnahmen einzureichen. Ein formeller Fehler liegt auch ohne darüber hinausgehende Maßnahmen nicht vor.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist nach einschlägiger Rechtsprechung die Darlegung der Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Entgegennahme von Anregungen und Bedenken der Bürger*innen. Die Präsentation einer feststehenden und weitestgehend konkretisierten Planung widerspricht dem Beteiligungszweck, da sie nicht erst zu einem Zeitpunkt stattfinden darf, an dem die Planung schon so verfestigt ist, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung ihren Sinn verfehlt. Aussagen zur Trasse, möglichen Eingriffsbereichen, Erschließung, ungefährer Bauzeiten und geplanter Verkehrsführung wurden in der Veranstaltung getätigt. Bei der Vorstellung der Fachthemen wurde darauf hingewiesen, dass es sich um den derzeitigen Stand der Planung handelt und man sich noch in einem frühen Stadium befindet. Das Beteiligungsrecht wurde folglich nicht untergraben. Außerdem ist die Brücke entgegen der Annahme des Bürgers als Gitterrostkonstruktion geplant - die entsprechenden Visualisierungen wurden der Öffentlichkeit in der Veranstaltung präsentiert.

Auch die Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt im Ermessen der Gemeinde und hängt im Wesentlichen von der Komplexität der Planung ab. Bei dem Bauleitplanverfahren zur Hängebrücke sowie der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine Planung mit hoher Komplexität. Um den Geeignetheitsgebot entsprechen zu können, waren die Veranstaltungen vergleichsweise lang. Für Personen denen es nicht möglich war sich innerhalb der Veranstaltung mündlich zur Planung zu äußern, wurde mehrfach auf die Möglichkeit hingewiesen schriftlich Stellungnahme einzureichen.

Seitens der BUGA gGmbH wurde eine Einordnung der Planung in den Kontext der Bundesgartenschau gegeben. Außerdem wurde den Teilnehmenden aufgezeigt, wie allgemeine Fragen zum Thema BUGA an die gGmbH herangetragen werden können, um den Themenfokus in den Bürgerdiskussionen auf die Planungen zur Seilbahn und Hängebrücke legen zu können. Die Neutralität und Transparenz der Veranstaltung wurden durch diese Kurzeinführung nicht beeinträchtigt. Auch eine Verzerrung der Informationslage erfolgte nicht, da alle vortragenden Personen vorgestellt und sowohl durch die BUGA gGmbH, als auch die Stadt Wuppertal lediglich der allgemeine Faktenstand vorgetragen wurde. Die Beantwortung von Fragen im Zuge der Bürgerdiskussion sowie die Berichterstattung in politischen Gremien sind keine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde. Die Abwägung erfolgt am Ende des Aufstellungsverfahrens durch den Rat der Stadt Wuppertal.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch Foto- und Videoaufnahmen seitens der BUGA gGmbH die freie Äußerung der Bürger*innen eingeschränkt wurde. Insbesondere bei der ersten Veranstaltung waren auch zahlreiche Vertreter*innen der Presse anwesend, welche ebenfalls Foto- und Videoaufnahmen getätigt haben. Für Teilnehmende, welche sich im Laufe der Veranstaltungen nicht zu Wort melden konnten oder wollten, wurde zudem mehrfach auf die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme verwiesen. Durch den Hinweis auf die Foto- und Videoaufnahmen wurde die BUGA gGmbH nicht zur Veranstalterin des Abends. Sowohl in der Presse, als auch auf den Informationsplakaten und im Internet wurde kommuniziert, dass die Bezirksvertretungen gemeinsam mit dem Ressort Bauen und Wohnen zu den Bürgerdiskussionen einladen. Die Veranstaltungen wurden folglich durch die Gemeinde als hoheitliche Trägerin der Bauleitplanung durchgeführt. Die Verwaltung besitzt keine Kontrolle über die Berichterstattung in der Presse. Da diese die Rechtmäßigkeit der Veranstaltung nicht gefährdet, ist keine Klarstellung notwendig.

Durch die Moderatorin erfolgte keine Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung oder die Ausübung eines sozialen Drucks. Zu jedem Themenblock wurden Fragerunden durchgeführt. Aufgenommen wurden dabei Fragen, Bedenken und Anregungen. Alle eingereichten Stellungnahmen sind bei der Stadt Wuppertal eingegangen.

Die Präsentation, der begleitende Flyer sowie gezeigte Videos wurden im Anschluss an jede Veranstaltung auf der Website der Bauleitplanung der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellt. Es wurde gezielt auf allen drei Bürgerdiskussionen die gleichen Inhalte präsentiert, damit möglichst viele Bürger*innen die gleichen Informationen bekommen können. Würden die Veranstaltungen inhaltlich aufeinander aufbauen, so würden lediglich Teilnehmende, welche zu allen Bürgerdiskussionen erscheinen vollumfänglich informiert. Die durch die Bürger*innen vorgetragenen Belange fließen im Zuge dieser Würdigung in die Planung ein. Die Protokolle zu den Bürgerdiskussionen befinden sich im Anhang und werden inhaltlich in der Würdigung behandelt.

Eine aktive Benachrichtigung von Bürger*innen per Mail über den Veröffentlichungsbeschluss, die Veröffentlichung und der Verfügbarkeit von Unterlagen kann nicht erfolgen. Mit der Benachrichtigung per Mail wäre ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht gewährleistet werden kann. Die Veröffentlichungsbeschlüsse werden über gängige öffentliche Medien angekündigt. Alle Veröffentlichungen werden im Stadtboten angekündigt, welcher abonniert werden kann. Da im Zuge der Veröffentlichungsbeschlüsse zudem Informationsveranstaltungen geplant sind, bekommen Bürger*innen zusätzlich persönlich die Möglichkeit sich erneut über die Planung zu informieren. Über die Informationsveranstaltung wird frühzeitig auf den städtischen Websites sowie durch die Presse informiert.

Üblicherweise werden die Protokolle zu den frühzeitigen Öffentlichkeitsveranstaltungen immer erst mit der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen und damit mit dem Veröffentlichungsbeschluss der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Aufgrund des

großen Interesses innerhalb der Veranstaltungen und der Öffentlichkeitswirksamkeit der Planverfahren wurden die Protokolle jedoch vorab veröffentlicht. Die Protokolle sind auf der Homepage der Bauleitplanung der Stadt Wuppertal gebündelt mit den Präsentationen zu den Veranstaltungen sowie den Flyern einsehbar. Eine Veröffentlichung im Digitalen Zwilling der Stadt Wuppertal erfolgt spätestens mit dem Veröffentlichungsbeschluss.

1.2.6 Klageverfahren

Der zeitliche Rahmen der Planung sei aufgrund der Dauer des Planverfahrens von zwei Jahren und anschließender Gerichtsverfahren mit einer Dauer von vier Jahren nicht machbar. Die Planung selbst sei damit erst im Herbst des Jahres 2031 abgeschlossen, wenn die BUGA bereits beendet wäre. Einspruch berechtigt seien insbesondere die Firma Bayer sowie die Eigentümer*innen über dessen Grundstück die Brücke geführt wird. Der Umgang mit den Privateigentümer*innen sei unklar.

Würdigungsvorschlag zu 1.2.6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ob gegen die Planung Klagen eingereicht und zugelassen werden sowie ob diese eine aufschiebende Wirkung erzielen, kann nicht vorhergesagt werden und ist kein Bestandteil des Planverfahrens. Es gelten die allgemeinen Klagebestimmungen des Baugesetzbuches sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Mit den betroffenen Eigentümer*innen werden auf privatrechtlichem Wege einvernehmlich Dienstbarkeiten eingetragen. Auch die Firma Bayer wird fortlaufend an der Planung beteiligt.

1.2.7 Ausschreibung

Es wird gefragt, ob eine Ausschreibung des Vorhabens erst nach Fassung des Satzungsbeschlusses möglich sei.

Würdigungsvorschlag zu 1.2.7: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Ausschreibung des Vorhabens ist unabhängig von dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und kann daher grundsätzlich vorab erfolgen. Eine Rechtssicherheit oder ein Anspruch auf den Abschluss des Planverfahrens besteht dann jedoch nicht.

1.2.8 Bürgerentscheid

Der Bürgerentscheid am 29.05.2022 sei unter der Voraussetzung durchgeführt worden, dass die BUGA auch ohne Hängebrücke möglich sei. In den frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen wurde die Frage nach dem „ob“ der Hängebrücke jedoch nicht mehr gestellt. Der Entscheidungsprozess pro Hängebrücke und Seilbahn sei folglich nicht öffentlich geführt worden. Die Öffentlichkeit sei vor vollendete Tatsachen gestellt worden, was im Gegensatz zum Versprechen nach Transparenz stünde.

Würdigungsvorschlag zu 1.2.8: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Frage nach der Ausrichtung der BUGA sowie der Bürgerentscheid ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Für den Bebauungsplan werden insgesamt drei politische Beschlüsse (Aufstellungs-, Veröffentlichungs- und Satzungsbeschluss) gefasst. Die politischen Gremien sind dabei frei in ihrer Entscheidung und setzen sich aus demokratisch gewählten Vertretern der Bürgerschaft zusammen. Mit dem Aufstellungsbeschluss hat die Politik die Verwaltung mit der Einleitung des Planverfahrens und damit der Planung zur Hängebrücke beauftragt. Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind öffentlich und die Vorlagen können vorab im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Im Zuge der Bauleitplanverfahren wurden zudem insgesamt drei groß angelegte formale Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie vier informelle Informationsabende für betroffene Anwohnende durchgeführt. Zum Veröffentlichungsbeschluss sind weitere Beteiligungsformate vorgesehen. Die Planverfahren zur Seilbahn und Hängebrücke wurden folglich mit so viel Transparenz und Beteiligung wie möglich durchgeführt.

1.3 Natur und Umwelt

1.3.1 Ökobilanzierung und Waldumwandlung

Ein Bürger merkt an, dass die Aussage, dass für jeden Baum zwei neue gepflanzt würden, nicht belastbar sei. Ein Ausgleich würde im Sinne einer Ökobilanzierung stattfinden und nicht nach dem Grundsatz, dass für jeden Baum ein neuer gepflanzt würde. Eine belastbare Ökobilanz fehle jedoch bislang. Die Erstellung der Bilanzierung nach Beendigung des landschaftspflegerischen Wettbewerbs zur BUGA verstoße dabei gegen § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Der Verlust eines Altbaums wäre hinsichtlich der ökologischen Funktion, der CO2-Bindung oder des Habitatwerts nicht durch das Pflanzen von zwei Jungbäumen zu ersetzen. Eine Aussage zu Ersatzpflanzungen sei außerdem erst mit Vorliegen der konkreten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zulässig. Es sei bislang nicht ersichtlich, welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, wie diese gestaltet werden sollen und wann der Ausgleich erfolgt. Daher wird eine sachlich fundierte Darstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowie Transparenz über Ökokontoverfahren und konkrete Kompensationsflächen gefordert.
Die Baumfällungen auf der Königshöhe würden mittlerweile auf 4 bis 4,5 ha angegeben und würden einen über 100 Jahre alten Baumbestand betreffen. Dabei sei der Wald wichtig für das Stadtklima. Es wird gefragt, wo Ersatzpflanzungen stattfinden, ob sich diese im Stadtgebiet Wuppertals befinden würden oder ob Kompensationszahlungen ohne Mehrwert für den Grünbestand geleistet würden. Eine Genehmigung für die Waldumwandlung sei zudem nur möglich, sofern das öffentliche Interesse überwiege, was in der vorliegenden Planung nicht anzunehmen sei. Die in Aussicht gestellten Kompensationsmaßnahmen würden formal-rechtlich die materiellen Voraussetzungen einer Kompensation nicht erfüllen. Es wird zudem eine Offenlage des genauen räumlichen und zeitlichen Umfangs der temporären Umnutzung des Waldes gefordert. Darüber hinaus wird angemerkt, dass das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot beachtet werden müsse. Die Ergebnisse des freiraumplanerischen Wettbewerbes zeigen zudem, dass an den Brückenköpfen größere Lichtungen aus Natursteinpflaster vorgesehen seien, was zu einer zusätzlichen Waldinanspruchnahme und Bodenversiegelung führe sowie dem Gebot des flächensparenden Planens entgegenstünde.

Bei dem Nützenberg handle es sich um einen historischen Park aus dem 19. Jahrhundert, der vom Elberfelder Verschönerungsverein angelegt wurde. Die Rodung dieses alten Waldes könne nicht durch ein paar Setzlinge kompensiert werden. Es stellt sich die Frage, wie die Anwohnenden der Kaiserhöhe für die Baumfällungen entschädigt werden. Von weiteren Bürger*innen wird der alte Baumbestand betont und der Wunsch nach Erhalt des Baumbestandes, des naturräumlichen Charakters und darüber hinaus der heimischen Pflanzen geäußert. Ein radikaler Rückschnitt wird kritisiert. Ersatzpflanzungen werden gefordert.

Würdigungsvorschlag zu 1.3.1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen muss grundsätzlich zwischen dem Waldumwandlungsverfahren und dem naturschutzfachlichen Ausgleich unterschieden werden.

Das Waldumwandlungsverfahren wird in Abstimmung mit der Regionalforstbehörde durchgeführt. Da sich das Plangebiet innerhalb von Waldflächen befindet, ist für die dort entstehenden Eingriffe in die Waldstrukturen ein Waldumwandlungsverfahren erforderlich. Die Regionalforstbehörde hat für die Ersatzflächen der Königshöhe ein Verhältnis von 1:2 für Erstaufforstungen und 1:4 für ökologische Umgestaltung und der Kaiserhöhe von 1:1,5 für Erstaufforstungen und 1:3 für ökologische Umgestaltung vorgegeben. Für den Bebauungsplan wird eine dauerhafte Waldumwandlung für 11.997 m² auf dem Kiesberg und 8.390 m² auf dem Nützenberg erforderlich. Die Flächen setzen sich aus den planungsrechtlichen Eingriffsbereichen der sonstigen Sondergebiete, Verkehrsflächen und der Flächen für Nebenanlagen zusammen. Darüber hinaus wurde in Absprache mit dem städtischen Forst, der bergischen Regionalforstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal alles der dauerhaften Waldumwandlung zugewiesen, unter 12 m unterhalb der Hängebrücke liegt. Für den Nützenberg wären folglich Waldumwandlungsflächen in einer Größenordnung von 12.585 m² bei ausschließlicher Erstaufforstung und 25.170 m² bei ausschließlicher ökologischer Umgestaltung erforderlich. Bei dem Kiesberg ergibt sich ein Waldumwandlungsbedarf in einer Größenordnung von 23.994 m² bei ausschließlicher Erstaufforstung und 47.988 m² bei ausschließlicher ökologischer Aufwertung. Die Kompensation erfolgt für beide Höhen jedoch teilweise aus Erstaufforstungsflächen und teilweise aus Flächen für die ökologische Umgestaltung.

<u>Die folgenden Flächen können für den Nützenberg gebunden werden:</u>

- Königshöhe (Erstaufforstung, Verhältnis 1:1,5), Größe gesamt: 1.085 m²
- Mollenkotten (Erstaufforstung, Verhältnis 1:1,5), Größe gesamt: 4.421 m²
- Nördlich Kläranlage Buchenhofen (Erstaufforstung, Verhältnis 1:1,5), Größe gesamt: 4.200 m²
- Hengsten (ökologische Umgestaltung, Verhältnis 1:3), Größe gesamt: 6.108 m²

<u>Für den Kiesberg können die folgenden Flächen gebunden werden:</u>

- Südl. Löwengehege I (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4, Größe gesamt: 10.319 m²
- Südl. Löwengehege III (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 11.855 m²
- Nördlich August-Jung-Weg (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 10.222 m²
- Nördlich August-Jung-Weg (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 8.647 m²
- Südlich August-Jung-Weg (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 8.928 m²

Bei Berücksichtigung dieser Kompensationsflächen kann der Waldausgleich nachgewiesen werden – das überwiegende öffentliche Interesse ist für die Genehmigung nicht erforderlich. Die Flächen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde im Kompensationsflächenkataster der Planung zugeordnet. Dem Entwurf zum Bebauungsplan wurden Beikarten zur Waldumwandlung beigefügt und ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Da insbesondere der Westen Wuppertals schon einen hohen Anteil an Waldflächen aufweist, ist ein vollumfänglicher Ausgleich in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht möglich. Forstrechtlich ist dies jedoch auch nicht erforderlich. Eine Kompensation der temporären Waldeingriffsflächen erfolgt nicht. Temporäre Flächen sind insbesondere für die Bauphase erforderlich und werden im direkten Anschluss wieder aufgeforstet. Da der Bebauungsplan den langfristigen Dauerzustand betrachtet, werden hier lediglich die dauerhaften Waldumwandlungsflächen in Beikarten dargestellt. Der temporäre Waldeingriff wird separat bei der Regionalforstbehörde beantragt und begründet.

Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgte im Zuge der Biotopwertermittlung im Umweltbericht/dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Der Verlust an Lebensraum ist entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auszugleichen. Der Bestand wird maßgeblich von Buchen-Eichenwäldern mit starkem Baumholz geprägt. Insgesamt lässt sich der Bestand mit 5.934.710 Biotopwertpunkten im Plangebiet bewerten. Der Bebauungsplan mit den Zuweisungen der Flächennutzung und des Versieglungsgrads weist eine Wertigkeit von 5.465.457 Punkten auf. Es ergibt sich eine Differenz von 469.253 Biotopwertpunkten, die es auszugleichen gilt. Eine detaillierte Bilanzierung und Bewertung der Planfläche wurde im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgenommen.
Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen dabei durch die folgenden Maßnahmen reduziert oder vermieden:

- Bodenschutz: Minimierung von Verdichtung, Erosion, Eintrag belasteter Böden
- Vegetationsschutz: Gehölz- und Baumschutz
- Vegetationsschutz: Begleitung durch Baumsachverständigen
- Wiederherstellung: Wiederbegrünung von temporären Arbeitsflächen

Für allgemein geschützte Tierarten werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Vermeidung von Tötungen durch Baufeldfreimachung
- Insektenschutz
- Ausgleich für Höhlen- und Spaltenbrüter: Anbringung von Nisthilfen für ubiquitäre Arten

Details zu den Maßnahmen können den Maßnahmenblättern aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden. Die Maßnahmen für den Speziellen Artenschutz sowie die durchzuführenden CEF-Maßnahmen können dem Würdigungsvorschlag zu 1.3.2 sowie den Kapiteln 5.4.1 und 6.12.7 der Begründung entnommen werden.

Es kann kein Ausgleich im Plangebiet erfolgen. Daher ist der Kompensationsbedarf von 469.253 Biotopwertpunkten außerhalb des Plangebietes zu kompensieren. Als Kompensationsflächen werden insgesamt 108.138 m² als Ausgleichsflächen bereitgestellt. Diese sind primär auf forstlichen Erstaufforstungen oder Waldumbauflächen verortet, welche dem Textabschnitt zuvor entnommen werden können. Neben den zuvor genannten Flächen kommt zum Ausgleich der Biotopwertpunkte die Fläche Zur Linden (Gemarkung Vohwinkel, Flur 29, Flurstücke 295, 308, 337, 338) hinzu. Durch die Aufwertungen der Kompensationsflächen werden 470.885 Biotopwertpunkte generiert. Damit wird der Kompensationsbedarf von 469.253 Biotopwertpunkten durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit einem Überschuss von 1.632 Biotopwertpunkten beglichen.

Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welches durch die Errichtung der beiden Pylone hervorgerufen wird, sieht § 31 Abs. 5 LNatSchG die Ermittlung eines Ersatzgeldes vor. Insgesamt ist so ein Betrag von 23.533 Euro als Ersatzgeld für die Eingriffe in das Landschaftsbild zu zahlen.[6]

Das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot des § 15 BNatSchG besagt, dass vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Die Planung wurde so ausgelegt, dass bauliche Maßnahmen auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Ein Großteil des Plangebietes wurde so als Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt. Ein großflächiger Eingriff in den Baumbestand innerhalb der festgesetzten Waldflächen nicht zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind lediglich Präsentationsräume und statisch erforderliche Bauteile der Hängebrücke ausnahmsweise zulässig. Der Siegerentwurf des freiraumplanerischen Wettbewerbs zur BUGA sieht in jedem der Waldparkanlagen die Errichtung von Circular Labs vor. Auf dem Kiesberg ist eins dieser Labs im Waldbereich an einem der Waldwege vorgesehen. Der geplante Standort befindet sich auf der vorgesehenen Hauptwegebeziehung zwischen der geplanten Seilbahn und der Hängebrücke. Den Besuchenden soll auf dem etwa 700 m langen Fußweg eine weitere kleine Attraktion angeboten

[6] Integrierte Landschaftsplanung Pieper (2026): Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke -. Mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. -. Landschaftspflegerischer Begleitplan

werden. Um den Eingriff, der durch die Errichtung der Labs entsteht, zu begrenzen, soll deren maximale Anzahl und Fläche bestimmt werden. Auf jeder Höhe ist je ein Circular Lab innerhalb der festgesetzten Waldflächen zulässig. Da um die Circular Labs herum Aufstellflächen für die Besuchenden vorzusehen sind, benötigen diese eine Gesamtgrundfläche von etwa 230 m² - die zulässige Gesamtfläche der Labs (Gebäude und Aufstellflächen) soll im Bebauungsplan somit auf dieses Maß begrenzt werden. Um zudem zu verhindern, dass eine willkürliche Platzierung der Labs erfolgt, sind diese innerhalb der Waldflächen nur ausnahmsweise zulässig. Aufgrund des Vorplanungsstandes sind die genauen Standorte der Windabspannungen noch nicht bekannt. Diese werden sich auf Basis der statischen Berechnungen ergeben. In der Folge ist es möglich, dass die Windabspannungen außerhalb der festgesetzten Sondergebietsflächen liegen. Die Errichtung von statisch erforderlichen Bauteilen der Hängebrücke ist daher ausnahmsweise innerhalb der festgesetzten Waldflächen zulässig. Durch die ausnahmsweise Zulässigkeit soll gesteuert werden, dass die Waldflächen nicht pauschal zur Errichtung statisch erforderlicher Bauteile in Anspruch genommen werden können, sondern dies lediglich in begründeten Einzelfällen erfolgen kann. Darüber hinaus werden im Dauerbetrieb keine Nutzungen der Waldflächen möglich sein.

Auf beiden Höhen sind im Bereich der Brückeneingänge befestigte Aufstellflächen für die Besucher*innen erforderlich. Auf der Königshöhe ist ein Großteil der Fläche aufgrund bestehender Waldwege und des Von-der-Heydt-Turms bereits gegenwärtig befestigt. Auf der Kaiserhöhe befindet sich am Brückenkopf eine Wiesenfläche, auf welcher keine Großgehölze wachsen. Auf beiden Höhen werden die zu befestigenden Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt. Die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen werden in Abstimmung mit der Regionalforstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde ausgeglichen.

Die Ergebnisse des freiraumplanerischen Wettbewerbs zur BUGA sind unabhängig von den im Bauleitplanverfahren erforderlichen naturschutzfachlichen Untersuchungen.

Zwar handelt es sich bei dem Nützenberg um eine historische Waldparkanlage, welche 1874 von dem Elberfelder Verschönerungsverein angelegt wurde, so erfolgten die Baumpflanzungen dabei jedoch willkürlich und ohne gezieltes Leitbild. Durch erforderliche Rodungsmaßnahmen werden folglich keine historischen Grundstrukturen zerstört. Zuletzt erfolgt im Jahr 2006 im Rahmen der Regionale eine Neugestaltung der Parkanlage. Da sich der Waldbestand im Besitz der Stadt Wuppertal befindet, besteht kein Entschädigungsanspruch für Anwohnende.

In den Hinweisen zum Bebauungsplan wurde eine Pflanzliste aufgenommen, welche den Erhalt heimischer Pflanzen sicherstellt.

1.3.2 Artenschutz

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet und grenzt an ökologisch wertvolle Waldflächen. Der Wahrnehmung einer Bürgerin zufolge, sei das Gebiet Lebensraum

verschiedener Wildtiere. Außerdem bestünden Hinweise auf saisonale Amphibienbewegungen. Es wird daher eine umfassende naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Prüfung gefordert, welche auch Beeinträchtigungen durch zusätzliche Nutzungen und Besucherströme untersucht. Außerdem müsse untersucht werden, ob geschützte Arten durch die Planung betroffen seien.

Darüber hinaus wurde auf den Schutz verschiedener Tierarten, u.a. Fledermäuse verwiesen. Auch das Insektenschutzgebiet sowie die Insektenwiese sollten erhalten und gefördert werden.

Würdigungsvorschlag zu 1.3.2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des Planverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufen eins und zwei durchgeführt. Diese kamen zu dem folgenden Ergebnis:

In dem Messtischblatt wurden für den Untersuchungsraum sieben Säugetierarten aufgelistet. Außerdem wurden sieben weitere Arten betrachtet, die laut der Datenbank der Biologischen Station Mittlere Wupper seit 2000 festgestellt wurden. Dazu gehören die Breitflugfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Fransenfledermaus und der Kleinabendsegler. Die Teichfledermaus, der Abendsegler, und die Rauhautfledermaus sind Durchzügler, deren Wochenstubenkolonie im Untersuchungsraum nicht zu erwarten ist. Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere können sporadisch durch Einzeltiere genutzt werden. Für das Große Mausohr kommt lediglich eine sporadische Nutzung in Betracht, da sie eine Gebäudefledermaus ist, welche vorrangig Dachböden nutzt. Die Wasserfledermaus ist aufgrund der Entfernung zu Gewässern nur sporadisch zu erwarten. Um abschätzen zu können, in welchem Umfang Betroffenheiten vorliegen und ob diese durch Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können, war eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 mit einer fledermauskundigen Kartierung notwendig.

Außerdem werden insgesamt 28 Vogelarten in dem Messtischblatt für den Kies- und den Nützenberg aufgeführt. Für einige Arten kann ein Vorkommen aufgrund mangelnder geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden. Für einige der Vogelarten kommt ein Brutvorkommen in Betracht. Die Gehölze in den Hangbereichen des Kies- und Nützenbergs bieten Nistmöglichkeiten für Horst- und Höhlenbrüter, hierzu gehören der Habicht, Sperber, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Weidenmeise, Feldsperling, Waldkauz und Star. In dem Nistkasten an dem Schornstein des ehemaligen Elberfelder Heizkraftwerkes gibt es zudem ein bekanntes Brutvorkommen des Wanderfalken. Um abschätzen zu können, in welchem Umfang Betroffenheiten vorliegen und ob diese durch Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können, war eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 mit einer Brutvogelkartierung notwendig.

Daneben werden auch die planungsrelevanten Arten Geburtshelferkröte und Zauneidechse in dem Messtischblatt aufgeführt. Bei der abendlichen Übersichtsbegehung im

April 2025 wurden keine Vorkommen der Geburtshelferkröte festgestellt. Aufgrund der Trockenperiode konnte allerdings eine generelle Abnahme der Amphibienaktivität verzeichnet werden. Jedoch findet kein Eingriff in die für das Vorkommen geeignete Larvalgewässer statt. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund des hohen Beschattungsgrades durch den Wald nicht zu erwarten. Um potentielle Tötungsdelikte entlang der Baustraße zu vermeiden, ist die Baustraße über den Königshöher Weg von Anfang Juni bis Anfang Juli mit einem Amphibienschutzzaun zu versehen. Alternativ kann Anfang Juni eine Kontrolle der Stillgewässer im östlichen Talbereich auf Laich oder Larven erfolgen. Sollten keine Larven oder Laich vorgefunden werden, kann auf den Zaun verzichtet werden. [7] Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.

Im Zuge der Artenschutzprüfung der Stufe 2 wurde eine Betroffenheit der planungsrelevanten Vogelarten Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Sperber, Waldkauz, Wanderfalke und Schwarzspecht festgestellt. Für den Grünspecht sind ähnliche Auswirkungen, wie für den Klein- und Mittelspecht zu erwarten. Die Art ist daher bei der Betrachtung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Höhlenbrüter und für am Waldboden und den angrenzenden Grünländern nach Nahrung suchender Arten mit einzubeziehen.

Außerdem sind die Fledermausarten Großes Mausohr, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus betroffen.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Insektenarten konnte nicht festgestellt werden. Die auf dem Nützenberg vorhandene Wiesenfläche bleibt überwiegend erhalten. Planungsrechtlich hat die Wiese für Insekten keine gesonderte Funktion. Ein Eingriff findet gleichwohl nur untergeordnet durch die Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke“ statt.

Um die Betroffenheiten der einzelnen Arten zu vermeiden, minimieren oder auszugleichen, wurden im Bebauungsplan Hinweise zu artenspezifischen sowie artenübergreifenden Maßnahmen aufgenommen:

M 1: Beleuchtung und Nachtarbeiten

Arbeiten bei Nacht oder Baustellenbeleuchtungen dürfen nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Es darf keine nächtliche Gebäude- oder Brückenbeleuchtung erfolgen. Ausgenommen davon sind für die Betriebssicherheit erforderliche Beleuchtungen. Für diese ist ein reduziertes, artenschutzfachlich verträgliches Beleuchtungskonzept zu erstellen. Es darf keine An- und Beleuchtung des Von-der-Heydt-Turms erfolgen.

M 2: Gehölzentnahme zur Verkehrssicherung

Falls möglich, sollte Verkehrssicherung durch Teilentnahme der Bäume (z.B. nur Krone) erfolgen, sodass stehendes Totholz entstehen kann.

[7] Integrierte Landschaftsplanung Pieper (2025): Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke – Fachbeitrag Artenschutz

M 3: Habitataufwertung

Am Übergang zu Rodungsbereichen ist ein Waldrand durch die Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern zu initiieren. Temporäre Eingriffsbereiche sind durch standortgerechte Gehölze aufzuforsten und anschließend dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Pflanzausfälle sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
Die Einbringung belasteter Erde, welche zur Ausbreitung invasiver Pflanzen führt, ist unzulässig. Auf den Einsatz von Düngung und Pestiziden ist zu verzichten.

M 4: Kollisionsvermeidung

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos sind Vogelschutzmarker an Tragseilen und Abhängungen der Hängebrücke anzubringen. Große Glasflächen sind weitestgehend zu vermeiden. Sofern Glasflächen vorgesehen werden, sind diese mit einer geeigneten Schutzfolie gegen Vogelschlag für spiegelnde oder transparente Glasflächen zu versehen.

M 5: Überprüfung von Höhlenbäumen

Zu entnehmende Bäume sind zuvor auf potenzielle Fledermausquartiere und Baumhöhlenbrüter zu kontrollieren. Bäume in Eingriffsbereichen sind auf neu entstandene Höhlen und Spalten zu kontrollieren. Hierbei wird eine Kontrolle und Entnahme im Herbst (11.09. - 31.10.) empfohlen. Sollte die Überprüfung außerhalb der Schwärmzeit erfolgen, ist eine endoskopische Untersuchung der Höhlen und Spalten durchzuführen. Methoden zur Besatzkontrolle, weitere Maßnahmen zur Minimierung des Tötungsrisikos für festgestellte potenzielle oder nachweisliche Quartiere sowie abweichende Kontroll- und Fällzeiträume sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen.

M 6: Erhalt von Wochenstuben

Die Wochenstube im Von-der-Heydt-Turm ist dauerhaft zu erhalten. Eine Öffnung des Von-der-Heydt-Turms für Besucher*innen ist nicht gestattet.
Störungsintensive Arbeiten (Sprengungen, Bohrungen) sind im Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober und nach Freigabe der ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Je nach Witterung kann die ökologische Baubegleitung den Zeitraum in den November verlängern.

M 7: Ökologische Baubegleitung

Es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Ausführende Firmen sind vor Beginn der Bauarbeiten hinsichtlich des Artenschutzes zu unterweisen.

M 8: Amphibienzäune

Die Baustraße über den Königshöher Weg ist von Anfang Juni bis Anfang Juli mit einem Amphibienschutzzaun zu versehen. Alternativ ist Anfang Juni vor Baubeginn eine Kontrolle der Stillgewässer im östlichen Talbereich auf Laich oder Larven möglich. Sofern keine Larven oder Laich gefunden werden, kann auf den Amphibienzaun verzichtet werden.

M 9: Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln sind Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie die generelle Baufeldräumung ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

CEF 1: Anbringung von Nisthilfen für den Waldkauz

Für die Brutpaare am Kiesberg und am Nützenberg wurden mit dem städtischen Forst Flächen abgestimmt, auf denen Nisthilfen installiert werden können. Da es sich um Flächen in städtischem Eigentum handelt, können die genauen Hangplätze kurzfristig abgestimmt werden. Auf dem Kiesberg und auf dem Nützenberg sind jeweils drei Nisthilfen im Umfeld an das Revierzentrum des Waldkauzes anzubringen. Die Anforderungen an den Maßnahmenstandort sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen und entsprechend umzusetzen. Die Wirksamkeit besteht, sobald die Kästen mindestens im September/ Oktober vor der nächsten Brutsaison installiert sind (Bezugspunkt ist die nächste durch die Bauphase betroffene Brutsaison). Geplant ist derzeit ein Baubeginn im Jahr 2028. Die Nistkästen sind somit vor September/Oktober 2027 zu installieren.

CEF 2: Installation von Fledermauskästen

Entfallende Höhlenbäume sind durch die Installation von Fledermauskästen auszugleichen. Die betroffenen Bäume sind in drei Kategorien einzuteilen:

- Kategorie 1: Bäume mit potenziellen Höhlen (Aushöhlungstiefe unklar) oder geringem Umfang Rindenplatten
- Kategorie 2: Bäume mit Höhlen, Spalten oder ausgeprägten Rindenplatten
- Kategorie 3: Höhlen mit Hinweisen auf Besatz (z.B. Ausflussspuren)

Die Kategorie entspricht jeweils der Anzahl der Ersatzquartiere pro Baum (z.B. Kategorie 3 = 3 Ersatzquartiere).
Für die entstehenden Eingriffe auf dem Kies- und dem Nützenberg ist die folgende Anzahl an Ersatzquartieren zu schaffen:

- Kiesberg: 43 Ersatzquartiere (davon 9 Winterquartiere, 33 Sommerquartiere)
- Nützenberg: 39 Ersatzquartiere (davon 4 Winterquartiere, 35 Sommerquartiere)

Die Quartieransprüche von Fledermäusen ändern sich im Jahresverlauf. Es sollte ein breites Spektrum an Quartieren zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei den aufgenommenen Arten um ein diverses Spektrum der Fledermausfauna handelt, die sowohl Höhlen als auch Spalten nutzen, sind verschiedene Kastentypen verwendet. Es wurden mit dem städtischen Forst Flächen abgestimmt, auf denen Quartiere installiert werden können. Da es sich um Flächen in städtischem Eigentum handelt, können die genauen Hangplätze kurzfristig abgestimmt werden. Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Zur Wirksamkeit gibt es

nach Methodenhandbuch eine breite Spanne von Angaben zwischen 1 – 5 Jahren. Geplant ist derzeit ein Baubeginn im Jahr 2028. Die Maßnahme soll folglich bis Ende des Jahres 2026 umgesetzt werden.[8]

CEF 3: Nutzungsverzicht in Verbindung mit Stilllegung von Waldbereichen und Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen

Die Maßnahme ist als artübergreifende Maßnahme für die Arten Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht ausgelegt und soll an die Eingriffsbereiche angrenzende Waldflächen in städtischem Eigentum durch die Sperrung von Wegen (z.B. durch liegendes Totholz) oder Erschwerung des Zutritts durch Pflanzung wehrhafter Gehölze (z.B. Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus spec.) oder Hundsrose (Rosa canina)) beruhigen. Hierdurch sollen Ausweichmöglichkeiten u.a. von den durch die Bauarbeiten und später durch das hohe erwartete Besucheraufkommen anzunehmende Störungen geschaffen werden. Außerdem kann die Verkehrssicherung in einigen Bereichen durch die Sperrung de Wege entfallen. Die Flächen sind über für die zur Verkehrssicherung hinausgehende Maßnahmen aus der Nutzung zu nehmen. Gesichert werden die folgenden Parzellen:

- Buchenhallenwaldparzelle am Erbslöhweg (1,7 ha, Gemarkung: Elberfeld, Flur: 250, Flurstück: 263)
- Altholzparzellen von Buche und Eiche am Osthang (3,6 ha, Gemarkung: Elberfeld, Flur: 250, Flurstück: 265; Flur: 284, Flurstück 54)
- Altholzparzellen von Buche und Eiche am Westhang (2,7 ha, Gemarkung: Elberfeld, Flur: 250, Flurstücke: 262, 266, 268 und 282; Flur: 251, Flurstück: 91)

Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Die Umsetzung muss spätestens vor dem Beginn der Bauarbeiten bzw. Baufeldfreimachung, zu erfolgen.

Die Maßnahme der Erhöhung des Erntealters ist für den Kleinsprecht, den Mäusebussard und den Mittelspecht umzusetzen. Für den Kleinspecht werden mehrere Flächen im städtischen Eigentum gesichert:

- Fläche an der Dalster (Gemarkung Elberfeld, Flur 286, Flurstücke 1 und 109; Flur 285, Flurstück 90; Flur 249, Flurstücke 50/6, 7 und 80), ca. 2,1 ha
- Fläche am Köhlweg (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 248, Flurstücke: 218, 219; Flur: 251, Flurstück: 88), ca. 2,6 ha
- Fläche im Königstann (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 249, Flurstück: 108; Flur: 247, Flurstück: 122), ca. 11,6 ha

[8] Integrierte Landschaftsplanung Pieper (2026): Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke –. Fachbeitrag Artenschutz. CEF-Maßnahmen

- Fläche südlich der Zeppelinallee (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 247, Flurstücke: 26 und 124), ca. 6,1 ha

Es ergeben sich zum Teil Abweichungen von den kartographischen Darstellungen im Fachbeitrag Artenschutz, Stufe II (ILP 2026). Am Köhlweg wurde die Fläche etwas vergrößert, da sich bei der detaillierten Begehung zur Eignungsprüfung ein Bereich als älter und Totholz geprägter darstellte als die südlich angrenzenden Flächen. An der Zeppelinallee wurde die Fläche über den Suchraum hinaus erweitert. Hierbei wurde eine weitere Entfernung zum angenommenen Revierzentrum einer geringeren Habitateignung vorgezogen. So wurden stattdessen im Bereich Königsforst Bereiche von der Maßnahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Alters, Nadelholzanteils oder Verlärmung durch die L 70 wenig attraktiv erschienen.

Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Die Umsetzung kann im Anschluss an den Satzungsbeschluss erfolgen.

Für den Mäusebussard werden mehrere Flächen im städtischen Eigentum gesichert:

- Fläche am Köhlweg (Brutpaar Westhang: Gemarkung: Elberfeld, Flur: 248, Flurstück: 219; Flur: 251, Flurstück: 88; Brutpaar Osthang: Gemarkung: Elberfeld, Flur: 248, Flurstücke: 218, 219), ca. 1,7 ha

Hierbei handelt es sich bis auf eine Parzelle nördlich des Weges um zusammenhängende Waldbestände. Eine Sicherung von Flächen im Königstann für das Brutpaar am Osthang wurde verworfen, da im Suchraum befindliche Althölzer bereits abgängig waren und daher zu Horstanlage langfristig nicht geeignet sein werden. Weitere Flächen liegen in Privateigentum. Inner-halb der zusammenhängenden Waldbestände sind jedoch Abstände von bis zu 350 m zwischen potenziellen Horsten möglich. Unter Einbeziehung der Aufwertung von Nahrungshabitaten im Rahmen von CEF4, die auch für den Mäusebussard relevant ist, sowie die Stilllegung von Waldflächen, ist insgesamt anzunehmen, dass genug Möglichkeit zur Konkurrenzvermeidung für die beiden Paare geschaffen wird.
Für das Brutpaar am Nordhang wurden die folgenden Flächen zur Einzelbaumsicherung festgelegt:

- Fläche an der Dalster (Gemarkung Elberfeld, Flur 286, Flurstücke 1 und 109; Flur 285, Flurstück 90; Flur 249, Flurstücke 50/6, 7 und 80)
- Flächen am Friedrichsberg (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 245, Flurstücke: 146, 150, 151, 152, 153)

Aufgrund der Aufgabe des am nördlichen Ende gelegenen Sportplatzes ist eine gewisse Beruhigung zu erwarten. Geplant ist das gesamte Gelände des Sportplatzes zu entsiegeln, rückzubauen und als Waldflächen wiederherzustellen. Durch die Aufgabe des Sportplatzes entfallen die bisherigen regelmäßigen täglichen Zufahrten/Zugänge der Sportler auf einer Länge von ca. 500 m durch den Wald. Die Flächen am Friedrichsberg befinden sich

in ca. 1 km Entfernung zum schematischen Revierzentrum, sodass in Anbetracht der Raumnutzung der Art auch hier eine Nutzung durch das Brutpaar möglich ist. Aufgrund der größeren Entfernung wird abweichend von der Annahme im Fachbeitrag Artenschutz, Stufe II (ILP 2026) der volle Umfang von 2 ha zusätzlich zu der Einzelbaumsicherung an der Dalster ausgeglichen.

Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Die Umsetzung kann im Anschluss an den Satzungsbeschluss erfolgen.

Für den Mittelspecht wird die folgende Fläche gebunden:

- Flächen am Friedrichsberg (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 245, Flurstücke: 7, 146, 151, 152, 153, 154; Flur: 244, Flurstücke: 74, 114/78, 79), ca. 10,7 ha

Die Bereiche sind flächig aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Davon unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Die Umsetzung kann im Anschluss an den Satzungsbeschluss erfolgen.

<u>CEF 4: Entwicklung von Nahrungshabitaten: Anlage / Entwicklung von Extensiv-Grünland</u>

Die Maßnahme wird für den Waldkauz umgesetzt und auf den folgenden Flächen gesichert.

- ca. 3,1 ha Grünland (Gemarkung Elberfeld, Flur 286, Flurstücke 1 und 109; Flur 249, Flurstück 7)
- 5 ha Grünland (Gemarkung Elberfeld, Flur 246, Flurstücke 45, 151 und 263)

Es kann insgesamt ein Beitrag zur Konkurrenzvermeidung angenommen werden. Beide zu sichernde Flächen weisen aufgrund der Strukturierung durch Gehölzbestände, innerhalb sowie umgebend, eine hohe Eignung als Jagdhabitat auf.
Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Die Bewirtschaftung ist zu Beginn der Vegetationsperiode im Jahr 2027 umzustellen.

<u>CEF 5: Anbringung von Nistkästen für den Wanderfalken</u>

Es werden die folgenden Standorte für die Anbringung der Nistkästen gesichert:

- Gelände des Klärwerks Buchenhofen
- Wasserturm Hatzfeld
- Schornstein auf dem Forschungszentrum am Aprather Weg

Die Zustimmung des Wupperverbandes ist bereits erfolgt. Die Abstimmungen der Standorte und des weiteren Vorgehens mit der Wanderfalken AG sind bereits durch den Forstbetrieb der Stadt Wuppertal erfolgt. Als zweiter Standort ist derzeit das Gelände der WSW (Wasserturm Hatzfeld) und als dritter Standort ist das Gelände der Bayer-AG (Schornstein auf dem Forschungszentrum am Aprather Weg) vorgesehen. Hier stehen die Zustimmungen noch aus. Es werden Alternativstandorte gesucht falls eine Umsetzung aus technischen Gründen oder aufgrund einer fehlenden Zustimmung der Eigentümer nicht möglich ist. Bis zum Satzungsbeschluss muss die Sicherung aller drei Standorte erfolgen.

CEF 6: Strukturierung von Waldbeständen

Die Maßnahme ist für den Schwarzspecht umzusetzen. Es werden mehrere im Raum verteilte Flächen in städtischem Eigentum gesichert:

- Douglasien-Parzelle im Königstann (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 247, Flurstück: 122), 0,4 ha
- Flächen im Königstann (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 249, Flurstück: 108 und Gemarkung: Elberfeld, Flur: 247, Flurstück: 122), 1,2 und 1,0 ha
- Fläche nördlich des Hedwigwegs in Nähe des Grünen Zoos (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 251, Flurstück: 91; Flur: 252, Flurstück: 540), 3,0 ha

Lediglich bei der Douglasien-Parzelle im Königstann handelt es sich um den im Methodenhandbuch geforderten dichten, strukturarmen Nadelholzbestand. Der Suchraum weist darüber hinaus keine derartigen Bestände auf. Auf den weiteren zu sichernden Flächen erfolgt daher eine Freistellung von Stubben früherer Durchforstungen.

Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen.Die Wirksamkeit ist nach 2 bis 5 Jahren anzunehmen, eine Umsetzung hat daher im direkten Anschluss an den Satzungsbeschluss zu erfolgen.[9] Die hinweislich übernommenen Maßnahmen sollen im Zuge der Selbstbindung in Form eines Durchführungsbeschluss der Maßnahmen rechtlich bindend gesichert werden.

Die aufgeführten Maßnahmen überschneiden sich teils mit den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan 1257 – BUGA 3 / Talstation und Seilbahn –. Ein doppelter Ausgleich ist nicht erforderlich. Eine entsprechende Pflanzliste wurde in den Festsetzungen mit aufgenommen. Zum Thema Artenschutz siehe darüber hinaus auch Kap. 4.5.1 der Begründung (Anlage 02).

1.3.3 Umweltfolgenabschätzung / Umweltbericht

Die Umweltfolgenabschätzung sei unzureichend, da die Brücke als touristische Attraktion Auswirkungen wie Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Flächenversiegelungen für nachträglich benötigte Parkplätze mit sich ziehen würde. Es

[9] Integrierte Landschaftsplanung Pieper (2026): Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke –. Fachbeitrag Artenschutz Stufe 2

wird daher eine ergänzende Umweltprüfung gefordert, welche die dauerhafte Nutzung der Brücke als touristische Attraktion berücksichtige. Außerdem wird eine Prognose über die Besucherzahlen für die Zeit nach der BUGA gefordert. Eine frühe Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit über die Auswirkungen für die Umwelt würden zudem erschwert, da der Umweltbericht erst zum Veröffentlichungsbeschluss zur Verfügung gestellt wird.
Die Einbindung des Wasserhochbehälters in die Planung sowie die hier vorgesehenen Sitzmöglichkeiten seien aus wald- und sicherheitstechnischer Sicht kritisch zu bewerten. Für den Wald ergebe sich eine atypische Gefahrenlage, da gezielt Aufenthaltsbereiche im Wald geschaffen würden. Außerdem resultiere hieraus eine erweiterte Verkehrssicherheitspflicht, welche zu Lasten von Habitat- und Altbäumen umgesetzt werden würde.

Würdigungsvorschlag zu 1.3.3: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es wurde ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt, welcher die Umweltfolgenabschätzung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter erstellt hat. Daneben wurden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die Vermeidung von Emissionen und Abfällen, die Nutzung regenerativer Energien, die Erhaltung der Luftqualität und das Risiko für Unfäller und Katastrophen betrachtet. Der Umweltbericht ist als eigenständiger Bestandteil der Begründung in Anlage 05 beigefügt.

Durch die Errichtung der Brücke ist entgegen der Annahme des Bürgers nicht dauerhaft mit Auswirkungen wie Verkehrslärm, Luftschadstoffen oder Flächenversiegelungen für nachträglich benötigte Stellplätze zu rechnen. Die Hängebrücke wird gezielt ohne Parkplatzangebot geplant, um zusätzliche Eingriffe in den Wald zu vermeiden. Parksuchverkehre in den angrenzenden Vierteln sollen durch Bewohnerparkzonen vermieden und gezielt in das Parkhaus am Boettingerweg gelenkt werden, wodurch Belastungen durch Verkehrslärm und Schadstoffe minimiert werden (s. Würdigungsvorschlag zu 1.1.1). Da der Bebauungsplan auf den beiden Höhen zudem großflächig Wald festsetzt, ist eine nachträgliche Errichtung von Stellplatzflächen rechtlich nicht möglich.

Da es sich bei dem Umweltbericht um eine offizielle Anlage zum Bebauungsplan handelt und er folglich Bestandteil des Gesamtdokumentes ist, erfolgt eine Veröffentlichung erst nach politischer Beschlussfassung gemeinsam mit den übrigen Anlagen zum Bebauungsplan. Zum Thema Besuchsprognose siehe 1.2.3.

Da für den Veranstaltungszeitraum der BUGA und den darauffolgenden Dauerbetrieb der Hängebrücke gezielt Besuchende in die Waldparkanlagen auf dem Nützen- und den Kiesberg gelenkt werden, sind zukünftig erhöhte Verkehrssicherungsmaßnahmen in den Parkanlagen erforderlich. Für den Veranstaltungszeitraum der BUGA betrifft dies die Hauptwegeverbindungen sowie den eingezäunten Veranstaltungsbereich. Im Dauerbetrieb werden die direkten Aufenthaltsbereiche um die Brückenköpfe sowie die

Hauptwegebeziehungen betroffen sein. Die erhöhten Verkehrssicherheitsmaßnahmen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass Besuchende nicht durch umkippende Bäume oder herabfallende Äste zu Schaden kommen. Untersuchungen auf der Königshöhe ergaben, dass einige der Bäume nicht mehr standfest sind. Aufgrund der klimatischen Veränderungen befinden sich die Altbuchen in einem physiologisch instabilen Zustand.

1.3.4 Nachhaltigkeit

Im Zuge der Öffentlichkeitsveranstaltung habe die BUGA gGmbH geäußert, dass das Projekt ökologisch nicht nachhaltig sei. Diese Aussage zeige die Diskrepanz zwischen öffentlicher Außendarstellung und planerischer Realität, außerdem stünde damit die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 5 und 7 BauGB in Frage. Der Klimawandel müsse einen höheren Stellenwert einnehmen und die Ökologie über die Ökonomie gestellt werden. Auch im Zuge mehrerer politischer Gremien habe man bereits auf die ökologischen Defizite des Projektes hingewiesen, darunter sei eine Forderung nach einem Nachhaltigkeitsnachweis.

Würdigungsvorschlag zu 1.3.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Neben der Ökologie wird Nachhaltigkeit auch durch die soziale und ökonomische Komponente bestimmt – Ziel der Bauleitplanung ist es dabei alle Belange gerecht unter- und gegeneinander abzuwägen. Eine direkte Nord-Süd-Verbindung fehlt bislang im Stadtgebiet. Bei den derzeit vorhandenen Verbindungen muss das Tal einschließlich Bahnanlage, Wupper mit Schwebebahn sowie die B7 gekreuzt werden. Zudem ist ein erheblicher Höhenunterschied zum Erreichen der Königs- und der Kaiserhöhe zu überwinden. Die Hängebrücke stellt für Fußgänger*innen folglich eine beträchtliche Abkürzung sowie Erleichterung gegenüber den vorhandenen Wegeverbindungen dar. Die Brücke selbst soll barrierearm errichtet werden und es auch mobilitätseingeschränkten Personen ermöglichen, die Waldparkanlagen auf den Höhen zu erfahren. Außerdem soll mit der Brücke ein neues Wahrzeichen und damit eine touristische Attraktion in der Stadt Wuppertal geschaffen werden. Die steigenden Touristenzahlen sollen die Wirtschaft der Stadt nachhaltig stärken. Die Ausrichtung einer Bundesgartenschau kann zudem einen wesentlichen Motor der Stadtentwicklung darstellen, da durch die Ausrichtung der Veranstaltung Fördergelder für städtebauliche Entwicklungen zur Verfügung stehen sowie über die Kernareale hinaus Grünbereiche qualifiziert werden können. Im Hinblick auf die sozialen und ökonomischen Aspekte kann das Vorhaben folglich als nachhaltig betrachtet werden. Auch hinsichtlich der Ökologie werden im Bebauungsplan zahlreiche Festsetzungen getroffen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Eingriffe in den Waldbestand auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der Großteil des Geltungsbereiches wurde so als Wald festgesetzt. Daneben wurde der Kleingarten am Nützenberg, der Wasserhochbehälter sowie Teile des Nützenberges als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Außerdem wurden Festsetzungen zu Dachbegrünung sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen.

1.3.5 Boden

Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit bestehen Bedenken dahingehend, ob gesichert sei, dass die Brückenpfeiler in diesem sicher verankert werden könnten, da es sich um einen

sehr steinhaltigen Boden handle. Außerdem würde durch die Fundamentbildung Wurzelgeflecht geschädigt werden. Eine weitere Bürgerin gibt zu bedenken, dass die Gründung der Betonpfeiler den pH-Wert des Bodens verändern würden, was zu ökologischen Schäden führen würde.

Würdigungsvorschlag zu 1.3.5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld an die Planung wurde eine geologische Voruntersuchung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Brückenpfeiler sowie die Verankerungen der Windabspannungen auf Basis der vorliegenden Bodenbeschaffenheit errichtet werden können. Die Voruntersuchung ergab, dass die Verankerung und Gründung der Brücke auf dem Kies- und Nützenberg möglich ist (s. Kap. 5.3.2 in der Begründung – Anlage 03). Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist darüber hinaus eine objektbezogene Baugrunduntersuchung durchzuführen.
Durch den Beton kann es im direkten Bereich um den Pfeiler zu Änderungen des pH-Wertes kommen. Der Beton bzw. der darin enthaltene Zement besteht zu gewissen Teilen aus Calciumhydroxid, welches stark alkalisch ist. Durch eindringenden Sauerstoff reagiert es dann weiter zu Calciumcarbonat, was das alkalische Milieu etwas zum neutralen Bereich korrigiert. In Wuppertal besteht jedoch ein Problem der Versauerung von Böden (beispielsweise durch sauren Regen), weshalb ein alkalischer Eintrag in den Boden nicht pauschal als ökologisch schädigend beurteilt werden kann. Durch die Errichtung der Pfeiler ist folglich nicht von ökologischen Schäden am Boden auszugehen.

1.3.6 Landschaftsschutz

Die Beantragung einer naturschutzrechtlichen Befreiung von dem Landschaftsschutz auf dem Nützenberg vor Vorliegen einer hinreichend konkreten Beschreibung der Maßnahme, insbesondere zu Verortung der Pylone, der Abspannungen und Nebenanlagen, der Flächeninanspruchnahme und der bauzeitlichen Eingriffe stelle ein Abwägungsdefizit dar, da Naturschutzbelange so vorab nachrangig behandelt würden.

Würdigungsvorschlag zu 1.3.6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da durch die Planung verschiedene Verbotstatbestände der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal aus dem Jahr 1975 ausgelöst werden, ist eine Teilaufhebung gem. § 79 Landesnaturschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) erforderlich. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist diese zumindest in Aussicht zu stellen. Zum Zeitpunkt der Vorstellung im Beirat der Unteren Naturschutzbehörde am 29.01.2026 lagen bereits hinreichende Unterlagen zur Eingriffstiefe der Planung vor. Die Vorstellung diente dabei zudem lediglich der Kenntnisnahme, da die Teilaufhebung der Höheren Naturschutzbehörde obliegt. In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde wird die Teilaufhebung lediglich für die geplanten sonstigen Sondergebiete benötigt. Das Sonstige Sondergebiet auf dem Nützenberg hat eine Größe von 4.988 m². Da für die Nebenanlagen die Grundfestsetzung des Waldes erhalten bleibt und die Flächen mit etwa 100 bis 200 m² im Verhältnis zur Gesamtgröße des Schutzgebietes vergleichsweise klein sind, ist für diese Flächen eine Ausnahmegenehmigung durch die

Untere Naturschutzbehörde ausreichend. Die Unterlagen zum Antrag auf Teilaufhebung wurden der Bezirksregierung am 17.09.2026 übersandt. Die eigentliche Teilaufhebung soll dabei erst mit Satzungsbeschluss erfolgen.

1.4 Wirtschaftlichkeit

Für die Hängebrücke läge keine belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung vor, welche verschiedene Betreibermodelle gegenüberstelle – diese Unterlagen seien jedoch wesentliche Grundlage für die Planrechtfertigung. Da die Brücke nur im Finanzplan bis 2031 vorkäme, würde die Verwaltung nicht der Pflicht zur vorausschauenden Planung und der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nachkommen. Die Brücke verursache aufgrund von Wartungs- und Reinigungsarbeiten, Aufsichtsdiente, etc. jährlich Kosten von mehreren Millionen Euro. Der Seilbahnbetreiber, welcher auch die Brücke betreiben soll, wolle mit der Brücke Geld verdienen. Von einer kostenfreien Nutzung könne demnach nicht ausgegangen werden. Die Finanzierbarkeit der Brücke wird daher in Frage gestellt. Die Stadt Wuppertal als Bauträgerin müsste eine angemessene Pacht verlangen, da sie keinem Unternehmen das von ihr errichtete Bauwerk kostenfrei zur Verfügung stellen könne. Städtische Kostenübernahmen könne es aufgrund des hohen Schulddienstes nicht geben. Zudem wird gefragt, ob für die Brücke Eintrittsgebühren erhoben werden und wie sie im Alltag zu nutzen sei. Für eine öffentliche Brücke könnten keine Eintrittsgelder erhoben werden. Eine Art Brückenzoll würde Besucher*innen jedoch von der Brückennutzung abhalten. Ein Bürger schlägt vor, dass die Brücke für Anwohnende kostenfrei nutzbar sein soll und für Externe Gebühren erhoben werden sollen. Laut des Rechtsgutachtens zur Hängebrücke sei diese nur genehmigungsfähig, sofern sie öffentlich-rechtlicher Weg sei. Man müsse für die Brücke Eintrittsgelder von mindestens zehn Euro erheben. Bauwerke dieser Größenordnung sowie die damit verbundenen Kosten müssten auf Jahrzehnte hinaus sinnvoll in die Stadtstruktur und in die kommunale Finanzplanung integriert sein. Es wird eine Prognose der Folgekosten für mindestens 30 Jahre gefordert. Zudem wird erfragt, ob die Baukosten für die Hängebrücke gedeckelt seien.

Würdigungsvorschlag zu 1.4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Entscheidung über Betreibermodelle und die Höhe von Eintrittsgeldern soll durch den Rat der Stadt Wuppertal getroffen werden und befindet sich zum Zeitpunkt des Veröffentlichungsbeschlusses noch in Vorbereitung. Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Betreibermodelle sowie die Festlegung von Eintrittspreisen sind dabei jedoch keine Bestandteile des Bauleitplanverfahrens.
Es obliegt der kommunalen Planungshoheit Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Planrechtfertigung für diesen Bebauungsplan liegt zum einen in der Neuschaffung einer Wegeverbindung sowie in der Stärkung der Wirtschaft durch steigende Touristenzahlen (s. Würdigungsvorschlag zu 1.2.3). Als neues Wahrzeichen in der Stadt Wuppertal soll die Hängebrücke eine weitere touristische Attraktion darstellen, welche Besucher*innen nach Wuppertal zieht. Unabhängig von Eintrittsgeldern für die Brücke fließen durch wachsende Touristenzahlen Gelder in andere Bereiche der Wirtschaft, was

schließlich den Haushalt der Stadt Wuppertal und damit die gesamtstädtische Wirtschaft stärkt. Baukosten sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

1.5 Sicherheit

1.5.1 Witterung

Ein Bürger merkt an, dass die Aussage, dass ein geschlossener Boden die Statik der Hängebrücke gefährde, pauschal nicht zutreffend sei. Engmaschige Gitterroste würden wie ein geschlossener Boden wirken – das visuell vermittelte filigrane Erscheinungsbild der Hängebrücke sei daher irreführend. Auch in der Windanfälligkeit müsse die Brücke folglich wie eine geschlossene Fläche betrachtet werden. Starker Wind könne die Brücke gefährden. In den letzten Jahren habe es in Wuppertal mehrere Orkanwetterlagen gegeben, die Bäume entwurzelten. Es sei fraglich, inwiefern die Brückenkonstruktion dem Stand halten könne. Ohne belastbare Windlastenberechnung sei unklar, ob die Brücke ausreichend gegen Schwingungen geschützt ist. Gitterroste würden bei Schnee und Regen zudem sehr rutschig werden. Die Rutschhemmung wirke sich dabei auf die Tragfähigkeit der Brücke aus. Auch Eiszapfen würden sich an der Unterseite der Brücke bilden und eine Gefährdung für Menschen, Eisenbahn oder Schwebebahn darstellen. Auch Pappschnee könne die Statik der Brücke gefährden. Es könne auf der Brücke zu größeren Schneeansammlungen oder Verwehungen kommen – auch unter Schneelasten seien in jüngster Zeit zahlreiche Bäume umgekippt. Es sei fraglich, wie die Brücke bei Schnee geräumt würde. Zudem sei der Rostschutz der Brücke zu beachten. Es fehle an Darstellungen, wie diese Risiken minimiert werden sollen. Zudem könne die Metallkonstruktion Blitze anziehen, was bei gleichzeitigem Starkregenereignissen zu Spannungsüberleitungen führen könne.

Würdigungsvorschlag zu 1.5.1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Planung wurde ein meteorologisches Gutachten erstellt, welches unter anderem Lufttemperaturen, Wind-, Schnee- und Eislasten denen die Brücke standhalten muss, untersucht hat. Angenommen wurden dabei jeweils Extremwerte. Die Ergebnisse der Untersuchung fließen in die Vergabe der Brücke ein, damit diese in den statischen Berechnungen, insbesondere der Dimensionierung der Windabspannungen berücksichtigt werden können. Die genauen Daten zur Statik sowie der Wind-, Schnee- und Eislasten liegen damit mit der Ausführungsplanung vor und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Umgang mit Schnee- und Eislasten ist zudem im Rettungs- und Sicherheitskonzept zur Brücke zu behandeln und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.

Die Errichtung in Gitterrostbauweise ermöglicht das Hindurchfallen von Niederschlagswasser, sodass sich keine Regenmassen auf der Brücke sammeln können und die Statik des Bauwerkes gefährden. Eine gesonderte Brückenentwässerung ist daher nicht notwendig. Da die Brücke geerdet werden muss, besteht keine Gefahr bei Blitzeinschlag. Bei extremen Gewittern besteht dennoch die Möglichkeit die Brücke zu räumen und zu sperren.

Entsprechende Handlungsanweisungen sind durch das Sicherheitspersonal vor Ort zu geben.

1.5.2 Überwachung

Ein Bürger fragt, ob Wachpersonal für die Brücke vorgesehen sei und ob dieses die Brücke rund um die Uhr bewache und wer das Personal bezahle. Wer die Personalkosten trägt sei abhängig von dem Betreibermodell – dieses sei jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Da die Brücke im Anschluss an die BUGA frei zugänglich gemacht werden solle, müsse man das Radfahrverbot verstärkt kontrollieren und hierfür entsprechendes Personal vorsehen. Außerdem wird gefragt, ob eine dauerhafte Videoüberwachung geplant sei. Eine weitere Bürgerin fragt ob die Brücke als öffentliche Verkehrsverbindung mit dauerhafter Eingangskontrolle und nächtlicher Schließung oder als unbeaufsichtigter, kostenfreier Zugang geplant sei. Zweiteres könnte ein Treffpunkt für Jugendliche darstellen. Bei einer privaten Verkehrsverbindung stelle sich dagegen die Frage nach dem Betreiberkonzept sowie der Erhebung von Eintrittsgeldern. Nutzungsbeschränkungen werden jedoch nicht im Wege der Festsetzungen im Bebauungsplan und/oder der straßenrechtlichen Widmung umgesetzt, sondern durch straßenverkehrsrechtliche Ge- und Verbote i. S. d. § 45 StVO. Denn das Straßenverkehrsrecht als ein sachlich begrenztes Ordnungsrecht setzt an der straßenrechtlichen Widmung an und soll die Verkehrsausübung „aus gefahrenabwehrrechtlicher Perspektive zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ regeln.

Würdigungsvorschlag zu 1.5.2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Brücke soll während ihrer Öffnungszeiten stets durch Sicherheitspersonal überwacht werden. Ein Konzept zur (Video-)Überwachung ist im Rettungs- und Sicherheitskonzept zur Brücke zu behandeln und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen. Personalkosten und Betreibermodelle sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Eine dauerhafte Zugangskontrolle der Brücke ist erforderlich, um zu kontrollieren, dass nicht mehr Personen die Brücke betreten, als diese statisch halten kann. Auch eine nächtliche Schließung der Brücke ist vorgesehen. Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen sind unabhängig von einer öffentlichen oder privaten Nutzung.

1.5.3 Suizidprävention

Die Brücke würde ein erhöhtes Risiko für suizidale Handlungen darstellen. Die Nähe einer Brücke zur Wohnbebauung oder zu psychiatrischen Einrichtungen, die Zugänglichkeit, die Berühmtheit sowie die Höhe würden entscheidende Risikofaktoren darstellen. Die geplante Hängebrücke habe das Potential zu einem überregionalen Hotspot für Suizidenten zu werden. Dies würde sich auch negativ auf unbeteiligte Dritte auswirken. Bislang bestünden keine Unterlagen, welche Maßnahmen zur Suizidprävention beachten würden. Auch ein Netz unterhalb der Brücke würde nicht helfen, da Suizidenten herausklettern könnten.

Ein anderer Bürger merkt an, dass technische Maßnahmen erheblich dazu beitragen könnten Suizide zu verhindern. Bei der Blombachtalbrücke sank die Anzahl an Suizidenten auf

null nachdem diese abgesichert wurde. Auch bei der Müngstener Brücke sei man um Sicherungsmaßnahmen bemüht. Aufgrund möglicher Suizidversuche, welche Auswirkungen auf den Fernverkehr bis München, Hamburg oder Berlin haben könnten, bestünde zudem die Gefahr, dass die Bahnstrecke Dortmund – Wuppertal – Köln von der Deutschen Bahn herabgestuft und deutschlandweit fahrende Züge nur noch über die Ruhrgebietsstrecke geleitet würden. Wuppertaler ICE-Gäste müssten damit einen zusätzlichen Umstieg in Köln oder Hamm in Kauf nehmen. Auch könne die Deutsche Bahn die Verantwortung für diese Störungen auf die Stadt Wuppertal abwälzen. Die wirtschaftliche Grundlage der Stadt würde folglich geschwächt. Nach Ansicht des Bürgers müssten Sicherheitsmaßnamen zum Schutz vor Suiziden bereits vollumfänglich im Bebauungsplanverfahren behandelt werden. Vor dem Satzungsbeschluss sind nach Meinung des Bürgers daher die folgenden Punkte zu beachten und zu untersuchen:

- Standortbezogene Risikoanalyse
- Prüfung der Gefährdung von Personen und Nutzungen unterhalb der Brücke
- Einholung unabhängiger fachlicher Beratungen
- Vergleich baulicher Schutzsysteme
- Untersuchung von Wirksamkeit und Umgehungsmöglichkeiten von Schutzmaßnahmen
- Betrachtung der Folgen für Gestaltung und Nutzung
- Erstellung eines betrieblichen Präventionskonzeptes
- Schutz vor Nachahmungseffekten
- Kosten und dauerhafte Unterhaltung
- Verbleibendes Risiko

Darüber hinaus wird gefordert die vorgebrachten Anmerkungen zur Suizidprävention fachlich überprüfen zu lassen, eine eigenständige, standort- und bauwerksbezogene Untersuchung zur Suizidprävention zu erstellen, technisch wirksame Schutzmaßnahmen bereits bei der baulichen und gestalterischen Planung verbindlich zu berücksichtigen, im Bebauungsplan und seiner Begründung diejenigen Festsetzungen aufzunehmen, die planungsrechtlich möglich und erforderlich sind, erforderliche Anforderungen verbindlich in nachfolgenden Genehmigungen, Ausschreibungen, Verträgen und dem Betriebskonzept abzusichern, von einem Satzungsbeschluss abzusehen, solange die Ermittlungen zur Suizidprävention, zur Gefährdung Dritter und zu geeigneten Schutzmaßnahmen nicht abgeschlossen und abgewogen sind und in der Abwägung nachvollziehbar darzustellen, wie mit jedem der einzelnen Punkte fachlich umgegangen wurde.

Sollten die Schutzmaßnahmen nicht umsetzbar sein, sei darüber hinaus zu prüfen, ob die Planung geändert werden könne oder auf die Hängebrücke verzichtet werden müsse. Die bloße Verlagerung sämtlicher Sicherheitsfragen auf eine spätere Ausführungs- oder Betriebsplanung sei angesichts der Bedeutung für die Konstruktion, Gestaltung, Kosten und Nutzbarkeit des Bauwerks nicht ausreichend. Bereits im Bauleitplanverfahren müsse geklärt werden, ob ein grundsätzlich tragfähiges und umsetzbares Schutzkonzept besteht.

Obwohl für die Hängebrücke noch kein belastbares Sicherheitskonzept bestünde, sollen Planung und Bau weiter vorangetrieben werden. Der Bürger äußert Bedenken hinsichtlich dieser Vorgehensweise, da Sicherheitsanforderungen - insbesondere zur Suizidprävention, zum Schutz von Personen unterhalb der Brücke, zur Absturzsicherung, Überwachung, Rettung und Evakuierung - erhebliche Auswirkungen auf die Konstruktion und Gestaltung des Bauwerks haben könnten. Sie könnten unter anderem die Tragwerksplanung, Brückenbreite, Geländer- und Barrierenkonstruktion, Windlasten, Fundamente, Rettungswege, technische Ausstattung sowie die Investitions- und Betriebskosten beeinflussen. Sofern Planungs-, Vergabe-, Liefer- oder Bauverträge geschlossen würden, bevor diese Anforderungen fachlich ermittelt und in ein belastbares Gesamtkonzept aufgenommen worden sind, bestünde die Gefahr vertraglicher und tatsächlicher Vorfestlegungen. Bei der Blombachtalbrücke hätten sich einzig drei Meter hohe Wellengitterelemente bewährt, welche bei der Hängebrücke ein Mehrgewicht von etwa 30 t verursachen würden. Optisch würde damit der Eindruck einer „Gefängnisbrücke“ entstehen. Später als notwendig erkannte Schutzmaßnahmen könnten nur noch eingeschränkt, mit erheblichen Mehrkosten, durch Nachträge oder unter Inkaufnahme gestalterischer und technischer Kompromisse umgesetzt werden. Im ungünstigsten Fall könnte geltend gemacht werden, wirksame Maßnahmen seien aufgrund des bereits beauftragten Brückensystems, der festgelegten Statik oder des erreichten Planungs- und Baufortschritts nicht mehr realisierbar. Daher wird im Weiteren gefordert:

- vor weiteren bindenden Entscheidungen ein integriertes Sicherheits- und Suizidpräventionskonzept durch fachlich qualifizierte und möglichst unabhängige Stellen erstellen zu lassen;
- bis zum Abschluss dieser Untersuchung keine Planungs-, Vergabe-, Liefer- oder Bauverträge zu schließen, die erforderliche Schutzmaßnahmen technisch, rechtlich oder wirtschaftlich erschweren könnten;
- bereits laufende oder vorbereitete Vergabeverfahren daraufhin zu überprüfen, ob wirksame Suizidpräventionsmaßnahmen vollständig nachträglich integriert werden können;
- in Ausschreibungen und Verträgen verbindliche Anforderungen an Absturz- und Suizidprävention, Rettung, Evakuierung, Überwachung sowie den Schutz von Personen unterhalb der Brücke aufzunehmen;
- vertraglich ausreichende Änderungs-, Anpassungs- und Rücktrittsmöglichkeiten für den Fall vorzusehen, dass das Sicherheitskonzept weitergehende bauliche oder technische Maßnahmen verlangt;
- sämtliche hierdurch entstehenden Investitions-, Nachrüstungs-, Wartungs-, Personal- und Betriebskosten in der Kosten- und Finanzierungsplanung zu berücksichtigen;
- der Öffentlichkeit nachvollziehbar offenzulegen, welche Aufträge bereits erteilt wurden, welche technischen Festlegungen bereits getroffen wurden und ob diese noch ohne erhebliche Zusatzkosten geändert werden können;
- vor dem Satzungsbeschluss darzulegen, welche sicherheitsrelevanten Untersuchungen abgeschlossen sind, welche noch ausstehen und wie verhindert wird, dass ausstehende Ergebnisse durch vorherige Festlegungen praktisch gegenstandslos werden;

- von irreversiblen Bauarbeiten abzusehen, solange nicht fachlich bestätigt wurde, dass das gewählte Brückensystem alle erforderlichen Schutzmaßnahmen aufnehmen kann;
- in der Abwägungsentscheidung ausdrücklich zu behandeln, ob durch bereits eingegangene oder geplante vertragliche Bindungen eine Vorfestlegung zulasten der Sicherheit und Suizidprävention entsteht.

Würdigungsvorschlag zu 1.5.3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine vollumfängliche Betrachtung von Sicherheitsmaßnahmen, welche in die Detailplanung der Ausführungsplanung gehen, ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Da der Bebauungsplan lediglich den planungsrechtlichen Rahmen schafft, bleiben etwaige Auswirkungen des Sicherheitskonzeptes auf die Ausführungsplanung vom Planungsrecht unberührt und können im Weiteren berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Suizidprävention sind im Rettungs- und Sicherheitskonzept zur Brücke zu behandeln und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen. Vor Vorliegen des Konzeptes kann folglich nicht mit Baumaßnahmen begonnen werden. Die Gefahr, dass bauliche Eingriffe oder Tatsachen geschaffen werden bevor das Sicherheitskonzept erstellt wurde, ist demnach unbegründet.

Da bundesweit zahlreiche Brücken Bahnstrecken kreuzen, ist nicht davon auszugehen, dass die Hängebrücke in Wuppertal dazu führen wird, dass die Bahnstrecke herabgestuft und nicht mehr durch den Fernverkehr genutzt wird. Der Streckenabschnitt Hagen – Köln ist eine der wichtigsten Fern- und Nahverkehrsachsen in Nordrhein-Westfalen. Auch vor dem Hintergrund der erst kürzlich durchgeführten Generalsanierung der Strecke Hagen – Wuppertal – Köln, mit der Erneuerung von Gleisen und Weichen, der Modernisierung von Bahnhöfen und der Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass die Strecke in ihrer Bedeutung herabgestuft wird.

1.5.4 Herabfallende Gegenstände

Durch die Funktion der Brücke als touristische Attraktion sei damit zu rechnen, dass insbesondere Kameras, Smartphones oder sonstige Gegenstände mit auf die Brücke genommen würden. Ein versehentliches oder gezieltes Fallenlassen dieser Gegenstände stelle eine erhebliche Gefahr für Personen und Sachwerte dar. Gegen Steine in Hosentaschen oder Rucksäcken helfe auch kein Sicherheitspersonal. Bereits bei Brücken oberhalb der Nordbahntrasse sei das Herabwerfen von Gegenständen nicht zu regeln. Auch das Zünden von Pyrotechnik stelle ein Sicherheitsrisiko dar. Es fehle hier an Darstellungen, wie diese Risiken verhindert werden sollen. Die einzige Möglichkeit würde eine breite Überdachung von Straßen, Fußwegen, der Schwebebahn und der Bahnstrecke darstellen, welche eine Breite von mindestens 60 m benötige. Auch die Kabelstraße müsse in voller Länge überdacht werden. Privatgrundstücke, die Kita an der Nützenberger Straße sowie der Spielplatz an der Vogelsaue könnten durch diese Maßnahme jedoch nicht geschützt werden.

Die Gefahr vor herabfallenden Gegenständen oder verschütteten Flüssigkeiten würden folglich insbesondere für die Bewohner*innen eine erhöhte Gefahr darstellen. Es stelle sich die Frage, wer für entstehende Schäden an den Privatgrundstücke hafte. Eine Bürgerin fragt, was genau mit Netzstrukturen unterhalb der Brücke gemeint sei und sofern ein Netz unterhalb der Brücke vorgesehen sei, welches Zusatzgewicht und welcher Windwiderstand dadurch entstünden und ob tiefere Verankerungen der Brücke notwendig würden. Anhand von Daten der Rappbodetalsperrenbrücke geht die Bürgerin von fast 400 Tonnen Gewicht aus und fragt sich, welche Mehrkosten dadurch entstünden.

Würdigungsvorschlag zu 1.5.4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Schutz vor herabfallenden Gegenständen ist im Rettungs- und Sicherheitskonzept zur Brücke zu behandeln und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen. Auch mögliche Verbote zur Mitnahme bestimmter Gegenstände sind im Zuge dessen zu untersuchen. Sich aus dem Konzept ergebende Maßnahmen sind statisch zu berücksichtigen. Haftungsfragen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und werden mit den betroffenen Eigentümer*innen privatrechtlich geregelt.

1.5.5 Einsehbarkeit

Die Wohn- und Gartenbereiche der sich unterhalb der Brücke befindlichen Wohngebäude wären durch die Brücke von einer hohen Anzahl an Personen einsehbar, was zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität führe und im Widerspruch zu Art. 13 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung) stünde. Eine Bürgerin macht sich zudem Sorgen, dass man in die unterhalb der Brücke liegenden Wohnungen rein fotografieren oder Videoaufnahmen anfertigen könne. Auch Überwachungsmaßnahmen können dies nicht verhindern. Das Recht auf ungestörte Privatsphäre und Unverletzlichkeit der Wohnung sei folglich verletzt, was gegen § 903 BGB, Art. 13 und 14 GG sowie Art. 8 der Europäische Menschenrechtskonvention verstoße.

Würdigungsvorschlag zu 1.5.5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein rechtlicher Anspruch, dass keine Einsehbarkeit erfolgen darf, besteht grundsätzlich nicht. Die Planung verstößt folglich auch nicht gegen Art. 13 oder Art. 14 des Grundgesetzes, gegen Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Eingriff der Planung in das Privateigentum wird privatrechtlich über die Eintragung von Dienstbarkeiten geregelt. Die große Höhe von mindestens 60 m oberhalb der Wohnbebauung spricht dafür, dass zwar eine Einsehbarkeit besteht, diese aber aus so großer Entfernung erfolgt, dass eine qualifizierte Wahrnehmung der Vorgänge auf dem Grundstück schwierig ist. Aufgrund der gegebenen Hanglage besteht zudem bereits jetzt eine Einsehbarkeit von Oberlieger-Gebäuden sowie von öffentlichen Straßen- und Treppenanlagen, die sich deutlich näher an den Bestandsgebäuden befinden. Da es sich hier um öffentliche Verkehrsflächen handelt, sind diese unbeschränkt zugänglich. Aufgrund der horizontalen Lage der Brücke oberhalb der sich darunter befindlichen Grundstücke ist eine Aufnahme von Fotos und Videos bereits aufgrund des Winkels nicht möglich. Viele der Wohngebäude unterhalb der Brücke verfügen zudem weder über

offene Balkonanlagen noch über qualifizierte Aufenthaltsbereiche in den rückwärtigen Grundstücksbereichen. Zudem sind die Blockinnenbereiche durch Großgehölze bewachsen, was eine Wahrnehmung der Vorgänge auf den Grundstücken zusätzlich erschwert. Durch die Planung ist folglich keine erhebliche Erhöhung der Einsehbarkeit in die Wohnungen oder auf die Grundstücke zu erwarten.

1.5.6 Störfall

Das Betriebsgelände der Firma Bayer würde im Falle eines Störfalls ein Sicherheitsrisiko für die Besucher*innen der Brücke darstellen. Die Firma Bayer sei zudem kürzlich zu einem Störfallbetrieb der oberen Klasse hochgestuft worden, woraus sich eine erhebliche Änderung und Risikoerhöhung für die Hängebrücke ergebe. Das erstellte Störfallgutachten wäre daher nicht mehr aktuell und ein aktualisiertes Störfallgutachten sei auf Grundlage der neuen Einstufung erforderlich. Auch eine reine Gegenwartsbetrachtung sei nicht ausreichend und potentielle zukünftige Nutzungen auf dem Betriebsgelände der Firma Bayer müssten beachtet werden. Die Firma Bayer würde von der Planung zudem nicht profitieren, sondern lediglich eingeschränkt, was zu einer juristischen Auseinandersetzung mit Bayer führen könne. Dies könnte in der Folge dazu führen, dass Bayer den Produktionsstandort in Elberfeld schließt und nach Amerika verlegt. Es wird kritisiert, dass die Brücke nicht als wichtiger Verkehrsweg i. S. d. Seveso-III-Richtlinie eingeordnet wird.

Würdigungsvorschlag zu 1.5.6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nach dem gesamtstädtischen Störfallgutachten des TÜV Nord aus dem Jahr 2024 innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände der Firma Bayer für die Stoffe Acrolein, Chlor und Thionylchlorid. Gem. § 50 BImSchG wäre demnach das Abstandgebot zu wahren.

Auf Basis der Betroffenheit, welche sich aus dem gesamtstädtischen Gutachten ergab, wurde im Zuge der Planung eine sicherheitstechnische und juristische Bewertung der geplanten Hängebrücke oberhalb des Störfall-Betriebsbereichs der Firma Bayer vorgenommen. Ziel des Gutachtens war eine Ausbreitungsanalyse im dreidimensionalen Raum, um zu untersuchen, ob die Stoffe im Schadensereignis die Höhe der Hängebrücke erreichen würden.

Aus der juristischen Einschätzung des Gutachtens geht hervor, dass die Hängebrücke zusammen mit den beiden Höhen als Freizeitgebiet i. S. d. § 50 BImSchG einzustufen ist und demnach eine sensible Nutzung darstellt. Folglich wurde im Zuge der sicherheitstechnischen Betrachtung eine Ausbreitungsanalyse der Stoffe in 121,5 m Höhe vorgenommen (Abstand zur mittleren Höhe des Bayer-Werksgeländes (138 m ü. NHN)), um die tatsächliche Betroffenheit der Brücke zu untersuchen.

Ausschlaggebend für die Bestimmung des angemessenen Abstandes sind mindestens die vernünftigerweise nicht auszuschließenden Szenarien. Darüber hinaus sind jedoch auch weniger wahrscheinliche Szenarien zu berücksichtigen. In dem vorliegenden Gutachten wurden unter Rücksprache mit der Firma Bayer die folgenden Szenarien untersucht:

SZ 1	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses Thionylchlorid
SZ1a	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses Thionylchlorid und Hydrolyse in Wasser
VSZ1a	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses mit Thionylchlorid und Reaktion mit der Luftfeuchtigkeit
SZ1b	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses Thionylchlorid im Gebäude
VSZ1b	Variante von SZ1b: Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses Thionylchlorid, Freisetzung im Gebäude; Verdampfen sowie Hydrolyse des Thionylchlorids mit der Luftfeuchtigkeit und Freisetzung über das Abluftsystem des Gebäudes
SZ2	Brandszenarium N-Methylpyrrolidon (NMP)
SZ3	Brandszenarium von Methanol mit Freisetzung des darin vorhandenen Chlorwasserstoffs
SZ4	Wasserstoffbehälter mit vollständigem Abriss des Anschlussstutzens
SZ5	Tankbrand von Toluol im Westen des Standortes
SZ6	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses mit Acrolein
SZ7	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Gebindes mit Chlor

Die Modellrechnungen wurden mit der DNV-Software PHAST durchgeführt. Weiterhin wurden die Ein- und Ausstiegsstellen der Hängebrücke und die jeweils angrenzenden Gelände betrachtet.

Bei der Berechnung der Szenarien wurde von einer Umgebungstemperatur von 20 °C mit einer ungünstigen Windrichtung nach Osten ausgegangen. Es wurde immer eine mittlere Ausbreitungssituation (Windgeschwindigkeit 3 m/s und neutrale Schichtung) und ungünstige Ausbreitungssituation (Windgeschwindigkeit 1 m/s und stabile Schichtung) betrachtet.

Zusätzlich wurden beispielhaft für das Thionylchlorid - Szenario SZ1 Rechnungen mit dem Modell STOER3/AUSTAL durchgeführt, das möglicherweise bei der derzeit laufenden Überarbeitung in den Leitfaden KAS-18 aufgenommen wird. Dabei ergaben sich niedrigere Konzentrationen als mit dem Modell PHAST. Damit ist für den Gefahrstoff mit der größten Praxisrelevanz auch bei einer Umstellung des Leitfadens KAS-18 auf STOER3/AUSTAL nicht mit negativen Auswirkungen auf die Planung der Hängebrücke zu rechnen.

In keinem der untersuchten Szenarien konnte eine Störfallbetroffenheit der Brücke nachgewiesen werden, da die Stoffe die angesetzte Höhe von 121,5 m nicht erreichen. Eine Gefährdung der Personen auf der Brücke kann nach den Grundsätzen des KAS-18 Leitfadens folglich ausgeschlossen werden.[10]

[10] Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg u. Störfallexperten GmbH (2026): Sicherheitstechnische und juristische Bewertung der geplanten Hängebrücke der BUGA 2031 oberhalb des Störfallbetriebsbereichs der Bayer Pharma AG in Wuppertal

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) kann prinzipiell die dreidimensionale Ausbreitungsanalyse für die Hängebrücke aufgrund der vertikalen Lage oberhalb des Betriebsgeländes der Firma Bayer mittragen. Mit den beiden Waldparkanlagen auf den Höhen liegt allerdings eine topographische Situation vor, welche durch die bestehende VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 (Ausbreitung von störungsbedingten Freisetzungen) sowie dem aktuellen Leitfaden KAS-18 abgedeckt wird. Für Aufpunkte an einem Hang wird so gerechnet, als sei der Hang nicht vorhanden. Für Aufpunkte auf einem Berg wird so gerechnet, als würde die Strömung ohne Störungen durch den Berg angehoben. Folglich sei für die beiden Ankunftspunkte der Brücke konservativ das gesamtstädtische Gutachten des TÜV Nord heranzuziehen und die dort berechneten angemessenen Sicherheitsabstände als maßgebend zu betrachten. Der Leitfaden KAS-18 stellt zwar keine gesetzliche Norm dar, die zwingend anzuwenden wäre, ist aber derzeit als Stand der Technik anzusehen und gerichtlich anerkannt. Die alternative Berechnung nach dem Modell PHAST führt zwar zu „realistischeren“ Ergebnissen, ist aber derzeit nicht allgemein anerkannt. Insoweit bestehen auch seitens der Fa. Bayer formale Bedenken, wenn sich aus der Anwendung des PHAST-Gutachtens weitere Verpflichtungen ergeben würden.

Im Weiteren erfolgt somit eine Betrachtung der Hängebrücke unter dem Aspekt des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS-18. Hierzu ist festzuhalten, dass sowohl der Waldpark auf dem Nützenberg, als auch der auf dem Kiesberg teilweise innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände für die Stoffe Acrolein, Thionylchlorid und Chlor liegen. Die Nichteinhaltung der angemessenen Sicherheitsabstände führt dabei jedoch nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Sofern es sich bei dem Vorhaben um kein erstmaliges Heranrücken einer sensiblen Nutzung an das Bayerwerk handelt und es zudem zu keiner signifikanten Risikoerhöhung führt, kann die Betroffenheit unter Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Belange abgewogen werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Planung innerhalb einer vorhandenen Gemengelage. Die Ausgangslage stellt sich wie folgt dar: Der Betriebsbereich der Fa. Bayer liegt historisch innerhalb des verdichteten Siedlungsraumes des Stadtbezirks Elberfeld-West. Es leben etwa 28.000 Personen im Stadtbezirk, wovon ein Großteil der Wohnbebauung s dabei innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände der Firma Bayer liegt. Insbesondere in den Nachtstunden ist hier von einer hohen Anzahl gleichzeitig anwesender Personen auszugehen. Hinzu kommen die Besucher*innen des Wuppertaler Zoos und des Stadions am Zoo. Der Zoo hatte im Jahr 2024 etwa 440.000 Besucher*innen – an dem besucherstärksten Tag waren es etwas mehr als 6.000 Gäste. Das Stadion am Zoo hat Kapazitäten für 21.000 Besucher*innen, die bei Großveranstaltungen erreicht werden könnten. Für beide Einrichtungen gilt, dass sie ebenso historisch neben dem Bayerwerk vorhanden sind. Es resultiert eine Gemengelage mit gegenseitigen Betroffenheiten.

Hinzutreten nun die Nutzer*innen der geplanten Hängebrücke. Aufgrund der enormen Länge und Höhe der Brücke sowie der Einwohnerzahl Wuppertals und der guten Anbindung an die umliegenden Regionen wird mit etwa 662.000 Besuchen der Hängebrücke im

fünften Betriebsjahr gerechnet. Für einen Design-Day (verkehrsrelevanter Spitzentag) geht man von 6.164 Besucher*innen aus. Unter der Annahme einer mittleren Aufenthaltsdauer von 80 min und einem Gleichzeitigkeitsfaktor von 20 % wären dabei maximal 1.230 Personen gleichzeitig im Kernbereich der zuführenden Seilbahn und der Brücke anwesend.[11] Dabei ist wiederrum davon auszugehen, dass sich 600 Personen auf der Brücke befinden werden (voraussichtlich max. 600 Personen zulässig, an besucherstarken Tagen ist daher mit Vollauslastung zu rechnen). Die übrigen 630 Personen verteilen sich auf die gesamte Seilbahntrasse und die Waldparks auf dem Kies- und Nützenberg. Die Anzahl an Personen, welche sich im angemessenen Sicherheitsabstand aufhalten werden, wird durch die sich innerhalb der Waldparkanlagen aufhaltenden Personen folglich nicht signifikant erhöht. Bis vor einigen Jahren waren die Besucherzahlen des Zoos zudem ähnlich zu den prognostizierten Besucherzahlen der geplanten Seilbahn. Zwischen 2011 und 2019 wurden stetig mehr als 500.000 Zoobesucher*innen gezählt, bis die Zahlen aufgrund der Corona-Pandemie einbrachen.[12] Die zu erwartende Personenzahl wird folglich nicht erstmals im angemessenen Sicherheitsabstand der Firma Bayer erreicht.

Dem gegenüber besteht eine dem Grunde nach anzunehmende Störfallbetroffenheit der Nutzer*innen der Hängebrücke. Im Rahmen der Gutachtenerstellung des TÜV Nord zu den angemessenen Sicherheitsabständen mit Detailkenntnissen nach KAS-18 wurden in Abstimmung mit der Fa. Bayer die störfallrelevanten Chemikalien / Stoffe ermittelt die im Werk eingesetzt werden oder eingesetzt werden dürfen. Hierbei kommt im Bezug zum Standort der geplanten Hängebrücke den Stoffen Acrolein, Thionylchlorid und Chlor die maßgebliche Bedeutung zu.

Bei dem Stoff Acrolein handelt es sich um einen hochgiftigen Stoff, dem aufgrund seiner toxischen Eigenschaften der größte angemessenen Sicherheitsabstand zukommt. Dieser wurde auf 850 m rund um den Betriebsbereich festgelegt. Der Stoff befindet sich derzeit aber nicht in Benutzung / Anwendung am Standort. Bei der Lage innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände des Stoffes Acrolein handelt es sich folglich nur um eine theoretische Gefährdung. Ein Großteil der Waldparkanlagen weist dabei nur eine Betroffenheit ausgelöst durch den angemessenen Sicherheitsabstand des Stoffes Acrolein auf. Mit zunehmendem Abstand sinkt die potentielle Gefährdung. Hinzukommt, dass die Höhen topographisch mehr als 100 m oberhalb des Betriebsgeländes liegen und das Gelände aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen eine hohe Rauigkeit aufweist, was die Konzentration der Stoffe mit zunehmender Entfernung stark schwächt. Welchen Einfluss die Höhenlage auf die Betroffenheit hat, wurde dabei auch durch das ergänzend angefertigte Störfallgutachten aufgezeigt. Das Gutachten zeigt folglich ebenfalls, dass die tatsächliche Betroffenheit geringer ist, als aus der zweidimensionalen Betrachtung des Gutachtens des TÜV Nord hervorgeht. Die anzuwendende VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 (Ausbreitung von störungsbedingten Freisetzungen) befindet sich zudem derzeit in Überarbeitung. Zukünftig soll jedoch auch die Berechnung der Konzentrationsverteilung in Quellnähe, die

[11] Montenius Consult (2025): Seilbahn Königshöhe und Hängeseilbrücke Wuppertal. Besuchsprognosen und Stellplatzberechnung

[12] https://www.zoo-wuppertal.net/3-zoo/besuchszahlen.htm

Einbeziehung komplexer Hindernisse und mit geeigneten Windfeldmodellen und somit die Bestimmung der Konzentrationsverteilung in der Höhe möglich sein. Dies zeigt, dass die Berücksichtigung von Höhenlagen und Rauigkeiten der Geländeoberflächen fachlich bereits anerkannt sind und zukünftig Anwendung finden sollen.

Es ergibt sich eine komplexe Bewertungssituation zwischen den angemessenen Störfallabständen nach KAS-18 für die drei genannten Stoffe, den unterschiedlichen Entfernungen der Projektplanung zum Betriebsbereich und der ergänzenden dreidimensionalen Betrachtung der stofflichen Ausbreitung in den Raum bzw. Höhe.

Stoff	**Abstand nach KAS-18**	**Betroffenheit nach KAS-18**	**Szenarien nach Störfallgutachten Störfallexperten**	**Betroffenheit nach Störfallexperten**	**Bewertung**
Acrolein	850 m	Hängebrücke betroffen	Szenario SZ6.	Hängebrücke: nicht betroffen	Betroffenheit: nur nach KAS-18
Thionylchlorid	600 m	Hängebrücke betroffen	Szenario SZ1, 1a, VSZ1a, Szenario SZ1b, VSZ1b	Hängebrücke: nicht betroffen Hängebrücke: Nicht betroffen	Betroffenheit: nur KAS-18
Chlor	550 m	Hängebrücke betroffen	Szenario SZ7.	Hängebrücke: nicht betroffen	Betroffenheit: nur KAS 18

Das KAS-18 Gutachten zeigt, dass die Hängebrücke durch einen Dennoch-Störfall betroffen sein kann. Die geplante empfindliche Nutzung tritt dabei nicht erstmalig an den Betriebsbereich heran. Des Weiteren zeigt das Gutachten der Störfallexperten, dass die Hängebrücke nach dem realistischeren Ausbreitungsmodell hingegen nicht betroffen sein wird.

Die vorgenannten Wahrscheinlichkeiten und Rahmenbedingungen sind nun in den städtebaulichen Kontext zu stellen und zu bewerten. Es ist dabei anerkannt, dass auch bei einer erkannten Störfallgefährdung eine Planung abwägungsgerecht sein kann. Auch wenn man davon ausgeht, dass die Hängebrücke ein Schutzobjekt i. S. d. Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG ist, so ist die Planung an der Stelle städtebaulich gerechtfertigt. Mit der Planung wird sich die Anzahl der betroffenen Personen im Abstandsbereich des Störfallbetriebsbereiches nur gering erhöhen. Es handelt sich bei den Nutzer*innen nicht überwiegend um einen besonders betroffenen Personenkreis (Kinder, Pflegebedürftige Personen u.a.). Des Weiteren ist die Nutzung der Hängebrücke ausschließlich zur

Tageszeit vorgesehen. Die Planung wird die gegebene Gemengelage nicht wesentlich verändern und hat insbesondere auch keine Auswirkungen auf die Fa. Bayer als Betriebsbereich. Es handelt sich um eine unwesentliche Verschlechterung, welche zu keiner signifikanten Risikoerhöhung führt. Dieses soll aus den nachstehenden Gründen hingenommen werden:

Wirtschaft und Tourismus

Das Projekt Hängebrücke soll einen neuen touristischen Anziehungspunkt in der Stadt Wuppertal schaffen. Aufgrund der enormen Länge und Höhe der Brücke sowie der Einwohnerzahl Wuppertals und der guten Anbindung an die umliegenden Regionen wird mit etwa 662.000 Besuchen der Hängebrücke im fünften Betriebsjahr gerechnet. Mit einer 90-prozentigen Wahrscheinlichkeit wird die tatsächliche Besucherzahl zwischen 611.000 und 713.000 und mit einer 95-prozentigen Wahrscheinlichkeit zwischen 598.000 und 727.000 Besuchen im fünften Betriebsjahr liegen.[13] Es zeigt sich folglich, dass von der Hängebrücke ein enormes touristisches Potential ausgeht. Vor allem das Gastgewerbe, gastronomische Einrichtungen, der Einzelhandel und Kultureinrichtungen profitieren von zusätzlichen Tourist*innen. Auch ist davon auszugehen, dass zahlreiche Personen den Besuch der Seilbahn und der Hängebrücke mit einem Zoobesuch kombinieren werden und das Areal als Gesamtfreizeitanlage nutzen werden. Dies hat direkte, positive wirtschaftliche Effekte auf den Zoo und seine Gastronomie- und Einzelhandelsangebote. Es eröffnet der Stadt weitere Einnahmemöglichkeiten, die sie aufgrund der desolaten Haushaltslage zwingend benötigt, um die hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen.

Fußwegeverbindung und Inklusion

Die Hängebrücke soll weder schwanken, noch relevant durchhängen, damit sie für mobilitätseingeschränkte Personen oder auch Familien mit Kinderwägen begehbar ist. Die Hängebrücke selbst soll eine erstmalige Fußwegeverbindung in Nord-Süd-Richtung darstellen. Derzeit existiert keine qualifizierte Fußwegeverbindung zwischen den beiden Höhen. Die vorhandene Fußwegeverbindung von der Königs- zur Kaiserhöhe führt über die Waldwege der Königshöhe und den Schwarzen Weg runter zur Tiergartenstraße. Auf diesem Teilabschnitt beträgt der Abstieg bereits 100 Höhenmeter. Von der Tiergartenstraße aus kann die Bahntrasse über eine Brücke der Simonsstraße gekreuzt werden. Im Weiteren ist die Wupper über die Kabelstraße und anschließend die B7 zu kreuzen, bevor der Aufstieg auf die Kaiserhöhe über die Vogelsauer- und Nützenberger Treppe erfolgt. Von der B7 bis zur Grünfläche auf dem Nützenberg sind erneut etwa 85 Höhenmeter zu überwinden. Die Steigungen der Straßen und Waldwege sind teils nicht für mobilitätseingeschränkte Personen geeignet. Die Gesamtstrecke umfasst dabei fast 3 km. Die Hängebrücke soll demnach insbesondere für Fußgänger*innen eine erhebliche Erleichterung gegenüber den vorhandenen Wegeverbindungen darstellen.

Die Kaiser- und die Königshöhe sind die beiden Waldparks zwischen denen sich aufgrund der geringen Entfernung von nur etwa 500 m die engste Stelle im Tal ergibt. Zwischen den

[13] Montenius Consult (2025): Besuchsprognose und Stellplatzbedarfsberechnung Wuppertal

beiden historischen Aussichtstürme auf den Höhen liegt etwa 1 km Entfernung. An keiner anderen Stelle im Stadtgebiet besteht daher die Möglichkeit zwei Parkanlagen in Nord-Süd-Richtung über das Tal hinweg miteinander zu verbinden.

BUGA als wichtiges Projekt für die Stadt Wuppertal

Die Hängebrücke ist Teil des Veranstaltungskonzeptes der Bundesgartenschau 2031 (BUGA) und damit des derzeit wichtigsten Stadtentwicklungsprojektes der Stadt Wuppertal. Die BUGA ermöglicht den Zugang zu zahlreichen Förderprogrammen, Stadtentwicklungsprojekten, bewirkt öffentliche und private Investitionen und zieht überregional Besucher*innen an, die das Image der Stadt verbessern. Die geplante Hängebrücke stellt dabei das Leuchtturmprojekt der BUGA dar. Der Wegfall des Projektes würde durch die Gefährdung der Hauptattraktionen folglich zu einem erheblichen Bruch im Gesamtkonzept der Bundesgartenschau führen und einen enormen Imageschaden nach sich ziehen.

Wie zuvor beschrieben, ist die tatsächliche Gefährdung als gering einzuschätzen, durch die Planung kommt es zu keiner größeren Risikoerhöhung, so dass die sozioökonomischen Belange für das Vorhaben überwiegen. Im vorliegenden Fall ist eine Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände demnach vertretbar.

Da die Gutachter dennoch eine Evakuierung der Brücke bei einem Schadensereignis auf dem Betriebsgelände empfehlen, ist ein entsprechendes Evakuierungskonzept dem Sicherheitskonzept beizufügen – ein entsprechender Hinweis zum Sicherheitskonzept wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Die Einstufung der Firma Bayer als Störfallbetrieb der oberen Klasse hat keine Auswirkungen auf die Planung, sondern lediglich strengere Betreiberpflichten, insbesondere eine erhöhte Informationspflicht der Firma Bayer zur Folge. Die störfallrechtliche Betrachtung hat folglich weiterhin Bestand. Potentielle Erweiterungen des Betriebsgeländes der Firma Bayer können in der Planung nicht berücksichtigt werden, da diese nicht vorherzusehen sind. Sofern die Firma Bayer ihren Betriebsstandort erweitern möchte, ist eine störfallrechtliche Genehmigung durch die Bezirksregierung einzuholen. Sensible Nutzungen in der näheren Umgebung, wie die Hängebrücke oder die angrenzende Wohnbebauung sind dabei zu beachten. Da sich die vorhandene Wohnbebauung näher an dem Produktionsstandort als die Hängebrücke befindet, ist unter dem Störfallaspekt durch die geplante Hängebrücke keine zusätzliche (erhebliche) Einschränkung der Produktion zu erwarten.

1.5.7 Rettung

Die Evakuierung würde einen erheblichen Zeitaufwand beanspruchen. Insbesondere für ältere und mobilitätseingeschränkte Personen sowie Kinder würde dies eine Gefahr darstellen. Bei der Entstehung von Rauchgasen würden kollabierte Personen sowie umgekippte Fahrräder Rettungswege blockieren. Aufgrund von Menschenmassen an den Eingängen könnten Rettungskräfte die Brücke nur erschwert erreichen. Zudem wird die generelle Frage gestellt, wie Rettungsfahrzeuge die Brücke erreichen würden und ob Zufahrtsstraßen dafür verbreitert werden müssten.

Würdigungsvorschlag zu 1.5.7: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Planung wurden mehrere Begehungen und Befahrungen gemeinsam mit der Feuerwehr durchgeführt. Die vorhandenen Waldwege weisen eine ausreichende Breite auf und sind mit Rettungs- und Löschfahrzeugen befahrbar. Eine Verbreiterung der Wege ist folglich nicht notwendig. Um ein Festfahren der Fahrzeuge zu vermeiden, ist lediglich eine Qualifizierung bzw. Befestigung der Wege erforderlich. Auf der Kaiserhöhe ist der Brückenkopf über den Dohlenweg und auf der Königshöhe über die Hindenburgstraße erreichbar. Auf der Königshöhe sind zudem zwei Aufstellflächen innerhalb der sonstigen Sondergebiete geplant. Die Löschwasserversorgung ist an beiden Höhen sichergestellt.

Die Gestaltung der Ein- und Ausgänge im Panikfall, die Evakuierung der Brücke im Notfall sowie die Benachrichtigung und der Zugang für Rettungsdienste sind im Rettungs- und Sicherheitskonzept zur Brücke zu behandeln und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.

1.5.8 <u>110 kV-Leitung und Umspannwerk</u>

Ein Bürger nimmt Bezug auf die Stellungnahme der WSW-Netz (s. 2.2.2). Aus Sicht des Bürgers sind die Gefahren für Leib und Leben sowie ein möglicher Zusammenbruch der Stromversorgung durch eine touristisch genutzte Brücke nicht vertretbar.
In dem Umspannwerk an der Kabelstraße würden mehrere ölgekühlte Leitungstransformatoren sowie gasisolierte Schaltanlagen (Schwefelhexafluorid) betrieben, wodurch sich ein Störfallszenario ergeben würde. Möglich seien Brand- und Explosionsszenarien am Umspannwerk, die zu Strahlungswärme und Rauchentwicklung führen könnten. Außerdem würden Zersetzungsprodukte von Schwefelhexafluorid unter Lichtbogen- und Brandbedingungen abhängig von Windrichtung und -geschwindigkeit zu Gefährdungen der Atemwege führen. Da die Brücke ein Ort zum Verweilen und Aufenthalt sei, müssten Evakuierungszeiten und Risikobewertung intensiv betrachtet werden. Eine geordnete und zügige Räumung der Hängebrücke im Falle eines Störfalls des Umspannwerks müsse nachgewiesen werden. Es wird eine szenarienbasierte Risikobetrachtung, die Berechnung von Rauch- und Gasausbreitung, die Darstellung eines Evakuierungskonzeptes sowie eine Abstimmung mit dem Betreiber des Werkes und der Feuerwehr gefordert.

Würdigungsvorschlag zu 1.5.8: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des großen Höhenunterschiedes zwischen der Brücke und der Freileitung (93 m) und dem Umspannwerk (113 m) ist eine Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder als gering einzuschätzen. Dennoch soll die Brücke ausreichend geerdet werden. Außerdem wird aufgrund der Sicherheitsmaßnahmen (Überwachung, nächtliche Sperrung) nicht davon ausgegangen, dass die Gefahr durch willentliche Anschläge durch die Hängebrücke erheblich steigt. Gezielte Sicherheitsvorkehrungen müssen jedoch für das versehentliche Herunterfallen von Gegenständen in der Größenordnung von Regenschirmen, Gehstöcken, Selfiesticks, etc. getroffen werden, da diese die Isolationsstrecke in der Freileitung und der Hofüberspannung auf dem Umspannwerk überbrücken könnten. Der Schutz vor den herabfallenden Gegenständen ist im Rettungs- und Sicherheitskonzept zur Brücke zu behandeln und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Ein

entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen. Da die Hofüberspannung einen besonders sensiblen Bereich darstellt, soll diese überdacht werden. Gespräche hierzu wurden bereits mit der WSW-Netz aufgenommen. Nach dem derzeitigen Stand der Planung befindet sich die Hängebrücke etwa 110 m oberhalb des Umspannwerkes an der Kabelstraße. Demnach ist von keiner besonderen Gefährdung durch Wärme, Rauch oder Gase im Falle eines Brandes zu rechnen.

1.6 Barrierefreiheit

Als öffentliche Verkehrsfläche müsse die Brücke barrierefrei ausgeführt werden. Bisher sei nicht dargelegt worden, wie die Brücke für Rollstuhlfahrer*innen nutzbar sein soll und ob die Konstruktion für Sehbehinderte geeignet sei. Eine filigrane und offene Geländerführung könne eine Unfallgefahr darstellen. Die geplante Breite von 1,90 m sei unzureichend, stattdessen wird eine Breite von 2,50 m empfohlen.
Die entfallenden Wegebeziehungen sollten kompensiert und unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit wiederhergestellt werden.

Weitere Bürger wünschen sich darüber hinaus Parkplätze für Menschen mit Behinderung sowie eine barrierefreie Ausgestaltung der Hauptwege, die auch für Kinderwagen geeignet sein sollen. Auch sollten bei der Ausgestaltung der Freiflächen bzw. der Parkanlage Angebote für Menschen mit Behinderung und für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

Würdigungsvorschlag zu 1.6: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Da die Brücke Wind- und Niederschlagsdurchlässig sein muss, ist eine geschlossene Bauweise von Böden nicht möglich. Eine durchgehende Geländerführung ist vorgesehen. Gem. DIN 18040-3 erfordert der Mindestplatzbedarf für Rollstuhlfahrer*innen und Personen mit Gehhilfen für Begegnungsverkehr 1,80 m Breite und für den Richtungswechsel 1,50 m x 1,50 m. Diese Vorgaben werden durch die Planung eingehalten. Die Steigung der Brücke soll zudem nur 2° (3,3 %) betragen. Folglich ist die Brücke für mobilitätseingeschränkte Personen nutzbar.

Es ist nicht vorgesehen, dass durch die Errichtung der Brücke Wegebeziehungen entfallen. Sofern es jedoch zu Konflikten zwischen den Waldwegen und den statisch erforderlichen Bauteilen der Hängebrücke kommt, soll geprüft werden, ob eine Verlegung von Waldwegen möglich ist. Eine Qualifizierung der vorhandenen Wege unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit ist vorgesehen, sofern dies trotz der gegebenen Topographie realisierbar ist. Parkplätze für Menschen mit Behinderung sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorgesehen, da eine verkehrliche Erreichbarkeit der Hängebrücke mit dem MIV nicht geplant wird. Die Seilbahn stellt ein barrierefreies Transportmittel dar, welches der Anbindung an die Hängebrücke dient. Die Realisierung von Parklätzen für mobilitätseingeschränkte Personen ist jedoch außerhalb des Geltungsbereichs im Rahmen der

Umgestaltung der übrigen Freiflächen auf dem Nützenberg als sogenanntes Co-Areal im Rahmen einer gesonderten verkehrlichen Maßnahme grundsätzlich möglich.

1.7 Einzäunung

Teile der Waldparkanlage müssten für die Dauer der BUGA eingezäunt werden. Es sei jedoch nicht ersichtlich, warum Waldflächen temporär oder dauerhaft eingezäunt werden sollten. Dass die Fläche als Kernareal der BUGA genutzt würde, reiche als gemeinwohlorientierte Begründung für die Einschränkung des allgemeinen Betretungsrechts nach § 14 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) nicht aus. Durch die Einzäunung würde zudem das verfassungsrechtlich geschützte Allgemeininteresse an der freien Zugänglichkeit von Erholungswäldern eingeschränkt. Fraglich sei auch, ob die Parkanlagen trotz Einzäunung für Anwohnende nutzbar bleiben. Durch die temporäre Nutzung der Wälder als Veranstaltungsflächen würden sich zudem die Verkehrssicherungspflichten der Stadt verschärfen, was das Schutzgut Wald beeinträchtigen würde. Auch entstünden durch die erforderlichen Befestigungen des Zauns vermeidbare Eingriffe in den Boden. Aufgrund des mit dem Zaun in Verbindung stehenden erheblichen Ressourcenverbrauchs würde die Einzäunung dem Leitbild der nachhaltigen BUGA entgegenstehen. Außerdem sei unklar, wie bestehende Wegebeziehungen während der Bau- und Veranstaltungszeit erhalten oder ersetzt würden. Umwege seien für mobilitätseingeschränkte Personen nicht zumutbar. Diese Einschränkung würde sich über den Veranstaltungszeitraum hinaus wegen der Rückbaumaßnahmen verlängern.

Würdigungsvorschlag zu 1.7: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Einfriedung von Waldbereichen für den Veranstaltungszeitraum der BUGA ist unumgänglich. Bei einer Bundesgartenschau handelt es sich um eine eintrittspflichtige Veranstaltung – die Zugänge müssen daher kontrolliert werden. Die Positionen der Einfriedungen sollen so gewählt werden, dass der Wald weiterhin für Anwohnende Begehbar bleibt. Insbesondere außenliegende Waldwege wurden so außen vorgelassen. Im Bebauungsplan wurden die erforderlichen Einzäunungen für den Veranstaltungszeitraum über befristete bauliche und sonstige Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB gesichert. Da aus sicherheitstechnischen Gründen auch Einzäunungen während der Bauzeiten und der Abbauzeiten erforderlich sind, wurden diese für den Zeitraum vom 01. Januar 2028 bis einschließlich 31. Dezember 2031 innerhalb der Waldflächen als zulässige Nutzung festgesetzt. Außerhalb dieses Zeitraumes sind keine Einfriedungen im Wald zulässig. Eine Beeinträchtigung des Schutzgut Waldes geht damit jedoch nicht einher. Zum Thema Verkehrssicherheitspflicht im Wald siehe Würdigungsvorschlag zu 1.3.3.

1.8 Widmung

Ein Bürger merkt an, dass nicht feststünde, ob die Brücke eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche oder eine privatwirtschaftliche betriebene Wegeverbindung würde. Dies stelle einen Abwägungsfehler und einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot dar. Aus der jeweiligen Widmung ergäben sich zahlreiche Rechtsfolgen für die Bürger*innen. Ohne abschließende Klärung der Nutzung könne keine Abwägung oder rechtssichere

Planfestsetzung erfolgen. Bei einem Plan mit so einem hohen öffentlichen und politischen Interesse müsse diese Entscheidung bereits frühzeitig vorliegen. Es wird gefordert die Aufstellung des Bebauungsplanes auszusetzen, bis eine Entscheidung über die Widmung getroffen wurde. Zu dieser Entscheidung müsse es im Weiteren einen Beschluss durch die zuständigen politischen Gremien geben.

Würdigungsvorschlag zu 1.8: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Entscheidung über die planungsrechtliche Festsetzung der Brücke muss nicht bereits zu Beginn der Planung vorliegen. Die Festsetzung ist das Ergebnis des Abwägungsprozesses und kann folglich erst im Laufe der Planung erfolgen. Die sich aus der planungsrechtlichen Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen für die Bürger*innen sind Bestandteil dieser Abwägung. Das Bestimmtheitsgebot wird durch diesen Prozess nicht gefährdet. Bei der Festsetzung eines Gehrechtes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB bezieht sich das Bestimmtheitsgebot insbesondere auf genaue Angaben zur Art, Lage, Umfang, Höhe und den begünstigten Personenkreis - nicht jedoch auf eine private oder eine öffentliche Nutzung. Es ist anerkannt, dass die Festsetzung eines Gehrechtes in Kombination mit der Festlegung der Höhenlage dazu geeignet ist Brücken über Privatgrundstücke planungsrechtlich umzusetzen.[14] Ein Geh- und Leitungsrecht stellt gegenüber einer Verkehrsfläche planungsrechtlich das mildeste Mittel dar, da es im Vergleich hierzu eine minder schwere Belastung des Eigentums der darunterliegenden Grundstücke bedeutet. Nach der Rechtsprechung müsste dennoch eine Festsetzung als Verkehrsfläche in Betracht gezogen werden, wenn die Benutzung der zu belastenden Flächen so intensiv ist, dass eine andere Nutzung, nämlich die des Eigentümers, so gut wie ausgeschlossen ist.[15] Das ist aber vorliegend aufgrund der großen Höhe über dem Boden nicht der Fall. Lediglich der Luftraum ist betroffen, die Nutzung von Grund und Boden in einer planungsrechtlichen Höhe ist von der Festsetzung nicht beeinträchtigt.

Zudem steht die Festsetzung als mit einem Gehrecht zu belastende Fläche in direkter Kongruenz zum Zivilrecht und der Eintragung der für die Überspannung erforderlichen (Überbau-)Dienstbarkeiten. Die Festsetzung ermöglicht den Besuch der Brücke für Zufußgehende. Da über das Gehrecht die Errichtung der Hängebrücke ermöglicht werden soll, ist deren Höhenlage zu bestimmen. Der Brückeneingang auf dem Kiesberg liegt in der vorhandenen Vorplanung bei 273,5 m ü. NHN und der auf dem Nützenberg bei 245,5 m ü. NHN. Beide Höhenangaben beziehen sich dabei auf den Laufsteg. Die Höhenlage der baulichen Anlage innerhalb des Geh- und Leitungsrechtes wurde daher auf den Bereich zwischen 245 m ü. NHN und 274 m ü. NHN bestimmt. Die genaue Lage des Gehrechtes kann der Planzeichnung entnommen werden. Die planungsrechtliche Festsetzung wurde folglich hinreichend bestimmt. Die Festsetzung ermöglicht sowohl einen privaten, als auch einen öffentlichen Betrieb der Brücke.

[14] Söfker/Wienhues, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 154. EL April 2024, § 9, Rn. 165

[15] OVG Nordrhein-Westfalen, 19.06.2002 - 10a D 115/99 NE, Rn. 24

Eine mögliche Widmung ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Ein Widmungsverfahren stellt einen eigenständigen Verwaltungsakt dar.

1.9 Alternativenprüfung

Mehrere Bürger*innen geben zu bedenken, dass keine Alternativenprüfung zu Standorten und Erschließungsmöglichkeiten durchgeführt wurde. Es wird gefordert, eine vollständige Variantenprüfung durchzuführen sowie diese im Planverfahren offenzulegen. Zudem wird eine erneute öffentliche Auslegung und die Aussetzung des Planverfahrens bis zum Vorliegen der Variantenprüfung gefordert.

Würdigungsvorschlag zu 1.9: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Unter der Vorgabe der Deutschen Bundesgartenschaugesellschaft (DBG), dass zur Ausrichtung einer Bundesgartenschau etwa 40 ha Fläche benötigt werden, wurden im Zuge der Vorarbeiten zur ersten Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2018 die großen Parkanlagen und Freiflächen Wuppertals als mögliche Veranstaltungsorte betrachtet. Da einige dieser Parkanlagen gärtnerisch und freiraumplanerisch jedoch bereits hochwertig oder abschließend angelegt sind (Barmer Anlagen, Hardt mit Botanischem Garten, Nordpark, Skulpturenpark) sowie eine gewisse räumliche Nähe gegeben sein sollte, ist eine Entscheidung für eine Veranstaltung im Wuppertaler Westen getroffen worden. Die Bundesgartenschau soll daher im Landschaftsraum Vohwinkel, dem Grünen Zoo sowie auf der Kaiser- und Königshöhe stattfinden.

Die Kaiser- und die Königshöhe sind die beiden Waldparks zwischen denen sich aufgrund der geringen Entfernung von nur etwa 500 m die engste Stelle im Tal ergibt. Zwischen den beiden historischen Aussichtstürme auf den Höhen liegt etwa 1 km Entfernung. An keiner anderen Stelle im Stadtgebiet besteht daher die Möglichkeit zwei Parkanlagen in Nord-Süd-Richtung über das Tal hinweg miteinander zu verbinden. Das Schaffen von Nord-Süd-Verbindungen war zudem bereits Kernthema des Strukturkonzeptes 2025+. Alternative Wegeverbindungen bestehen nicht, da hier unter anderem zahlreiche Höhenmeter überwunden, die Bahntrasse, die Wupper sowie eine Bundesstraße gekreuzt werden müssten. Dies stellt einen erheblichen Mehraufwand sowie für mobilitätseingeschränkte Personen eine nicht überwindbare Barriere dar. Neben der Verbindung der Waldparks besteht an diesem Standort zusätzlich die Möglichkeit zwei gründerzeitliche Villenviertel – das Briller- und das Zoo-Viertel – sowie zwei historische Aussichtstürme – den Weyerbuschturm und den Von-der-Heydt-Turm – miteinander zu verbinden.

Um den Eingriff in die Umwelt auf ein Minimum zu reduzieren und ein möglichst effizientes Gesamtkonzept zu ermöglichen, ist die Errichtung des Betriebsgebäudes in einem ehemaligen Steinbruch vorgesehen. Dieser Standort wurde gewählt, da dort keine Altbaumbestände vorhanden sind und sich zudem in unmittelbarer Nähe die Hindenburgstraße befindet, über die der Anschluss an die bestehende Infrastruktur erfolgen kann. Zusätzlich können vorhandene Wege sowohl für die Bauphase als auch für die Besucherführung genutzt werden.

Eine Veröffentlichung des Planes gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Bürgers noch nicht stattgefunden. Eine erneute Veröffentlichung ist folglich nicht erforderlich.

1.10 Betriebsgebäude

Ein Bürger fragt, ob für den Betrieb der Hängebrücke dauerhafte bauliche Anlagen im Wald errichtet würden. Ein weiterer Bürger fragt, ob neben dem Kiosk auch die Planung eines Veranstaltungsareals vorgesehen sei. Das geplante Betriebsgebäude sei im Aufstellungsbeschluss nicht benannt und würde keine zwingend erforderliche bauliche Anlage darstellen. Die Notwendigkeit des Gebäudes sei nicht begründet. Die Errichtung des Gebäudes sei zudem in der bisherigen Bauleitplanung nicht nachvollziehbar hergeleitet – es läge folglich eine Vorfestlegung vor, die den Ergebnissen des Bauleitplanverfahrens vorgreift. Auch eine Prüfung, ob die Errichtung außerhalb des Waldbereiches, innerhalb oder direkt am Wasserhochbehälters sowie lediglich temporär für den Zeitraum der BUGA möglich wäre, fehle. Der Steinbruch in welchem die Errichtung des Betriebsgebäudes vorgesehen ist, sei ein landschafts- und kulturhistorisch bedeutsames Relikt, welches als Zeugnis der regionalen Rohstoffgewinnung und Industriekultur eingestuft werden könne. Auch sofern dieser bislang nicht als Bodendenkmal eingetragen wurde, erfülle er wesentliche Merkmale eines schützenswerten Geotops. Zwar seien Altlastenablagerungen in diesem Bereich nicht bekannt, dennoch sei das Umweltbewusstsein in Wuppertal schlecht, weshalb Altlasten nicht auszuschließen seien. Ein anderer Bürger gibt zu bedenken, dass für die Errichtung des Betriebsgebäudes eine 30 m breite Schneise in den Wald geschlagen werden müsste.

Würdigungsvorschlag zu 1.10: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Königshöhe ist die Errichtung eines Betriebsgebäudes vorgesehen. Dieses ist notwendig, da die Brücke aus sicherheitstechnischen Gründen überwacht werden und sich das entsprechende Personal in der Nähe der Brücke aufhalten muss – das Betriebsgebäude stellt folglich eine zwingend erforderliche bauliche Anlage dar. Diese Überwachungsräumlichkeiten sind im Bereich des Brückeneinstieges auf der Königshöhe vorgesehen. Zudem soll das Gebäude über eine Aufzuganlage der barrierefreien Anbindung an den Brückeneinstieg dienen, welcher etwa 7 m höher liegt als das Erdgeschoss des Gebäudes. Daneben sollen in dem Gebäude auch ein Kiosk sowie Sanitäranlagen untergebracht werden. Da sich die Notwendigkeit des Gebäudes erst im Laufe des Planverfahrens herausstellte, wurde dieses im Aufstellungsbeschluss nicht explizit genannt. Eine Vorfestlegung fand dementsprechend nicht statt, sondern die Erforderlichkeit des Gebäudes war Ergebnis des Planungsprozesses. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde auf die Notwendigkeit des Gebäudes hingewiesen sowie die Vorplanung dazu vorgestellt. Die Errichtung des Betriebsgebäudes außerhalb des Waldbereiches ist nicht möglich, da das Gebäude unter anderem der sicherheitstechnischen Überwachung der Brücke dient und folglich eine räumliche Nähe gegeben sein muss. Zudem sollen in

dem Gebäude Sanitäranlagen untergebracht werden, um eine Beschmutzung des Waldes zu verhindern. Auch dies kann lediglich durch den direkten räumlichen Zusammenhang der Brücke und des Gebäudes sichergestellt werden. Da es sich bei dem Wasserhochbehälter um eine unterirdische, fensterlose bauliche Anlage handelt, ist eine Nutzung aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht möglich. Auch bauordnungsrechtliche Vorgaben, beispielsweise zu Rettungswegen, könnten nicht eingehalten werden. Eine Errichtung direkt am Wasserhochbehälter wäre bereits aufgrund der größeren Entfernung zu den vorhandenen Infrastrukturen (Trink- und Abwasser, Strom) mit größeren Eingriffen in den Wald verbunden. Außerdem könnte das Gebäude in diesem Falle nicht der barrierefreien Anbindung an den Eingang der Hängebrücke dienen. Da die Brücke als dauerhafte Anlage geplant wird, kann die Errichtung der notwendigen Infrastruktur nicht nur temporär für die Dauer der BUGA vorgesehen werden, sondern ist ebenfalls dauerhaft zu planen.

Weder seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal noch seitens des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird der alte Steinbruch als bedeutsames landschafts- und kulturhistorisches Relikt eingestuft oder als schützenswertes Bodendenkmal betrachtet. Der Unteren Bodenbehörde der Stadt Wuppertal liegen keine Hinweise auf Altlasten vor. Für die Errichtung des Gebäudes wurde der Standort in dem alten Steinbruch gewählt, da hier keine Altbaumbestände vorhanden sind und demnach nur ein geringer Eingriff in die Natur erfolgen muss. Da die vorhandenen Forstwege eine ausreichende Breite für Lösch- und Rettungsfahrzeuge vorweisen, müssen für die Zuwegungen keine zusätzlichen Rodungsmaßnahmen vorgenommen werden. Lediglich für die Feuerwehraufstellflächen sind kleinere Bereiche freizulegen. Eine Schneise entsteht folglich nicht.

1.11 Brückenbetrieb

Es sei fraglich, wer für die Wartung und Reinigung der Brücke zuständig sei. Eine weitere Bürgerin möchte wissen, wer für die Unterhaltungskosten der Brücke und den Unterhalt der Gebäude aufkommt. Zudem stelle sich die Frage, ob die WC-Anlagen auf der Kaiserhöhe auch dauerhaft geöffnet seien.

Die Lebensdauer der Brücke wird in Frage gestellt, da die Materialien großen Belastungen ausgesetzt seien und Metall schnell ermüde und reißen könne.

Würdigungsvorschlag zu 1.11: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Sanitäranlagen auf der Kaiserhöhe sind dauerhaft vorgesehen. Regelungen zur Wartung und Reinigung sowie zu den Unterhaltungskosten der Brücke sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Die Brücke muss in regelmäßigen Abständen gewartet werden. Sofern erforderlich, sind Instandhaltungsmaßnahmen oder Sanierungen durchzuführen. Die Gefahr, dass das Metall reißt, besteht daher nicht.

1.12 Lärmemission und Schattenwurf

Mehrere Bürger*innen sorgen sich um die Lärmemissionen, die durch den Betrieb der Brücke und die Besuchenden verursacht würden. Wenn 100 Personen gleichzeitig sprächen, habe dies bereits die Lautstärke eines Presslufthammers. Da auf die Brücke bis zu 1.000 Personen gleichzeitig könnten, sei fraglich, welche Maßnahmen zum Lärmschutz getroffen würden. Auch wird erfragt, ob störende Geräusche durch Wind und starker Schattenwurf entstehen würden.

Würdigungsvorschlag zu 1.12: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Brücke sollen sich maximal 600 Personen gleichzeitig aufhalten können. Es wird davon ausgegangen, dass von denen bei einer normalen Gesprächsführung 300 gleichzeitig mit einer normalen Lautstärke sprechen (70 dB(A)). Bei diesen Werten ergibt sich am Immissionsort mit dem kürzesten Abstand (ca. 60 m) ein Wirkpegel von ca. 48 dB(A). Somit wäre der Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebiets von 55 dB(A) tagsüber eingehalten. Bei dieser Berechnung wurde zudem davon ausgegangen, dass sich alle 300 Personen an einem Ort aufhalten – und zwar an dem, der den kürzesten Abstand zur Wohnbebauung aufweist. In der Realität werden sich die Personen jedoch auf der Brücke verteilen und die Geräuschimmission auf die Wohnbebauung daher geringer ausfallen. Auch vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Schallquellen im Stadtgebiet (Bahntrasse, Schwebebahn, Bundesstraße, Gewerbegebiet) werden die Lärmemissionen, die von den Personen auf der Brücke ausgehen voraussichtlich durch den Fremdgeräuschpegel überdeckt. Nachts wird die Brücke geschlossen, sodass mit keinen Störungen durch Lärm zu rechnen ist. Demnach ist auch von keiner erheblichen Geräuschemission durch Wind zu rechnen. Da die Brücke als Gitterrostkonstruktion mit einer Breite von 1,90 m errichtet werden soll sowie sich mindestens 60 m oberhalb der Wohnbebauung befindet, ist von keinen Einschränkungen durch Schattenwurf auszugehen. Durch die Entfernung der Brücke zum Boden kommt es daher zu sehr „weichen“ Schatten oder zu gar keinen erkennbaren Schattenkonturen.

1.13 Lage

Es wird gefragt, wo die Brücke auf dem Nützenberg ankäme und wie der Ausstiegspunkt aussehe. Eine weitere Bürgerin merkt an, dass man aufgrund der Brückenpylonen den Von-der-Heydt-Turm nicht mehr sehen würde. Zudem wird gefragt, in welcher Höhe sich die Brücke oberhalb der Bebauung an der nördlichen Straßenseite der Vogelsaue befindet. Außerdem besteht die Befürchtung der Wertminderung für die Grundstücke unterhalb der Brücke.

Ein Bürger merkt zudem an, dass der Nützenberg bislang eine ruhige, friedliche und naturverbundene Wohnumgebung mit nur wenig Publikumsverkehr darstelle. Ein erhöhter Publikumsverkehr vor den Vorgärten werde abgelehnt. Dies wird seitens des Bürgers als

Einschnitt in die Privatsphäre sowie als Nötigung mit einer deutlichen Verschlechterung der Lebensqualität gewertet.

Würdigungsvorschlag zu 1.13: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Brücke soll auf dem Nützenberg im Bereich der Wiesenfläche ankommen. Dieser Standort ist über einen bestehenden Waldweg an den Dohlenweg angebunden und bietet aufgrund der bereits vorhandenen Wiesenfläche ohne Baumfällungen Flächen für Besucher*innen. Die bestehenden Wegeverbindungen sind zudem für die Anfahrt mit Rettungsfahrzeugen geeignet. Die genaue Ausgestaltung des Brückeneinstiegs ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und wird erst mit der Ausführungsplanung – in Abhängigkeit von dem Brückenhersteller, konkretisiert.

Die Sichtbarkeit des Von-der-Heydt-Turms wird durch den Brückenpylon nicht eingeschränkt. Der Pylon wird nordöstlich des Turms errichtet. Die Stelle befindet sich etwa 10 Höhenmeter unterhalb des Turmes und ca. in 70 m Entfernung Luftlinie.
Inwiefern die Sichtbeziehungen eingeschränkt werden, wurde zudem bereits für den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland untersucht (s. hierzu 2.5). Außerdem besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt keine freie Sicht auf den Von-der-Heydt-Turm. Aufgrund der Lage im Wald wird der 20 m hohe Turm teils durch die ihn umgebenden Großgehölze überragt. Durch den Brückenpylon ist demnach mit keiner zusätzlichen Einschränkung der Sichtbeziehung zu rechnen.

Nach dem derzeitigen Planungsstand befindet sich die Brücke etwa 75 m oberhalb der Bebauung an der nördlichen Straßenseite der Vogelsaue. Wertveränderungen der Grundstücke unterhalb der Brücke sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Mit den betroffenen Eigentümer*innen werden einvernehmlich privatrechtliche Vereinbarungen getroffen.

Bei der Parkanlage auf dem Nützenberg handelt es sich um eine öffentliche Parkanlage im Besitz der Stadt Wuppertal, welche folglich der gesamten Öffentlichkeit dient. Das Vorhaben soll unter anderem die Wirtschaft der Stadt Wuppertal stärken (s. auch Würdigungsvorschlag zu 1.2.3) und verfolgt damit ein größeres öffentliches Interesse, welches gegenüber Einzelinteressen überwiegt. Da der Hauptankunftsort zudem auf der Königshöhe liegt (Anbindung an die Seilbahn, direkte Busverbindung) wird sich der überwiegende Teil des Publikumsverkehrs auf diesen Bereich konzentrieren. Dennoch ist davon auszugehen, dass durch die Planung auch ein höherer Publikumsverkehr auf dem Nützenberg erzielt wird.

1.14 Vorplanungsstand

Es wird gefragt, ob die vorliegende Planung der Firma Hochkant der tatsächlichen Planung entspricht sowie, ob die Visualisierungen der späteren Ausführung entsprechen. Außerdem wird erfragt, welches Material für den Steg und die Ausfachungen des Geländers zum Einsatz kommen soll, wie viele Tonnen Beton, Bewehrungsstahl und welche weiteren

Materialien für die Brücke verbaut werden sowie wie tief die Brücke im Boden verankert werden muss.

Die vorhandenen Planunterlagen zur Hängebrücke würden nicht konkretisieren, welche Nutzungen im Plangebiet zukünftig zulässig sein sollen. Insbesondere hinsichtlich Art und Intensität sei die Planung unbestimmt. Dies erschwere die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Verkehr, Lärm, Natur und Wohnumfeld. Insbesondere aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der Lage im Landschaftsschutzgebiet sei eine hinreichend konkrete Festlegung der Nutzung erforderlich.

Würdigungsvorschlag zu 1.14: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei den derzeit vorhandenen Plänen zur Hängebrücke handelt es sich um eine Vorplanung. Eine Ausführungsplanung liegt noch nicht vor, daher können auch noch keine genaueren Aussagen dazu getroffen werden, wie genau die Brücke aussehen wird und welche Materialien in welchem Verhältnis verbaut werden. Die Visualisierungen entsprechen daher nicht zwangsläufig der späteren Ausführung.

Da die Flächen rund um die Brückenköpfe als sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO festgesetzt werden, ist eine nähere Bestimmung der allgemein zulässigen Nutzungen zwingend erforderlich. Die zulässigen Nutzungen innerhalb des sonstigen Sondergebietes wurden wie folgt näher bestimmt:

- Betriebsgebäude der Hängebrücke einschließlich Sanitäranlagen, Kiosk, Überwachungs- und Aufenthaltsräumen
- Statisch erforderliche Bauteile der Hängebrücke
- Gitterkonstruktion und Windabspannungen der Hängebrücke
- Präsentationsraum mit Bildungszweck („Circular Lab“)
- Zaun- und Toranlagen
- Ticketautomaten
- Aussichtsplattformen und Türme
- Fahrrad- und E-Scooterabstellanlagen
- Zuwegungen und Aufstellflächen
- Werbe- und Informationstafeln
- Sicherheitseinrichtungen
- Freiraummobiliar

Die konkrete Ausführungsplanung der Anlage steht noch aus, sodass die genannten Gebäude(teile) so abstrakt wie möglich und notwendig gehalten wurden. Darüber hinaus ist eine Nutzung der Flächen für Zwecke, die der o.g. Bestimmung für die Hängebrücke und die erforderliche Infrastruktur nicht dienen, nicht vorgesehen, und daher im Sonstigen Sondergebiet nicht zulässig.

Das Verkehrsgutachten berücksichtigt dabei bereits die zu erwartenden Besuchermengen. Darüber hinaus ist die gesamte Fläche des sonstigen Sondergebietes in das Waldumwandlungsverfahren eingeflossen und wird ausgeglichen. Die artenschutzrechtliche Prüfung untersucht das Vorkommen von Arten im gesamten Planungsgebiet und damit auch in den nutzungsintensiveren Bereichen. Zum Thema Artenschutz siehe auch Würdigungsvorschlag zu 1.3.2 und zum Thema Lärm siehe auch Würdigungsvorschlag zu 1.12.

1.15 Naherholung und Aufenthaltsqualität

Einige Bürger*innen merken an, dass der Spielplatz immer gut besucht sei, jedoch marode ist. In diesem Zusammenhang besteht der Wunsch nach gut begehbaren Wegen und einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf dem Nützenberg. Genannt sind hier neben Toiletten auch Mülleimer, Sitzgelegenheiten, Unterstände, Sonnensegel, Trinkbrunnen/Wasserspender, Gastronomie/ein Kiosk sowie eine bessere Beleuchtung der Wege und Anlagen (evtl. Bedarfsgesteuert) für ein höheres Sicherheitsgefühl.

Würdigungsvorschlag zu 1.15: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1294 erstreckt sich nur in Teilen auf den Nützenberg. Die Ausgestaltung der Freiflächen rund um die Brücke ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens, sondern erfolgt im Rahmen der Freiraumplanung für die Bundesgartenschau. Der Spielplatz sowie die Funktion der Flächen als Naherholungsgebiet innerhalb des Geltungsbereichs bleiben erhalten. Im Zuge der Planungen zur Freiraumgestaltung und zum Co-Areal Nützenberg werden der Spielplatz sowie die vorhandene Parkanlage aufgewertet und weiter qualifiziert. Ein Toilettenstandort ist innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen und wird in Form einer Fläche für Nebengebäude planungsrechtlich gesichert. Ein Kiosk ist lediglich im Süden auf dem Kiesberg innerhalb des Betriebsgebäudes vorgesehen. Gastronomische Angebote darüber hinaus stehen im Konflikt mit der festgesetzten Waldnutzung und sind daher, abgesehen von temporären und mobilen Angeboten während der BUGA nicht geplant. Beleuchtungsmaßnahmen müssen aus Artenschutzgründen auf das betrieblich erforderliche Maß begrenzt werden. Die Wege werden weiter qualifizier und aufgewertet. Flächen für Fahrradstellplätze sind innerhalb des Sondergebietes Hängebrücke und innerhalb der Flächen für Fahrradstellplätze (FSt) zulässig und werden sowohl auf der Königs- als auch auf der Kaiserhöhe vorgesehen. Freiraummobiliar ist ebenfalls innerhalb des festgesetzten Sondergebiets zulässig. Inwiefern eine Kameraüberwachung erforderlich ist, wird im Zuge der Erarbeitung des Sicherheitskonzeptes untersucht.

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.03.2024 bis einschließlich 03.05.2024

2.1 Bezirksregierung Düsseldorf, 02.05.2024 (gesammelt), 23.05.2024 (Dez. 51) und 17.06.2024 (Dez. 54.1)

2.1.1 Dez. 26 Luftverkehr

Die Hängebrücke wird voraussichtlich eine Höhe von 100 m über Grund oder Wasser überschreiten und ist somit von § 14 Abs. 1 LuftVG betroffen. Das Vorhaben bedarf daher einer luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Außerdem muss die Brücke mit einer Hinderniskennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden.

Würdigungsvorschlag zu 2.1.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.

2.1.2 Dez. 53.1B land-use planning

Gemäß der vorliegenden KABAS-Information (Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung) befindet sich die gegenständliche Bebauungsplanfläche innerhalb des 850 m großen angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs der Bayer AG. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso–III–Richtlinie) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Eine Konfliktsituation ergibt sich, wenn innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen Festsetzungen getroffen werden, die planungsrechtlich die Ansiedlung von Schutzobjekten ermöglichen. In der Kurzbegründung zu dem Bebauungsplan wird unter Ziffer 5.8 „Störfallschutz“ dargestellt, dass die Hängebrücke nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ gesehen wird. Jedoch wird die Hängebrücke mit ihren ergänzenden Nutzungen als „Freizeitgebiet“ im Sinne des § 3 (5d) BImSchG eingestuft. Somit greift der Schutzaspekt des § 50 Abs. 1 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie. Hier ist nochmal darauf hinzuweisen, dass die berechneten Abstandsempfehlungen um Betriebsbereiche ein Mittel aus der Flächenplanung darstellen. Innerhalb dieser Bereiche ist nicht davon auszugehen, dass bei einem Unfall (vernünftigerweise nicht auszuschließenden Ereignissen) tatsächliche konkrete Gefährdungen verursacht werden. Dem stehen die in der Anlage vorhandenen störfallverhindernden und – begrenzenden Maßnahmen bereits innerhalb des Betriebsbereichs entgegen.

Jedoch besteht vorliegend zur planerischen Konfliktbewältigung ein entsprechendes Betrachtungs- und Abwägungserfordernis. In diesem Verfahren ist durch Gegenüberstellung und gebührende Würdigung von störfallspezifischen und nicht störfallspezifischen, insbesondere „sozioökonomischen“ Faktoren eine Risikobewertung durchzuführen, die zu einer Planentscheidung beiträgt. Nach Ziffer 5.8 „Störfallschutz“ der Kurzbegründung soll hierzu in Abstimmung mit der Bayer AG eine gutachterliche Betrachtung erfolgen. Zu empfehlen ist, in diesem Gutachten auch Maßnahmen auf der Vorhabenseite aufzuzeigen, die zwar keine Auswirkung auf den angemessenen Sicherheitsabstand bewirken, jedoch bei der Abwägung im Planverfahren zu einer positiven Gewichtung führen können. Hierzu zählen z. B.:

- Darstellung von Sicherheitskonzepten, in denen Schutzmaßnahmen organisatorischer und technischer Art auf der Vorhabenseite aufgezeigt werden;
- Abstimmung von Alarmierungsgegebenheiten mit dem Betriebsbereich;
- Qualifizierung und regelmäßige Schulungen von Personal, die bei einem Alarmfall Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und steuern (Evakuierung, etc.).

Würdigungsvorschlag zu 2.1.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Zum Thema Störfall siehe Würdigungsvorschlag zu 1.5.6.

2.1.3 Dez. 54 Abwasser

Schmutz- und Regenwasserkanäle sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1294 nicht vorhanden. Inwiefern eine Verlegung von Kanälen zur Schmutzwasserbeseitigung und Entwässerung notwendig sein wird, muss im weiteren Verfahren noch geprüft werden. Hierzu ist die Planung mit der Stadt Wuppertal bzw. mit der WSW AG abzustimmen.

Würdigungsvorschlag zu 2.1.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das geplante Betriebsgebäude soll an den Schmutzwasserkanal in der Hindenburgstraße angeschlossen werden. Der zu verlegende Kanal soll im Bereich des Waldes möglichst kurz gehalten werden. Außerdem soll die Verlegung unterhalb der bestehenden Forstwege erfolgen. Die öffentliche Toilettenanlage auf dem Nützenberg soll an die öffentlichen Kanäle in dem Dohlenweg angeschlossen werden.

Das auf den Dachflächen des Betriebsgebäudes und den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde durch Versickerung entsorgt werden.

2.1.4 Dez. 51 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Im Zuge der Beteiligung soll geklärt werden, ob eine Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde für eine Ausnahme des Verbotstatbestandes des § 2 Abs. 2 Nr. 7 gem. § 3 Abs. 4 S. 2 der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt werden kann. Darüber hinaus, ob im Falle einer Flächennutzungsplanänderung die Vorschriften des § 20 LNatSchG NRW, wonach bei einer Flächennutzungsplanänderung widersprechende Darstellungen im Landschaftsplan mit Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft treten, auch bezogen auf die Verordnung Gültigkeit entfalten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 der LSG-Verordnung ist grundsätzlich von der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen.

Sofern deren Prüfung plausibel und nachvollziehbar ist, kann seitens der Höheren Naturschutzbehörde einer Ausnahme zugestimmt werden. Die Ausnahmegenehmigung gilt jedoch normalerweise nur vorhabenbezogen. Bei der Schaffung des Baurechts durch Bauleitplanung ist eine planungsrechtlich widerspruchsfreie Gesamtsituation herzustellen. Bei der geplanten Hängebrücke handelt es sich um ein massives Bauwerk. Insofern bestehen zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken gegen die Planung. Daher wäre hier zunächst eine Teilaufhebung des Landschaftsschutzes nach § 79 LNatSchG NRW zu prüfen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen treten – anders als bei nach Landschaftsplänen festgesetzten Landschaftsschutzgebieten – widersprechende Darstellungen der LSG-VO nicht automatisch außer Kraft. § 20 LNatSchG NRW findet hier keine Anwendung. In die Abwägungsentscheidung nach § 79 LNatSchG NRW sind die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes einerseits und das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens andererseits einzustellen. Die Stadt Wuppertal sollte im Zuge einer Teilaufhebung einen Antrag stellen, welcher den exakten Aufhebungsbereich beinhaltet inklusive einer Darstellung der vorgenannten Voraussetzungen und unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde. Weiterhin ist eine Inanspruchnahme und Aufhebung des LSG auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Würdigungsvorschlag zu 2.1.4: **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde wird die Teilaufhebung lediglich für die geplanten sonstigen Sondergebiete benötigt. Das sonstige Sondergebiet auf dem Nützenberg hat eine Größe von 4.988 m². Da für die Nebenanlagen die Grundfestsetzung des Waldes erhalten bleibt und die Flächen mit etwa 100 bis 200 m² im Verhältnis zur Gesamtgröße des Schutzgebietes vergleichsweise klein sind, ist für diese Flächen eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde ausreichend. Die Unterlagen zum Antrag auf Teilaufhebung wurden der Bezirksregierung am 17.09.2026 übersandt. Die eigentliche Teilaufhebung soll dabei erst mit Satzungsbeschluss erfolgen.

2.1.5 Dez. 54.1 Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz

Ob eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 LWG i.V.m. § 36 WHG erforderlich sein wird, hängt davon ab, ob es sich bei der Hängebrücke, um eine gewidmete Brücke (Rad- und Fußgängerwege) mit der Stadt Wuppertal als Baulasträgerin gemäß § 9a Abs. 2 StrWG NRW handelt. Ist dies der Fall, ist keine Ausstellung der wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich.

Würdigungsvorschlag zu 2.1.5: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nach Abstimmung mit dem Dezernat 54.1 ist eine wasserrechtliche Genehmigung nicht erforderlich, da durch die Planung kein direkter Einfluss auf das Gewässer (Wupper) erfolgt.

2.2 Wuppertaler Stadtwerke, 04.08.2024, 09.12.2024 und 10.04.2025

2.2.1 Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärme

Im südlichen Bereich befinden sich Trinkwassertransportleitungen zur Wasserversorgung der Trinkwasserdruckzone Kiesberg. Für die Leitungen ist ein Schutzstreifen von 4 m beidseitig der Rohrachse vorzusehen. In diesem Schutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Änderungen am Erdniveau müssen mit den WSW abgestimmt werden. Außerdem ist ein Arbeitsstreifen von 40 m freizuhalten, dessen Lage mit den WSW abgestimmt werden muss.

Würdigungsvorschlag zu 2.2.1: **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

Die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) haben eine Untersuchung dazu durchgeführt, ob der Trinkwasserbehälter auf der Königshöhe zukünftig außer Betrieb genommen und einer neuen Nutzung zugeführt werden kann. In den vergangenen Jahren haben die WSW geplant und investiert, um neue Pumpen- und Netzersatztechnik zu implementieren. Durch diese technischen Weiterentwicklungen der Speicher- und Förderanlagen in Wuppertal kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass eine Außerbetriebnahme des Trinkwasserbehälters möglich ist. Der Behälter soll vom Versorgungsnetz getrennt werden und eine Neuanbindung an die Wasserversorgungsleitung erfolgen. Auch die derzeit noch vorhandenen Transportleitungen würden im Zuge dessen außer Betrieb genommen und verfüllt werden. Durch eine der Transportleitungen soll eine Versorgungsleitung gelegt werden. Der Standort der geplanten Versorgungsleitung sowie die Eingriffsbereiche des Brückenbauwerks wurden mit den Wuppertaler Stadtwerken abgestimmt.

2.2.2 Fachbereich 12/3 WSW Netz GmbH

Unter der geplanten Brücke verläuft eine 110 kV Hochspannungsfreileitung, welche einen wichtigen Bestandteil der Stromversorgung Elberfelds darstellt. Grundsätzlich sind neu zu errichtende Bauwerke im Schutzstreifen nicht statthaft und bedürfen der Zustimmung der WSW Netz. Der sichere Betrieb der Freileitung darf nicht beeinträchtigt werden. Dazu zählt der Schutz der Leitungen vor von oben eingebrachten Fremdkörpern, die einen Kurzschluss zwischen den Leiterseilen erzeugen können und Gegenstände, welche Leiterseile, Isolatoren oder Mastgegenstände beschädigen können. In leitfähigen Konstruktionen entlang von Freileitungen können induzierte Spannungen auftreten, welche durch geeignete Erdungsmaßnahmen auf ungefährliche Berührungsspannungen zu begrenzen sind. Es wird empfohlen ein Gutachten einzuholen, da derzeit keine Überbauung von 110 kV Hochspannungsfreileitungen durch Brücken oder andere Bauwerke bekannt sind. Die Abstände, welche zu Freileitungen einzuhalten sind, werden in den Normen und Regelwerken lediglich nach unten und zur Seite angegeben, daher kann das entstehende Gefahrenpotential nicht vollständig abgeschätzt werden. Der Zugang zu Masten, die sich auf dem Gelände der BUGA befinden, muss jederzeit, auch mit schwerem Gerät, möglich bleiben. Weitere Bauwerke im Schutzstreifen oder in der Nähe von Masten sind erst nach Prüfung und Freigabe durch die WSW Netz zu errichten. Dem Bau der Hängebrücke über die 110 kV Freileitung kann bei derzeitigem Wissensstand nicht zugestimmt werden.

Im Anschluss an gemeinsame Gesprächstermine wurde am 09.12.2024 eine erneute Stellungnahme seitens der WSW-Netz eingereicht:

Aufgrund des großen Höhenunterschiedes zwischen der Brücke und der Freileitung (93 m) und dem Umspannwerk (113 m) ist eine Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder als gering einzuschätzen. Dennoch soll die Brücke ausreichend geerdet werden. Außerdem wird aufgrund der Sicherheitsmaßnahmen (Überwachung, nächtliche Sperrung) nicht davon ausgegangen, dass die Gefahr durch willentliche Anschläge durch die Hängebrücke erheblich steigt. Gezielte Sicherheitsvorkehrungen müssen jedoch für das versehentliche Herunterfallen von Gegenständen in der Größenordnung von Regenschirmen, Gehstöcken, Selfiesticks, etc. getroffen werden, da diese die Isolationsstrecke in der Freileitung und der Hofüberspannung auf dem Umspannwerk überbrücken könnten. Eine Überbrückung könnte zu einem Ausfall der Freileitung führen woraus sich Einschränkungen für das 110 kV-Netz ergeben würden. Außerdem könnte es zu einem Stromausfall von länger als 30 min in Elberfeld-West kommen.

Würdigungsvorschlag zu 2.2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Genehmigungsverfahren ist ein Sicherheitskonzept vorzuweisen, welches den Schutz vor herabfallenden Gegenständen beinhaltet. Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen. Eine Überwachung sowie nächtliche Sperrung der Brücke ist vorgesehen. Da die Ladestromspule auf dem Hof des Umspannwerkes eine besonders sensible Stelle darstellt, soll diese überdacht werden – Regelungen hierzu werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zwischen den WSW Netz und der BUGA gGmbH getroffen.

2.2.3 Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom

Die Brücke verläuft über das Gelände des Umspannwerks UW Kabelstraße mit den Leistungstransformatoren und der 110 kV Freileitung. Eine Störung der Anlage führt zu einem Stromausfall in größeren Teilen Wuppertals. Durch den Betrieb der Hängebrücke muss sichergestellt werden, dass keine Gefährdung der Anlagen erfolgt.

Würdigungsvorschlag zu 2.2.3: **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Siehe Würdigungsvorschlag zu 2.2.2.

2.2.4 WSW Energie & Wasser AG

Schmutz- und Regenwasserkanäle sind in beiden Waldparks des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1294 nicht vorhanden. In den besiedelten Bereichen der Talachse sind die Kanäle vorhanden. Entwässerungstechnische Maßnahmen sind abhängig von der weiteren Brückenplanung (Lage der Stützen und der Windabspannungen) und daher ggf. im weiteren Verlauf des Verfahrens zu prüfen und mit einem Entwässerungskonzept nachzuweisen. Dies bezieht sich auf Fragen der Brückenentwässerung und des herabfallenden Niederschlagwassers.

Würdigungsvorschlag zu 2.2.4: **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**

Da die Brücke als Gitterrostkonstruktion errichtet werden soll und sich folglich kein Niederschlagswasser auf der Brücke sammeln kann, ist in Absprache mit den WSW kein Entwässerungskonzept für die Brückenkonstruktion erforderlich. Zum Thema Schmutz- und Regenwasserentsorgung siehe Würdigungsvorschlag zu 2.1.3.

2.2.5 WSW mobil GmbH

Die geplante Trasse der Hängebrücke überquert die Trasse der Wuppertaler Schwebebahn zwischen den Haltestellen Westende und Pestalozzistraße. Von der Hängebrücke dürfen für den Betrieb der Schwebebahn keinerlei Gefährdungen ausgehen. Dies schließt sowohl die Gefährdung durch das Bauwerk selbst (z. B. durch herabfallende Brückenteile, Schnee oder Eis) als auch durch dessen Nutzung (z. B. durch herabfallende Gegenstände) mit ein. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu prüfen und soweit erforderlich umzusetzen. Bereits während der Errichtung der Hängebrücke müssen Gefährdungen ausgeschlossen werden. Insofern ist die WSW mobil GmbH einzubeziehen und dessen Einverständnis einzuholen. Ebenso muss die WSW mobil GmbH in die Planung weiterer Maßnahmen eingebunden werden, sofern diese Auswirkungen auf den Schwebebahnbetrieb haben könnten. Unterbrechungen des Schwebebahnbetriebs sind sofern unvermeidbar nur mit langfristigem Vorlauf möglich. Es wird gefordert, dass nach Errichtung des Bauwerks regelmäßig und unaufgefordert der Nachweis über die Instandhaltung vorgelegt wird.

Würdigungsvorschlag zu 2.2.5: **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**

Im Genehmigungsverfahren ist ein Sicherheitskonzept vorzuweisen, welches den Schutz vor herabfallenden Gegenständen sowie den Umgang mit Schnee- und Eislasten beinhaltet. Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen. Auch für den Bauzeitraum sind Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Die WSW mobil GmbH soll bei der Erstellung des Sicherheitskonzeptes beteiligt werden. Regelungen zur Berichterstattung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

2.3 NABU Stadtverband Wuppertal e.V., 01.05.2024

Die vorgebrachten Anmerkungen und Bedenken wurden thematisch zusammengefasst.

2.3.1 Landschaftsplanung

Der Nützenberg ist vermittels „Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal“ vom 10.01.1975 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, da er Teil des fehlenden Landschaftsplanes Wuppertal Mitte sei. Aus Sicht des NABU besteht für den Nützenberg vor Einleitung baurechtlicher Planungen die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines rechtskräftigen Landschaftsplans, unter anderem, da etwaige Umweltprüfungen sich im Sinne der „Abschichtung“ auf den Planungsraum beschränken und nur diesen fokussieren. Für den Nützenberg treffen die Beschränkungen für die Umweltprüfung des § 2 Abs. 4 S. 6 BauGB aufgrund der fehlenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) nicht zu. Eine den heutigen Standards und Anforderungen genügende

Umweltprüfung unter modernen Kriterien und Methoden ist daher in den Untersuchungsrahmen (URUP) mit aufzunehmen.
Die geltende Landschaftsschutzverordnung bietet darüber hinaus mit ihren Ausnahmetatbeständen des § 3 keine adäquaten oder zeitgemäßen (Prüf-)Kriterien im Hinblick auf Schutzzwecke, Ziele, Entwicklung, Vernetzung, Wirkfaktoren, Biodiversität und Bedeutung im Biotopverbund. Eine Eingriffsbeurteilung ließe sich auf dieser Basis nicht treffen.

Für den Kiesberg gilt der Landschaftsplan Wuppertal West und weist den Kiesberg als Landschaftsschutzgebiet aus. Aufgrund des ausbleibenden Änderungsverfahrens sei der Landschaftsplan West jedoch nicht auf einem aktuellen Stand oder erlaube eine rechtmäßige Planungssituation. Bzgl. des Vorhabens „Hängebrücke“ seien aus Sicht des NABU insbesondere die Verbote A. 1, 2, 7, 8, 9 des Landschaftsplans West aus Kap. 2.3 betroffen. Fraglich sei zudem eine Betroffenheit der Verbote A. 4 und 5. Die im Landschaftsplan genannte möglichen Ausnahmen von den Verboten kommen für das Vorhaben aus Sicht des NABU nicht in Betracht, weshalb eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich sei – diese Befreiung kommt aus Sicht des NABU jedoch nicht in Betracht.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans würden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans West jedoch, soweit sie den Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes widersprechen und der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat, außer Kraft treten. Sofern eine Verkehrsanlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden soll, kann der Landschaftsplan gem. § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW unbeschadet der Festsetzungen im Bebauungsplan bestehen bleiben.

Würdigungsvorschlag zu 2.3.1: **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**

Entgegen der Auffassung des NABU besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplanes vor der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens. Die gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 2 BNatSchG und des § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW stehen der kommunalen Planungshoheit des § 1 Abs. 3 BauGB nicht entgegen.

Eine Beschränkung der Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde nicht vorgenommen. Weder die Verordnung aus dem Jahr 1975, der Aufstellungsbeschluss für den Landschaftsplan Wuppertal-Mitte aus dem Jahr 2006, oder der Landschaftsplan Wuppertal-West aus dem Jahr 2005 stellen hierfür aufgrund fehlender oder veralteter Untersuchungen eine Grundlage dar. Die Eingriffsbeurteilung der Planung erfolgt im Zuge des Waldumwandlungsverfahrens, des Umweltberichts und des landschaftspflegerischen Begleitplans. Auch aus den artenschutzrechtlichen Prüfungen ergeben sich Festsetzungen für den Bebauungsplan (s. auch Würdigungsvorschlag zu 1.3.1 und 1.3.2).

Bei der Bezirksregierung Düsseldorf wurde eine Teilaufhebung des Landschaftsschutzes auf dem Nützenberg beantragt (s. Würdigungsvorschlag zu 1.3.6 und 2.1.4).

Gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans mit Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Die außer Kraft tretenden Flächen richten sich folglich nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Da im Zuge der Flächennutzungsplanänderung 166 die Darstellung der Sondergebiete sowie der Brücke in den Flächennutzungsplan übernommen wird, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes West in diesen Bereichen außer Kraft. Dies umfasst eine Fläche von etwa 8.700 m². Da die Darstellung der geplanten Buswendeschleife im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen ist, wird für diese Fläche eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes gem. § 67 BNatSchG benötigt. Der Antrag auf Befreiung wurde am 22.10.2026 dem Beirat der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt. Die Inaussichtstellung der Befreiung ist bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erforderlich. Die eigentliche Befreiung wird jedoch erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erteilt. Die verbleibenden Waldflächen auf dem Kiesberg in einer Größenordnung von etwa 171.000 m² sowie die Grünfläche mit einer Größe von etwa 7650 m² widersprechen den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht, so dass in diesen Bereichen die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet nicht außer Kraft tritt.

Gem. § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan bei Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB, soweit über diese bauleitplanerische Sicherung hinausgehend Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, unbeschadet bestehen bleiben. Zum Zeitpunkt der Trägerbeteiligung sowie in den Beteiligungsunterlagen aus März 2024 wurde davon ausgegangen, dass die Brücke als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden soll. Im Zuge der Planung wurde dies jedoch geändert und die Brücke soll als Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt werden. Der § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW greift folglich nicht. In den Bereichen, in denen der Bebauungsplan Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festsetzt, bleibt der Landschaftsplan West weiterhin bestehen.

2.3.2 Biotopfunktion und -vernetzung

Im Biotopkataster des LANUV ist der Bereich Kiesberg/Königshöhe als schutzwürdiges Biotop aufgenommen worden. Lineare Verbindungen zwischen den Biotopverbundflächen in der Umgebung des Plangebiets kreuzen sich auf der Fläche Nützenberg, welche insofern ein bedeutsames Bindeglied und Trittsteinbiotop im Rahmen der Biotopvernetzung darstellt. Insofern stellen die Flächen Nützenberg und Kiesberg/Königshöhe im Plangebiet wichtige Bausteine im Biotopverbund dar. Der Biotopverbund soll gem. Grundsatz im Regionalplan im Rahmen der Landschaftsplanung erhalten, gesichert und entwickelt werden. Dies gilt auch für raumbedeutsame naturschutzfachlich wertvolle Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans. Die besonders

schutzwürdigen Biotope sollen untereinander vernetzt und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Dafür sind im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen.

Würdigungsvorschlag zu 2.3.2: **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Landschaftsbereiche, die Bestandteil eines Biotopverbundes sind, tragen nicht alle die gleiche Bedeutung für Natur und Umwelt. Biotopverbunde stellen sich gem. § 21 Abs. 3 BNatSchG aus verschiedenen Schutzgebieten zusammen. Dazu gehören neben Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten auch Teile von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks. Nach § 21 Abs. 4 BNatSchG sollen diese Bereiche durch Erklärung zu geschützten Teilen der Landschaft werden. Die Königshöhe ist bereits Landschaftsschutzgebiet – ein darüberhinausgehender Schutzstatus ist nicht im Sinne des Gesetzes gegeben. Auch gem. der Beikarte 4E des Regionalplan Düsseldorf ist die Königshöhe lediglich als Verbundsfläche der Stufe 2 (besondere Bedeutung) gekennzeichnet. Im Bebauungsplan wird nur eine vergleichsweise geringe Fläche von etwa 13.500 m² als sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Demgegenüber stehen mehr als 221.000 m² festgesetzte Waldfläche. Die Königshöhe kann ihre Funktion im Biotopverbund folglich weiterhin erfüllen. Der Nützenberg ist nach der Beikarte 4E des Regionalplan Düsseldorf kein Bestandteil des Biotopverbundes – dennoch ist er Landschaftsschutzgebiet und über die Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung aus dem Jahr 1975 geschützt. Lediglich aufgrund der Tatsache, dass sich lineare Verbindungen auf dem Nützenberg treffen, ergibt sich noch kein Trittsteinbiotop. Ein Trittsteinbiotop ist eine Fläche, welche als temporärer Lebensraum und Verbindungselement zwischen größeren, räumlich voneinander getrennten Lebensräumen dient. Diese Funktion ist auf dem Nützenberg nicht gegeben. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Fläche unter die Darstellungsebene des Regionalplans gefallen ist, da sie zwar nicht als Fläche des Biotopverbundes, jedoch als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung gekennzeichnet wurde.

2.3.3 Landes- und Regionalplanung

Nach Ansicht des NABU liegt mit der Hängebrücke eine raumbedeutsame Planung vor, weshalb die Ziele und Grundsätze für raumbedeutsame Planungen beachtet werden müssten. Demnach seien aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP) die Ziele 2-3, 6.6.2, 7.1-1, 7.1-2, 7.2-1, 7.3-1 und die Grundsätze 7.1-4, 7.1-5, 7.1-6, 7.1-8, 7.2-5 sowie 8.1-1 betroffen. In dem Regionalplan Düsseldorf (RPD) verstoße die Planung gegen die Ziele und Grundsätze 3.1.1, 2.3.2, 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.2, 4.2.3 sowie 4.3.

Würdigungsvorschlag zu 2.3.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) vom 26.05.2025 wurden seitens der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert. Demnach liegt mit der Planung entgegen der Annahme des NABU keine raumbedeutsame Planung vor. Auch die Sondergebietsflächen innerhalb der im Regionalplan als

Wald und Regionaler Grünzug dargestellten Bereiche werden als unkritisch betrachtet, sofern über diese Flächen hinaus kein Wald in Anspruch genommen wird und in der weiteren Planung die über die Naherholung hinausgehende Funktion des Regionalen Grünzugs, Biotopvernetzung und der klimaökologische Ausgleich beachtet werden. Nach Konkretisierung der Planung erfolgte eine erneute Beteiligung der Landesplanung. Gem. Stellungnahme des Dezernats 32 – Regionalentwicklung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.04.2026 bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

2.3.4 Flächennutzungsplan

Der Kiesberg und auch der Nützenberg zählen laut Flächennutzungsplan (FNP) beide zum Freiraum. Aus Sicht des NABU sind auf Basis der vorhandenen Darstellungen die Planungsgrundsätze für den Bereich Freiraum, Parkanlagen und Wald zu betrachten. Die auf der Königshöhe vorhandene Grünfläche liegt zwar außerhalb des Vorhabens, aufgrund der indirekten Bedeutung auch für Parkanlagen, würden Festlegungen hierzu jedoch mitbetrachtet. Die allgemeinen Ziele für den Freiraum im FNP sind:

- Die natürliche Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten und nachhaltig gesichert werden. Die regionale Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft mit ihren charakteristischen, seltenen und gefährdeten Tieren und Pflanzen soll für die Zukunft bewahrt werden.
- Ökologisch besonders wertvolle Flächen sollen erhalten und entwickelt werden.
- Der Freiraum soll mit seinen vielfältigen Funktionen geschützt und entwickelt werden.
- Das vorhandene Freiraumverbundsystem soll sowohl innerörtlich als auch gesamtstädtisch weiterentwickelt werden. Große zusammenhängende Freiräume sollen geschützt werden.

Im Hinblick auf Landschaft, Biotope, Grünzügen und Freiräumen stünden Schutz und Entwicklung vorne an, gemeinsam mit Biotopvernetzung, dem Schutz von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und dem Erhalt von relevanten Flächen im Sinne des Stadt- und Landschaftsbildes. Die Strategie der Biotopverbundplanung (Sicherung regionaler Grünzüge) soll eine Vernetzung zwischen Innen- und Außenbereich ermöglichen, um Austauschprozesse zwischen Lebensräumen von Flora und Fauna zu fördern. Klimatisch bedeutsame Flächen sollen gesichert und weiterentwickelt werden, um die Frischluftzufuhr zu den Belastungsräumen zu erhalten und zu verbessern, indem Luftleitbahnen freigehalten und Barrierewirkungen beseitigt werden. Wald ist in seinen vielfältigen Funktionen gleichfalls zu schützen und zu entwickeln. Ihm wird eine große Bedeutung für die Erholung, das Stadtklima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beigemessen. Festgelegt ist, den bestehenden Wald in seinem derzeitigen Umfang zu erhalten und sich auf die Verbesserung der Waldfunktionen zu konzentrieren.
Als dezidierte Ziele legt der FNP für die Waldflächen fest, dass diese:

- mit ihren vielfältigen Funktionen geschützt und entwickelt
- nachhaltig bewirtschaftet und als Erholungswälder in ihrer sozialen Funktion gesichert und

- unter Verwendung standortheimischer Gehölze naturnah entwickelt werden

Schließlich soll durch Waldflächen ebenso der Freiraumverbund verbessert werden. Zu bemerken sei, dass für Freizeit und Erholung Freiräume unter Beachtung von Umweltbelangen erhalten und entwickelt werden, wobei explizit anlagenbezogene Freizeiteinrichtungen gut erreichbar, umweltverträglich und bedarfsgerecht geplant werden sollten. Für Parkanlagen würde neben ihrer Erholungsfunktion gleichfalls ihre Bedeutung für das Stadtklima und als Lebensraum für Flora und Fauna erwähnt. Als Ziel wird festgelegt, dass Parkanlagen und Grünflächen erhalten und gesichert werden sollen. Auch erlangen Parkanlagen im Zusammenhang mit der o. a. ökologischen Vernetzung eine besondere Bedeutung. Sie seien aufgrund ihrer Lage am Siedlungsrand zudem unverzichtbare ökologische Trittsteine für Vernetzungen zur freien Landschaft.

Würdigungsvorschlag zu 2.3.4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes handelt es sich um allgemeine Zielsetzungen, welche auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert werden können. Für den Erhalt der Freiräume, Biotope und des Waldes sind die Würdigungsvorschläge 2.3.2 und 2.3.3 zu beachten.

Bei dem Kies- und dem Nützenberg handelt es sich jeweils um mehrere Hektar Wald- und Parkbereiche. Durch die Planung wird nur in einem untergeordneten Maßstab in diese Strukturen eingegriffen. Die Waldfunktion sowie der Waldparkcharakter bleiben daher von der Planung unberührt. Auch die Freiraumfunktion wird nicht eingeschränkt. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung ist die Flächennutzungsplanänderung auch mit den Zielen des Regionalen Grünzugs vereinbar.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1294 wird zudem die Flächennutzungsplanänderung 166 durchgeführt, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Die Darstellung der Flächen rund um die Brückenköpfe soll im Zuge der 166. Flächennutzungsplanänderung zu einem Sondergebiet SO41 Hängebrücke und folglich analog zur Festsetzung im Bebauungsplan geändert werden. Die Brücke soll als örtlicher Hauptweg dargestellt werden.

2.3.5 Flora und Fauna

Auf dem Nützenberg seien dem NABU ca. 40 Arten bekannt. Hierzu gehören:

- Buchfink, Buntspecht, Dohle, Elster, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp, zudem Wasseramseln an der Wupper

Im Bereich Zoo/Königshöhe seien dem NABU ca. 70 Arten bekannt, dazu gehören:

- Buntspecht, Dohle, Graureiher, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Turmfalke (BV), Elster, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Waldkauz (wahrscheinliche Brutvorkommen), Fitis, Wanderfalke (Heizkraftwerk), Uhu, Kolkrabe (Areal wird als relevant betrachtet), Habicht, Krickenten (Durchzügler), Waldohreule, sowie mögliche Durchzügler im Zoo: Spießente, Rohrammer, Waldwasserläufer, Rotdrossel, Pirol, Bekassine

Würdigungsvorschlag zu 2.3.5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Siehe Würdigungsvorschlag zu 1.3.2

2.3.6 Klima

Wie bisher gesehen, stellen sich klimarelevante Fragen insbesondere zu Kiesberg/Königshöhe aufgrund des bedeutenden Kaltluftabflusses und der Ventilationsschneise im Talgebiet der Wupper westwärts. Hier liegt aktuell das neue Klimaschutzkonzept (IKSK) vor. Es ist daher zu prüfen, inwiefern weitere und zusätzliche Klimaeinflüsse im Vorhaben bestehen, Riegel- oder Barrierewirkungen entfalten oder geänderte Nachnutzungen wahrscheinlich sind. Eine sektorenübergreifende Einordnung mit Darstellung und Festlegung klimapositiver Maßnahmen zur Erreichung der entsprechend geforderten Einsparungen ist im Rahmen der Umweltprüfung mit durchzuführen.

Würdigungsvorschlag zu 2.3.6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bereich Kiesberg/Königshöhe stellt im Wuppertaler Stadtgebiet ein bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet dar. Die dort gebildete Kaltluft ist aufgrund der topographischen Verhältnisse zudem stadtklimarelevant. Das heißt, dass die Kaltluft in Richtung bebauter Gebiete strömt und dort eine ausgleichende Wirkung auf die thermischen Verhältnisse hat (Minderung der nächtlichen Überwärmung). Dies trifft auch auf den Bereich des Nützenbergs zu, wenn auch in nicht so ausgeprägter Weise wie am Kiesberg. Die geplante Hängebrücke stellt aufgrund ihrer Dimensionen und Bauweise (geringe Breite, Gitterkonstruktion, „freischwebend“) kein relevantes Hindernis sowohl für die lokal gebildete Kaltluft (im Bereich Kiesberg/Königshöhe bzw. Nützenberg) als auch für den überregionalen Kaltluftstrom dar.

Im Zuge der Planung wurde eine Kaltluftsimulation erstellt. In der Talverengung, wo die Hängebrücke geplant ist, wird eine Kaltluftmächtigkeit bis 140 m mit einer Volumenstromdichte bis 90 m3/(m2*s) berechnet. Bei dem geplanten Startbereich der Hängebrücke mit den Rodungsflächen am Kiesberg beträgt die Kaltluftmächtigkeit im Bestand ca. 20 m, am Nützenberg ca. 30 m. In den tiefsten Talbereichen ist die Kaltluftmächtigkeit am größten und mit ansteigendem Gelände nehmen Kaltluftmächtigkeit und Volumenstromdichte ab. Im Bereich der Stützpunkte der Hängebrücke und den Rodungsflächen fließt die Kaltluft im Bestand mit 0,5 m/s bis 1 m/s hangabwärts. Insgesamt führt die Planung zu wenig Änderungen im Kaltluftdurchlüftungspotential. In den unteren und mittleren Talbereichen gibt es eine starke Ausprägung der Kaltluft mit guten bis extrem guten Kaltluftdurchlüftungspotential, sodass die Änderungen der Volumenstromdichte durch

die Planung wenig Auswirkungen auf die Kaltluftsituation haben. Die Planung am Nützenberg führt zu einer Erhöhung der Volumenstromdichte um bis zu 30 % im Bereich der permanenten Rodung und im stromabwärtsfolgenden Bereich. Im Nahbereich der Hängebrücke am Nützenberg sowie südöstlich, westlich und nördlich der Rodungsflächen verringert sich die Volumenstromdichte um bis zu 20 %. Eine Erhöhung der Volumenstromdichte um bis zu 20 % ist im Bereich der Rodung am Kiesberg berechnet. Das geplante Gebäude an der Hängebrücke verursacht eine Reduktion der Volumenstromdichte um bis zu 30 %. Das Gebäude an der Hängebrücke befindet sich im Bestand in Bereichen mit niedriger Volumenstromdichte und geringerem Kaltluftdurchlüftungspotential. Durch eine Reduktion der Volumenstromdichte im Bereich der Planung ändert sich die Kaltluftdurchlüftungspotentialklasse jedoch nicht. Eine Erhöhung der Volumenstromdichte führt aufgrund der geringen Ausprägung in diesen Bereichen ebenfalls nicht zu einer Änderung der Kaltluftdurchlüftungspotentialklasse.

Vegetationsflächen, die teilweise auch baumbestanden sind, führen in den Tagstunden bei wolkenarmem Himmel zu moderatem Ansteigen der Lufttemperatur in 2 m Höhe und in den Nachtstunden zu deutlichen Abkühlungen. Flächendeckende, niedere Vegetationsflächen führen in den Nachtstunden zu intensiven Abkühlungen. Über künstlichen Oberflächen (Asphalt, Pflaster, Gebäuden etc.) führt die Sonneneinstrahlung zu intensiver Erwärmung der unteren Luftschichten, sodass ein deutlicher Anstieg der Lufttemperatur in den Tagstunden und eine verminderte und verzögerte Abkühlung in den Nachtstunden zu beobachten ist. Eine Änderung der Bodennutzung in der Planung führt daher zu Änderungen der bodennahen Lufttemperatur, sodass die Rodungsflächen und Rodungsflächen mit Einschränkung für den Aufwuchs im Planfall kühler sind und neu versiegelte Flächen wärmer. Bei der permanenten Rodungsfläche am Nützenberg ist eine Temperaturreduktion um bis zu 0,8 Kelvin (K) berechnet. Bei der Rodungsfläche am Kiesberg reduziert sich die Temperatur westlich der Hängebrücke um ca. 0,5 K, östlich der Hängebrücke um bis zu 1 K. Die Auswirkungen der Planung auf die Temperatur sind jedoch auf den direkten Bereich der Planung und Rodungsflächen und wenige angrenzende Meter beschränkt.[16]

Somit wirkt sich das Planverfahren lediglich in geringem Maße auf die thermischen Verhältnisse im Planbereich und dessen angrenzende Bebauung aus. Eine Zunahme der städtischen Überwärmung ist in diesen Bereichen deshalb nicht zu erwarten. Das geplante Bauvorhaben widerspricht dem Integrierten Klimaschutzkonzept nicht und steht diesem damit nicht entgegen. Daneben soll das Betriebsgebäude mit einer Dachbegrünung versehen werden.

2.3.7 Wasser

Die Abflussgeschwindigkeit von 6 m/s dürfte sich durch zusätzliche Versiegelung noch erhöhen. Auf Erosion ist in diesem Zusammenhang explizit hinzuweisen.

[16] Lohmeyer GmbH (2026): Kaltluftsimulation Bebauungsplan 1294 „BUGA 2 / Hängebrücke“ und Bebauungsplan 1257 „BUGA 3 / Talstation und Seilbahn“

Würdigungsvorschlag zu 2.3.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei Starkregen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. In den Waldparkbereichen selbst ergeben sich lediglich Fließgeschwindigkeiten von maximal 0,5 m/s. Höhere Fließgeschwindigkeiten werden lediglich auf den Straßenflächen der umliegenden Wohnbereiche erreicht.

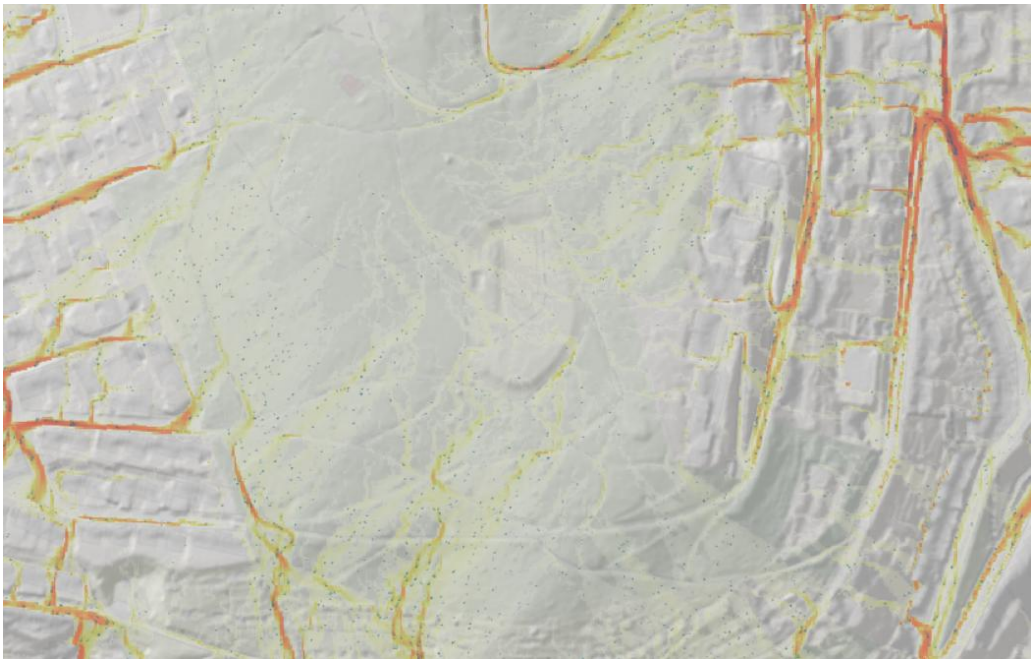


Abbildung 2: Fließwege auf dem Nützenberg bei einem Starkregenereignis der Stufe 10

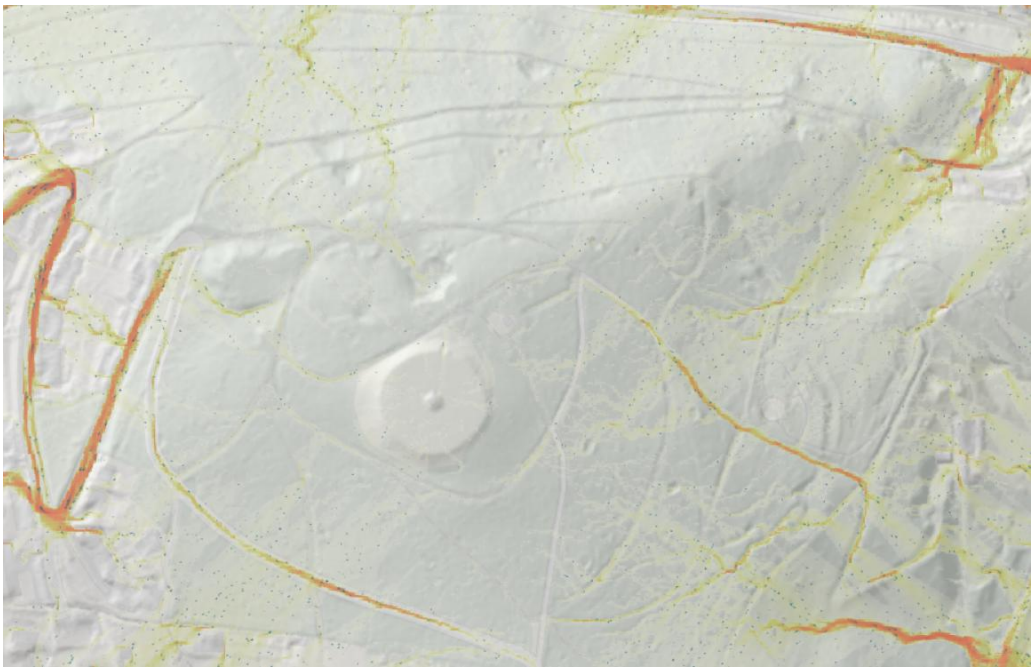


Abbildung 3: Fließwege auf dem Kiesberg bei einem Starkregenereignis der Stufe 10

Die Errichtung der Brücke sowie des Betriebsgebäudes ist allerdings in einigen Metern Entfernung zu den Wohnbereichen vorgesehen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Grundfläche der Brückenfundamente sowie des Betriebsgebäudes gegenüber der umgebenden Freiflächen, ist trotz einer flächennahen Versickerung mit keiner Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten in den Wohnbereichen zu rechnen.

2.3.8 Eingriffsausgleich

Es besteht die Frage, ob ausreichend Flächen im Wuppertaler Ökokonto zum Eingriffsausgleich vorgehalten werden können.

Würdigungsvorschlag zu 2.3.8: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Siehe Würdigungsvorschlag zu 1.3.1.

2.3.9 Machbarkeitsstudie

Gem. Strukturkonzept Wuppertal 2025+ dienen Königshöhe und Kaiserhöhe den angrenzenden Stadtvierteln als Freizeitflächen. Im gesamtstädtischen Rahmen ist ihre Bedeutung jedoch gering. Die Parkanlagen sind durch den zu dicht gewachsenen Baumbestand von außen kaum wahrnehmbar. Gerade aber erst diese gesamtstädtisch nur geringe Bedeutung der Flächen erlaubt ihnen ihre Trittsteinfunktion im Sinne eines von der Rahmenplanung vorgegebenen Biotop- und Flächenverbundes.

Würdigungsvorschlag zu 2.3.9: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Hauptthema des Strukturkonzeptes 2025+ - Schönes Verbinden war nach einer Analyse der Grün- und Freiraumqualitäten die Verbindung der Grün- und Freiräume von Nord nach Süd, quer zur Talachse mit dem Ziel attraktive Grünräume besser miteinander zu verbinden. Der hohe Anteil an dicht bewachsenen Großholzbeständen soll im Zuge der Planung weiterhin erhalten bleiben. Bei beiden Parkanlagen handelt es sich um öffentliche Grünflächen im Besitz der Stadt Wuppertal, welche der gesamten Bevölkerung dienen. Durch die Planung soll zwar die Freizeit und Naherholungsfunktion der Parkanlagen gestärkt werden, durch die vergleichsweise geringen Eingriffe können die übergeordneten Funktionen des Waldes jedoch bestehen bleiben. Zu dem Thema Biotopfunktion siehe Würdigungsvorschläge zu 2.3.2.

2.3.10 Verkehr

Weder im Stadtentwicklungskonzept (STEK), dem Mobilitätskonzept (2022) oder dem Radverkehrskonzept würde die Bedeutung einer Nord-Süd-Verbindung zwischen Kiesberg und Nützenberg beschrieben. Entsprechend der genannten Konzepte bestünden Handlungsbedarfe und -prioritäten für andere Streckenführungen und Verkehrsachsen. Weder deckt ein Fußweg auf den Höhen bestehende Bedarfe, noch entlastet er bestehende Routen und Trassen.

Aufgrund der Ausführungen in der Machbarkeitsstudie, dass innerstädtische Mobilität auch zukünftig ein wichtiges Thema bleiben wird, stellt sich dem NABU die Frage, ob dieses Thema folglich nicht durch die Hängebrücke gelöst würde.

Die in der Machbarkeitsstudie beschriebenen Besucherströme würden die Konzentrationswirkung auf das Areal Kiesberg/Königshöhe verdeutlichen, da Besucher*innen die Brücke zweimal passieren. Dies würde zudem den möglichen Durchsatz über die Brücke

reduzieren, da diese maximal 1000 Personen gleichzeitig nutzen können. Die Zahl der sich aufhaltenden Besucher*innen auf der Königshöhe würden sich gleichfalls erhöhen, wenn keine „Rundtour“ gedreht würde.

Laut Berechnungen des NABU sind für die in der Machbarkeitsstudie angegebene Verbindung an die Nordbahntrasse allein 14 m Höhenunterschied auf der Treppenanlage über die A46 und 100 Höhenmeter mit 8-9 % Steigung auf der gesamten Strecke zu überwinden. In der Machbarkeitsstudie würde die Verbindung aber als steigungsarm beschrieben. Für problematisch erachtet wird zudem, dass die gängigen Radroutenplaner und Navigationsapps, je nach gewähltem Profil, die Wegführung zwischen Nützenberg und Nordbahntrasse entlang bzw. durch das NSG Eskesberg planen. Eine Radwegverbindung zwischen den beiden Höhenlagen Kiesberg und Nützenberg wird aufgrund der unzureichenden Wegeverbindung (Treppenanlage, Höhenunterschied) und dem Fokus auf die Seilbahn als Zubringer daher nicht als alltagstauglicher Lückenschluss gesehen, der nennenswert Radverkehr auf sich ziehen kann.

Würdigungsvorschlag zu 2.3.10: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Thema Radverkehr siehe Würdigungsvorschlag zu 1.1.3, zum Thema Planrechtfertigung siehe Würdigungsvorschlag zu 1.2.3.

Zur Verbesserung der Nahmobilität ist die Schaffung neuer Verbindungen grundsätzlich sinnvoll. Eine Fußwegeverbindung der beiden Freizeitareale Königs- und Kaiserhöhe kann für beide Bereiche nützlich sein. Es soll geprüft werden, ob Fahrräder über die zukünftige Hängebrücke geschoben werden dürfen - planungsrechtlich wird die Option des Schiebens oder Fahrens des Fahrrades offengehalten. Konkretisierungen hierzu müssen sich aus dem Sicherheitskonzept zur Hängebrücke ergeben.

Unabhängig von der Hängebrücke ist es das Ziel des derzeit in Erarbeitung befindlichen Mobilitätskonzeptes für die Buga 2031, mit den zu ergreifenden Maßnahmen insbesondere auch den „normalen“ Alltags- und Freizeitverkehr zu verbessern. So ist z.B. der geplante Radring vor dem Hintergrund der BUGA mit infrastrukturellen Verbesserungen – speziell im Westen der Stadt durch die Verbindung der Kernareale, aber auch durch die Schaffung einer radfreundlichen Führung auf den Südhöhen - verbunden. Ein einzelnes Projekt – wie in diesem Fall die Hängebrücke – kann die übergeordneten verkehrlichen Herausforderungen nicht lösen.

Von einer „Rundtour“ während der BUGA wurde in der Planung aktiv abgesehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Personen aufgrund von Höhenangst oder ähnlichem die Hängebrücke nicht begehen werden können oder nicht die gesamte Strecke zurücklegen werden können. Es sollte folglich davon abgesehen werden diesen Personen einen Großteil der Ausstellungsinhalte vorzuenthalten. Grundsätzlich ist es Besuchenden jedoch offen gehalten die Brücke auf der Seite des Nützenberges zu begehen oder zu verlassen.

2.3.11 Nutzungskonflikte

Auf dem Nützenberg befindet sich aktuell eines von fünf Hundeauslaufgebieten und eine Auslaufwiese. Hierdurch ergeben sich möglicherweise Nutzerkonflikte und Akzeptanzprobleme, aufgrund „älterer Rechte“ und Konkurrenz auf der Fläche. Als relevanter Naherholungsbereich und auch zum Schutz des nördlich gelegenen NSG Eskesberg als Ausweichfläche müssen hier frühzeitig Lösungen gefunden und mitgedacht werden.

Würdigungsvorschlag zu 2.3.11: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Hundeauslaufgebiet Nützenberg ist von der Planung nicht betroffen. In dem Großteil der Parkanlage auf dem Nützenberg ist das Führen von Hunden ausschließlich an der Leine gestattet. Da der Nützenberg auch zukünftig weiter frei zugänglich bleibt, ergeben sich hier keine Einschränkungen. Der Bereich in welchem Hunde freilaufen dürfen ist fast 600 m vom Ankunftsort der Brücke entfernt. Ein Nutzungskonflikt ist daher nicht zu befürchten.

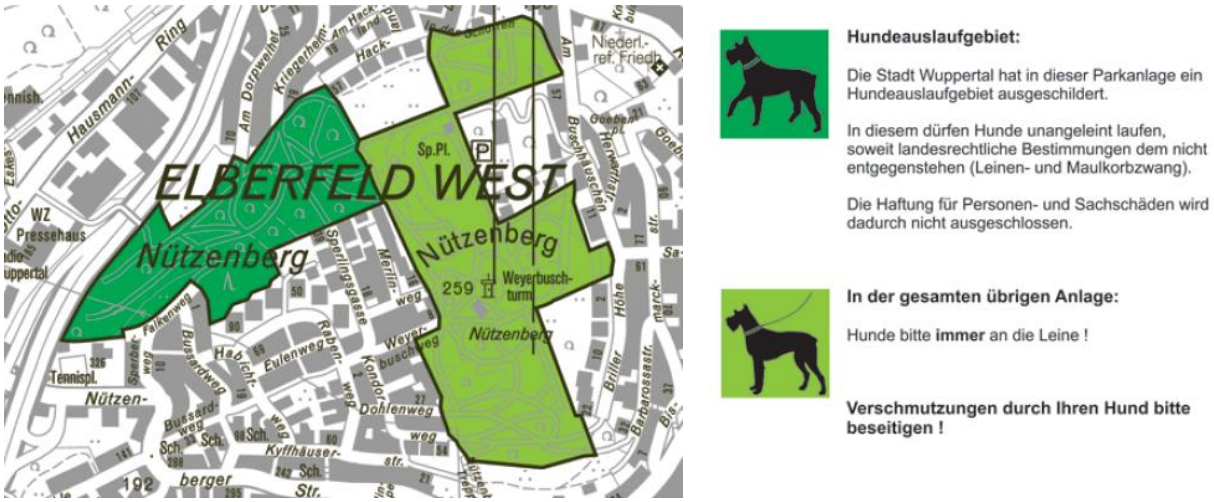


Abbildung 4: Übersicht über das Hundeauslaufgebiet

2.3.12 Bau und Nachnutzung

Insofern Aussagen zu BUGA-Nutzungen der Areale gemacht werden können, wären Umfang und Ausmaße des Baufelds und notwendiger (Baustellen-)Verkehre zu beschreiben gewesen. In Ermangelung erster Einschätzungen seien hier Aussagen zu möglichen Umweltauswirkungen nicht zu benennen.

Essentiell in der Gesamtbetrachtung sei die Nachnutzung der Hängebrücke und der Königshöhe im Rahmen ihrer Umweltauswirkungen. Nicht nur im Verlauf der BUGA wird das gesamte Kernareal „Königshöhe“ nur noch eintrittspflichtig zu betreten sein, sondern auch im Nachgang über die Dauer des Fortbestands der Brücke als Eingangs-, Zugangs-, Aufenthalts- und Besucherportal für die Hängebrücke und die Seilbahn ihr Gesicht langfristig und grundlegend verändern. Die touristische Erschließung und Nutzung, v.a. der Königshöhe, aber auch des Nützenbergs, wird und müsse im angestrengten Verfahren auf

ihre Umweltauswirkungen hin untersucht werden und verbindlicher Teil des Untersuchungsrahmens sein. Wahrscheinlich würden sich in der Folgenutzung auch kommerzielle Nutzungsbegehrlichkeiten ergeben (Souvenirshops, Gastronomie, Kiosk, etc.), die mitbedacht und untersucht werden sowie folglich auch in die Umweltprüfung mit einfließen müssten. Zwar ist für die Dauer der BUGA eine intelligente Verkehrs- und Parkraumplanung eingeplant, über deren Fortbetrieb über die eigentliche BUGA hinaus gäbe es keine Informationen. Demnach dürfte dann auch im Nachgang die Anreise zum Highlight, bei Umgehung der Seilbahn, vielfach mit dem MIV erfolgen und angrenzende Siedlungslagen durch Parksuchverkehr belasten. Auch der Bereich Nützenberg wird im Rahmen der Nachnutzung betroffen sein.

Würdigungsvorschlag zu 2.3.12: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Zum Thema Baustellenverkehr siehe Würdigungsvorschlag zu 1.1.15, zum Thema MIV und Parken siehe Würdigungsvorschlag zu 1.1.1, zum Thema Materialmengen siehe Würdigungsvorschlag zu 1.14.

Der Bebauungsplan betrachtet sowohl die dauerhafte Nutzung der Hängebrücke als auch die nur befristet zulässigen Nutzungen während der BUGA und reduziert sich somit nicht auf die Nutzung während des Veranstaltungszeitraumes der BUGA. Dementsprechend wurde in den naturschutzfachlichen Gutachten der Dauerzustand untersucht. Da im Bebauungsplan sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO festgesetzt wurden, sind die zulässigen Nutzungen näher zu bestimmen. Diese sind:

- Betriebsgebäude der Hängebrücke einschließlich Sanitäranlagen, Kiosk, Überwachungs- und Aufenthaltsräumen
- Statisch erforderliche Bauteile der Hängebrücke
- Gitterkonstruktion und Windabspannungen der Hängebrücke
- Präsentationsraum mit Bildungszweck („Circular Lab“)
- Zaun- und Toranlagen
- Ticketautomaten
- Aussichtsplattformen und Türme
- Fahrrad- und E-Scooterabstellanlagen
- Zuwegungen und Aufstellflächen
- Werbe- und Informationstafeln
- Sicherheitseinrichtungen
- Freiraummobiliar

Darüber hinaus sollen für den Zeitraum der BUGA die folgenden Nutzungen zulässig sein:

- Mobile gastronomische Angebote
- Mobile Sanitäranlagen
- Ausstellungsgegenstände und Kunstinstallationen
- Wegleitsysteme
- Barrieren zur Besucherlenkung

Weitere Nutzungen sind planungsrechtlich nicht möglich und können sich demnach nicht durch die Folgenutzung ergeben. Die Festsetzungen und damit die zulässigen Nutzungen wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die möglichen Baustellenzufahrten wurden in den Artenschutzprüfungen der Stufe 1 und 2 sowie im Umweltbericht (Anlage 05) mitbetrachtet.

2.4 Kampfmittelbeseitigungsdienst, 04.04.2024

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gibt es Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Kampfmitteluntersuchung notwendig.

Würdigungsvorschlag zu 2.4: **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Die für den Bau zu untersuchenden Bereiche wurden dem Kampfmittelbeseitigungsdienst über das Ordnungsamt der Stadt Wuppertal am 06.10.2025 übermittelt. Nach Rückmeldung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 KampfmittelVO NRW gegeben, weshalb im Vorfeld keine Kampfmitteluntersuchung durchzuführen ist. Der Bauherr kann eine baubegleitende Kampfmitteluntersuchung durchführen.

2.5 LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 03.05.2024

Der Von-der-Heydt-Turm auf der Königshöhe sowie der Weyerbuschturm auf der Kaiserhöhe sind als rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal eingetragene Baudenkmäler in der engeren Umgebung der geplanten Hängebrücke gemäß § 5 Abs. 3 DSchG NRW zu berücksichtigen. Eine mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Raumwirkung der Denkmäler ist zu prüfen. Außerdem ist eine unter Umständen historisch relevante Sichtbeziehung zwischen den beiden Türmen und ihre Raumwirkung im Zusammenhang mit der geplanten Hängebrücke zu überprüfen und gegebenenfalls bei der Planung zu berücksichtigen.
Das Briller Viertel auf dem Nützenberg ist als städtebauliches Ensemble vom LVR-ADR als Denkmalbereich gemäß § 2 Abs. 2 DSchG NRW festgestellt. Der Denkmalbereich umfasst das Briller Viertel und die westlich anschließende Parkanlage auf dem Nützenberg, die zeitlich und gestalterisch als Freizeitanlage, Spazier- und Erholungswaldpark untrennbar mit dem Wohnviertel verbunden ist. Der Denkmalbereich wird geprägt durch Einzelbauten und Gartenanlagen, die im Zusammenspiel Straßenräume bilden, Gesamteindrücke aus qualitätvoller Architektur, eingebunden in gestaltete Natur, formen. Ziel einer Denkmalbereichssatzung wäre es, das Wohnviertel insgesamt als typische Wohnanlage des gehobenen Wohnstandards aus dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert zu schützen, und zwar durch die Erhaltung des städtischen Grundrisses, der aufgebenden Bausubstanz insgesamt, einschließlich der den Straßenraum bildenden Details, die Erhaltung der Freiflächen, des Bewuchses und des Nützenberger Parks.

Eine Überprüfung der Auswirkung der Planung auf die Schutzziele der genannten Denkmalbereiche im Rahmen der ausstehenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus fachlicher Sicht des LVR-ADR angezeigt.

Würdigungsvorschlag zu 2.5: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Im Anschluss an einen Ortstermin mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Oktober 2024 wurden Visualisierungen erstellt, um eine Einschätzung zu erhalten, ob die Errichtung der Brücke eine Sichtbeziehung zwischen den beiden Türmen verbauen könnte:



Abbildung 5: Visualisierung des Verhältnisses der Hängebrücke zur Blickachse der Aussichtstürme

Die Visualisierung zeigt, dass die Brücke die Blickachse zwischen den Türmen nicht beeinträchtigt, da man über die Brücke hinweg auf den Weyerbuschturm blicken kann. Nach Übermittlung der Visualisierungen an den LVR kam dieser ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Ausführung der geplanten Brücke entsprechend der vorliegenden Visualisierungen voraussichtlich nicht zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der beiden denkmalgeschützten Aussichtstürme und ihrer korrespondierenden Raumwirkung führt.

Unterhalb der Brücke und teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans 732 befinden sich zudem eingetragene Denkmäler an der Nützenberger Straße 191 und 189, die Vogelsauer Treppe, die kath. Kirche St. Joseph an der Vogelsaue 77, das Gebäude an der Vogelsaue 73, die Brücke Kabelstraße und das Gebäude an der Friedrich-Ebert-Straße 191. Da zu all diesen Denkmälern jedoch ein horizontaler Abstand von mindestens 60 m zur Brücke gewahrt wird und die Brücke selbst das Landschaftsbild aufgrund ihrer filigranen Stahlgitter-Konstruktion nur wenig dominiert, ist auch hier nicht von einer Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes auszugehen.

In dem Gutachten des LVR-ADR vom 26. Februar 1999 wird die Ausweisung eines Denkmalbereichs „Briller Viertel“, in dem das Plangebiet liegt, gefordert und begründet. Ziel des Denkmalbereichs ist u. a. die Erhaltung des städtebaulichen Grundrisses und der Erhaltung der Freiflächen. Die präzise Erfassung, welche Grundstücke als historische Freiflächen erhaltenswert sind, soll durch eine Erfassung im Rahmen der Aufstellung der

Denkmalbereichsatzung erfolgen. Da die Aufstellung der Denkmalbereichsatzung bisher nicht erfolgt ist, liegt aktuell keine denkmalfachliche Bewertung zu dem Nützenberg vor. Ob es sich um eine historisch wertvolle Freifläche handelt, ist also nicht belegt. Da die Aufstellung der Denkmalbereichsatzung bisher nicht erfolgt ist, entfaltet diese zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Rechtswirkung. Einzig der Umgebungsschutz bestehender Baudenkmäler kann als rechtswirksames Kriterium betrachtet werden. Wie oben aufgeführt, bestehen hier jedoch keine Bedenken.

Eine Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut kulturelles Erbe hat im Umweltbericht stattgefunden. Der Umweltbericht ist als eigenständiger Bestandteil der Begründung in Anlage 05 beigefügt.

2.6 Bergische Industrie- und Handelskammer, 03.05.2024

Grundsätzlich begrüßt die IHK das Vorhaben. Allerdings befindet sich das Plangebiet im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes (Bayer AG). Als Interessenvertreter der gewerblichen Wirtschaft hat die IHK ein Interesse daran, dass das Unternehmen am Standort keine Einschränkungen durch das geplante Projekt erfährt.

Würdigungsvorschlag zu 2.6: **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Siehe Würdigungsvorschlag zu 1.5.6.

2.7 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 19.06.2024

Es wird gebeten den folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Im Plangebiet stehen im Bereich des Nützen- und Kiesberges fossilführende Schichten des Mittdevons an, die von hohem wissenschaftlichem Interesse sind. Die Schichten sind nicht natürlich großräumig aufgeschlossen, so dass Bodeneingriffe, welche in die fossilführenden Einheiten des Devons eingreifen von besonderem Interesse sind. Bei den Gesteinen handelt es sich um marine Sedimente die im basalen Bereich der stratigraphisch jüngeren Massenkalke – die erdgeschichtlich größten weltweiten Riffbildungen – liegen und maßgeblich zum Verständnis der Riffbildungen im Devon beitragen. Diese werden nur durch geringmächtige jüngere Sedimente überdeckt und stehen oberflächennah an. Es liegen daher Hinweise dafür vor, dass ein nach § 2 V i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG NRW vermutetes Bodendenkmal betroffen ist. Bei der Planung sind daher im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut paläontologisches Kulturelles Erbe zu ermitteln: In

einem ersten Schritt sind Baugrunduntersuchungen vorzunehmen und deren Ergebnisse dem Denkmalfachamt zur Begutachtung vorzulegen. Die Bohrkerne sind zur Begutachtung durch das Denkmalfachamt bis zu deren Freigabe aufzubewahren. Diese Untersuchungen dienen der Feststellung, ob und in welcher Höhe die paläontologisch relevanten Schichten im Plangebiet vorhanden sind. Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist dann in einem zweiten Schritt zu prüfen, wie das paläontologische Bodendenkmal im Rahmen der Planung angemessen berücksichtigt werden kann (§ 14 Abs. 3 DSchG NRW). Dies kann z. B. durch Begrenzung der max. zulässigen Eingriffstiefe (§ 16 Abs. 5 BauNVO) auf nicht befundführende Schichten oder nachrichtliche Übernahme des vermuteten Bodendenkmals mit Hinweisen auf die Erlaubnis und Untersuchungspflicht bei Bodeneingriffen erfolgen (§ 23 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1 DSchG NRW). Eine paläontologische Begleitung umfasst die Bergung und Dokumentation von fossilen Faunen- und Florenelementen sowie die Aufnahme stratigraphischer Profile und Probennahme für weiterführende geowissenschaftliche Analytik.

Würdigungsvorschlag zu 2.7: **Der Stellungnahme wird gefolgt.**
Der Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen. Eine objektbezogene Baugrunduntersuchung ist erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorgesehen, da die genauen Stützen- und Verankerungspunkte erst mit der Ausführungsplanung bestimmt werden können.

2.8 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, 11.07.2024 und 26.03.2026

Auf dem Nützen- und dem Kiesberg schließt die Planung Wald im Sinne des Gesetzes mit ein. Kompensationspflichtige Waldumwandlungen betreffen alle Anlagen, die auf Waldflächen gebaut werden, auch Fundamente und Windabspannungen für die Hängebrücke. Zu prüfen ist demnach, ob die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche nur für das Brückenbauwerk oder auch für die überspannte Fläche gilt. Sollte die Festsetzung auch die überspannte Fläche betreffen, stellt dies planungsrechtlich eine kompensationspflichtige Waldumwandlung dar. Zudem ist zu klären, ob Bereiche aus Sicherheitsmaßnahmen „waldfrei“ gehalten werden müssen. In der Detailplanung ist eine Waldflächenbilanz inklusive der notwendigen Kompensation darzustellen. Das Kompensationsverhältnis der Eingriffsflächen für den Nützenberg beträgt 1:1,5 für Ersatzaufforstungen und 1:3 bei ökologischer Aufwertung. Für den Kiesberg beträgt das Verhältnis 1:2 bei Ersatzaufforstungen und 1:4 für ökologische Aufwertung.

Würdigungsvorschlag zu 2.8: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Da sich das Plangebiet innerhalb von Waldflächen befindet, ist für die dort entstehenden Eingriffe in die Waldstrukturen ein Waldumwandlungsverfahren erforderlich. Die Regionalforstbehörde hat für die Ersatzflächen der Königshöhe ein Verhältnis von 1:2 für Erstaufforstungen und 1:4 für ökologische Umgestaltung und der Kaiserhöhe von 1:1,5 für Erstaufforstungen und 1:3 für ökologische Umgestaltung vorgegeben. Für den Bebauungsplan wird eine dauerhafte Waldumwandlung für 11.997 m² auf dem Kiesberg und 8.390 m² auf dem Nützenberg erforderlich. Die Flächen setzen sich zusammen aus den planungsrechtlichen Eingriffsbereichen der sonstigen Sondergebiete, Verkehrsflächen

und der Flächen für Nebenanlagen zusammen. Darüber hinaus wurde in Absprache mit dem städtischen Forst, der bergischen Regionalforstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal alles der dauerhaften Waldumwandlung zugewiesen, unter 12 m unterhalb der Hängebrücke liegt. Für den Nützenberg wären folglich Waldumwandlungsflächen in einer Größenordnung von 12.585 m² bei ausschließlicher Erstaufforstung und 25.170 m² bei ausschließlicher ökologischer Umgestaltung erforderlich. Bei dem Kiesberg ergibt sich ein Waldumwandlungsbedarf in einer Größenordnung von 23.994 m² bei ausschließlicher Erstaufforstung und 47.988 m² bei ausschließlicher ökologischer Aufwertung. Die Kompensation erfolgt für beide Höhen jedoch teilweise aus Erstaufforstungsflächen und teilweise aus Flächen für die ökologische Umgestaltung.

Die folgenden Flächen können für den Nützenberg gebunden werden:

- Königshöhe (Erstaufforstung, Verhältnis 1:1,5), Größe gesamt: 1.085 m²
- Mollenkotten (Erstaufforstung, Verhältnis 1:1,5), Größe gesamt: 4.421 m²
- Nördlich Kläranlage Buchenhofen (Erstaufforstung, Verhältnis 1:1,5), Größe gesamt: 4.200 m²
- Hengsten (ökologische Umgestaltung, Verhältnis 1:3), Größe gesamt: 6.108 m²

Für den Kiesberg können die folgenden Flächen gebunden werden:

- Südl. Löwengehege I (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4, Größe gesamt: 10.319 m²
- Südl. Löwengehege III (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 11.855 m²
- Nördlich August-Jung-Weg (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 10.222 m²
- Nördlich August-Jung-Weg (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 8.647 m²
- Südlich August-Jung-Weg (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 8.928 m²

Bei Berücksichtigung dieser Kompensationsflächen, kann der Waldausgleich nachgewiesen werden. Die Flächen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde im Kompensationsflächenkataster der Planung zugeordnet. Der flächenhafte Nachweis für Waldumwandlung mit einer Flächengröße von ca. 20.387 m² erfolgt über eine Bindung von Flächen gem. der Beikarten 1 bis 6 zum Bebauungsplan in einer Größenordnung von 65.784 m².

2.9 Geologischer Dienst NRW, 18.04.2024

Nach der aktuellen Geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100 000 GK 100, Blatt C4706 Düsseldorf-Essen, 2. überarbeitete Auflage, 2007, stehen im Plangebiet nicht wie im Geotechnischen Vorbericht beschrieben Schluff- und Sandsteine der Brandenberg-

Schichten, sondern Ton- und Sandsteine der Oberen Honsel-Schichten an, die örtlich Einschaltungen von verkarstungsfähigen Kalksteinen enthalten. Dieser Aspekt ist bei der weiteren objektbezogen Baugrunduntersuchung zu berücksichtigen.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Würdigungsvorschlag zu 2.8: **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Da der geotechnische Vorbericht ergeben hat, dass die Planung grundsätzlich umsetzbar ist, wurde im Bauleitplanverfahren keine weitere Baugrunduntersuchung vorgenommen. Eine objektbezogene Baugrunduntersuchung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

2.10 DB Immobilien, 22.04.2024

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf den betroffenen Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Nach jetzigem Kenntnisstand soll die Brücke die Bahnstrecken 2550 und 2525 in ca. 60 m Höhe kreuzen. Ob dies einen Sachverhalt nach dem Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straße (EBKrG) darstellt, ist von Seiten der EKrG-Abteilung im Rahmen des weiteren Verfahrens zu prüfen. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind Abstimmungen mit der DB InfraGO AG im Vorfeld der Baumaßnahme, insbesondere was die Sperrpausen-Anmeldung anbetrifft, erforderlich. Abhängig von der Konstruktion der Brücke sind auch eisenbahnbetriebliche Sicherheitsaspekte bzgl. der Benutzung der Brücke zu berücksichtigen. Innerhalb des weiteren Verfahrens und insbesondere auch bei dem konkreten Bauvorhaben ist die DB InfraGO AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht einzureichen.

Würdigungsvorschlag zu 2.10: **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Im Genehmigungsverfahren ist ein Sicherheitskonzept nachzuweisen, welches unter anderem den Schutz vor herabfallenden Gegenständen sowie Suizidprävention behandelt. Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen. Die DB soll bei der Erstellung des Sicherheitskonzeptes beteiligt werden. Zudem wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Sperrzeitenregelungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und werden außerhalb des Verfahrens mit der DB abgestimmt.

2.11 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW – Landeseisenbahnverwaltung, 08.05.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hängebrücke den Gleisanschluss der WSW Energie und Wasser AG kreuzt und das Regellichtraumprofil nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) freizuhalten ist.

Würdigungsvorschlag zu 2.11: **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Das Regellichtraumprofil nach BOA beträgt in der Höhe 4,80 m ohne Oberleitung. Bei Gleisen mit Oberleitung beträgt das das freizuhaltende Lichtraumprofil in der Höhe 5,30 m. Die Hängebrücke befindet sich etwa 100 m oberhalb der Gleise.

2.12 Bundesnetzagentur, 09.08.2024

Um Störungen der funktechnischen Einrichtungen und Richtfunkstrecken im betroffenen Bereich zu vermeiden, sollen die Betreiber rechtzeitig in die Planung einbezogen werden.

Würdigungsvorschlag zu 2.12: **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Die in der Stellungnahme genannten Betreiber wurden am 15.11.2024 an der Planung beteiligt. Seitens der Betreiber wurden keine Bedenken vorgebracht.

2.13 Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK), 11.09.2026

Das LANUK wurde seitens der Stadt Wuppertal um Plausibilitätsprüfung der gutachterlichen Störfall-Betrachtung zur Hängebrücke gebeten.

Die Bayer AG betreibt am Standort Wuppertal mehrere Anlagen zur Herstellung und Lagerung von pharmazeutischen Vor- und Endprodukten sowie Wirkstoffen. Aufgrund der Mengen an Stoffen, die vorhanden sein können, ist das Werk Wuppertal der Bayer AG ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach der 12. BImSchV.

In dem KAS-18 Gutachten des TÜV Nord wurde für den Betriebsbereich ein angemessener Sicherheitsabstand von 850 m bestimmt. Dieser beruht auf den Berechnungen zum Freisetzungsszenario von Acrolein aus einem 200 Liter Gebinde in einem Lager im Südwesten des Betriebsbereiches. Für die im Jahr 2031 stattfindende Bundesgartenschau in Wuppertal plant die Bundesgartenschau Wuppertal 2031 gGmbH den Bau einer Hängebrücke und einer Seilbahn. Diese liegen ganz oder teilweise innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Betriebsbereiches der Bayer AG. Die Hängebrücke verläuft in einer horizontalen Entfernung von ca. 200 m, allerdings in einer Höhe von 124 m über dem Tal.

Im Rahmen von störfallrelevanten Änderungen i. s. d. BImSchG i. V. m. der 12. BImSchV ist zu prüfen, ob dadurch der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird oder räumlich noch weiter unterschritten

wird. Der Leitfaden KAS-18 gibt dabei Empfehlungen zu den Grundlagen und -annahmen für die Berechnung von angemessenen Sicherheitsabständen, wie beispielsweise Austrittsflächen, Freisetzungsdauer, Beurteilungswerte, Toleranzbelastungswerte für Brände (Wärmestrahlung) und Explosionen (Spitzendruck) sowie Berechnungsmodelle vor. Der angemessene Sicherheitsabstand wird als Radius um den Betriebsbereich bzw. den definierten Freisetzungsort gezogen.

Für die Ausbreitungsberechnungen werden die in den Blättern 1 (Ausgabe 05/1987) und 2 (Ausgabe 07/1990) der VDI-Richtlinie 3783 beschriebenen Berechnungsmodelle für dichteneutrale bzw. schwere Gase verwendet. Dort wird das Gaußsche Wolkenmodell verwendet, welches für belastbare Berechnungen in der Höhe nicht validiert ist. In naher Zukunft wird die Veröffentlichung der überarbeiteten VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 erwartet, in der ein Lagrangesches Partikelmodell verwendet wird. Dadurch lässt die überarbeitete VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 auch die Berechnung der Konzentrationsverteilung in Quellnähe, die Einbeziehung komplexer Hindernisse und mit geeigneten Windfeldmodellen auch die Bestimmung der Konzentrationsverteilung in der Höhe zu.

Aufgrund der Tallage des Betriebsbereichs der Bayer AG und des damit einhergehenden außerordentlich großen vertikalen Abstands zu der geplanten Hängebrücke kann die Berücksichtigung der Höhe bei den Berechnungen von Seiten des LANUK in dieser besonderen Situation akzeptiert werden. Bei der Bewertung ist die besondere Fluchtwegsituation auf der Hängebrücke zu berücksichtigen. Auch wenn sich die Hängebrücke selbst nicht im direkten gefährdeten Bereich befindet und dort keine Störfallbeurteilungswerte überschritten werden, kann beispielsweise ein Knall infolge eines Druckstoßes, ein Gasalarm oder eine durch einen Brand verursachte Rauchwolke, bei den sich dort befindenden Personen eine Panikreaktion auslösen. Aus Sicht des LANUK sollte die zulässige Personenzahl auf der Hängebrücke im Einklang mit der verfügbaren Breite des Fluchtwegs von 1,9 m stehen.

Der Verwendung des Modellpakets PHAST kann zugestimmt werden, allerdings sind nähere Informationen zu den verwendeten Rechenmodellen und Rahmenbedingungen zu ergänzen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Berechnung nach Leitfaden KAS-18 zu gewährleisten. Ebenso sind geeignete Nachweise zur bewährten Anwendung von PHAST bei der Höhenberechnung zu erbringen. Sofern die oben genannten Anmerkungen, beispielsweise zu Gebindegrößen und Beurteilungswerten, berücksichtigt, die Flächen der Ein- und Ausstiege der Hängebrücke in die Betrachtung einbezogen sowie die Validierung des verwendeten Rechenmodells für die besonderen örtlichen Gegebenheiten nachgewiesen wurden, kann die Firma Bayer das Gutachten zur Hängebrücke als Referenz für künftige Genehmigungsverfahren heranziehen und die Betroffenheit beispielsweise auch mithilfe des Rechenmodells PHAST überprüfen.

Würdigungsvorschlag zu 2.12: **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**

Der durch das LANUK aufgezeigte Nachbesserungsbedarf wurde an die Gutachter weitergegeben und eingearbeitet.

Das LANUK trägt die dreidimensionale Ausbreitungsanalyse für die Hängebrücke aufgrund der vertikalen Lage oberhalb des Betriebsgeländes der Firma Bayer zwar mit, mit den beiden Waldparkanlagen auf den Höhen liegt allerdings eine topographische Situation vor, welche durch die bestehende VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 (Ausbreitung von störungsbedingten Freisetzungen) sowie dem aktuellen Leitfaden KAS-18 abgedeckt wird: Für Aufpunkte an einem Hang wird so gerechnet, als sei der Hang nicht vorhanden. Für Aufpunkte auf einem Berg wird so gerechnet, als würde die Strömung ohne Störungen durch den Berg angehoben.

Folglich wird für die beiden Ankunftspunkte der Brücke konservativ das gesamtstädtische Gutachten des TÜV Nord herangezogen und die dort berechneten angemessenen Sicherheitsabstände als maßgebend betrachtet. Der Leitfaden KAS-18 stellt zwar keine gesetzliche Norm dar, die zwingend anzuwenden wäre, ist aber derzeit als Stand der Technik anzusehen und gerichtlich anerkannt. Die alternative Berechnung nach dem Modell PHAST führt zwar zu „realistischeren“ Ergebnissen, ist aber derzeit nicht allgemein anerkannt. Folglich wurde ebenfalls eine Betrachtung der angemessenen Sicherheitsabstände nach KAS-18 für die Hängebrücke sowie die beiden Waldparkanlagen auf den Höhen vorgenommen.

Zum Thema Störfall siehe auch Würdigungsvorschlag zu 1.5.6.

Anhang 1:

Protokoll über die Veranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 04.06.2025

Allgemeines:

B-Plan Verfahren: Bebauungsplan 1294 – BUGA2 / Hängebrücke –
mit Flächennutzungsplanänderung 166

Bebauungsplan 1257 – BUGA3 / Talstation und Seilbahn –
Mit Flächennutzungsplanänderung 169

Veranstaltungsort: City Kirche, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal

Termin und Dauer: 04.06.2025, von 18:00 bis 20:30 Uhr

Leitung: Frau Kineke, Bezirksbürgermeisterin für Elberfeld West
Herr Kring, Bezirksbürgermeister für Elberfeld

Verwaltung / Projektbeteiligte:

Frau Dr. Linthorst, Geschäftsbereich 3, Dezernentin für Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Grünflächen und Recht
Herr Ohrndorf, Geschäftsbereich 1, Dezernent für Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
Herr Braun, Ressortleiter, Bauen und Wohnen
Herr Walter, Abteilungsleiter der Verbindlichen Bauleitplanung
Frau Ketteler, verantwortliche Stadtplanerin, Bauleitplanung
Frau Dunkel, Verwaltung und Organisation, Bauleitplanung
Frau Hofschröer, studentische Hilfskraft, Bauleitplanung
Frau Berendes, Ressortleiterin, Grünflächen und Forsten
Frau Kürten, Gesamtverkehrsplanung, Straßen und Verkehr
Herr Baumann, Verkehrslenkung und Straßennutzung, Straßen und Verkehr
Herr Kalmbach, Straßenverkehrstechnik, Straßen und Verkehr
Herr Bleske, Smart City Projekt
Frau Dr. Pohl, Smart City Projekt
Frau Brambora-Schulz, Geschäftsführerin der BUGA gGmbH
Herr Lehr, Projektleiter BUGA gGmbH
Frau Cirkel, Mitarbeiterin der BUGA gGmbH
Herr Völker, Mitarbeiter der BUGA gGmbH

Teilnehmerzahl: 160 angemeldete Personen

Präsentation:

Frau Bezirksbürgermeisterin Kineke eröffnete die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung, begrüßte die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und wies auf die Bedeutung der Bundesgartenschau (BUGA) für die Stadtentwicklung hin. Herr Bezirksbürgermeister Kring ergänzte dies mit einem Appell zur konstruktiven Diskussion.

Weiter ging es mit einer Begrüßung durch Vertreter*innen der Stadt Wuppertal, Frau Dr. Linthorst, Dezernentin des Geschäftsbereiches 3 und Herr Ohrndorf, Dezernent des Geschäftsbereiches 1. Dabei wurde betont, dass die BUGA eine bedeutende Chance für die Stadt sei, sich gestalterisch, gesellschaftlich und ökologisch weiterzuentwickeln. Insbesondere Projekte wie die Seilbahn und die Hängebrücke seien mehr als reine Infrastrukturmaßnahmen – sie sollten Impulse für nachhaltige Mobilität, Stadtentwicklung und Lebensqualität setzen.

Frau Brambora-Schulz, Geschäftsführerin der BUGA-Gesellschaft, stellte die BUGA als Zukunftsprojekt vor. Es ginge darum, neue Möglichkeitsräume zu schaffen und die Stadt in ihrer Identität und Funktion neu zu denken. Die BUGA sei kein klassisches Gartenprojekt, sondern ein Instrument für soziale, ökologische und städtebauliche Entwicklung. Bürgerbeteiligung sei ein zentrales Anliegen – über Formate wie das BUGA-Lokal oder konkrete Mitmachprojekte. Die BUGA wird in drei Kernarealen hauptsächlich im Westen der Stadt entwickelt und wird vom integrierten Stadtentwicklungsprojekt (ISEK) begleitet.

Christina Ketteler, Stadtplanerin in der Bauleitplanung der Stadt Wuppertal, erläuterte die rechtlichen und verfahrenstechnischen Grundlagen der aktuellen Planungen. Für Seilbahn und Hängebrücke sei jeweils ein Bebauungsplan erforderlich. Das Verfahren gliedere sich in mehrere, formalisierte Phasen, beginnend mit dem Aufstellungsbeschluss, der 2024 und ´25 gefasst wurde, über die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB), Behörden und der Öffentlichkeit, die am heutigen Abend stattfindet, bis hin zur Veröffentlichung des ersten Planentwurfes nach dem Veröffentlichungsbeschluss durch den Stadtentwicklungsausschusses in 2026. Dann wird eine weitere Beteiligung der TöB und Behörden und natürlich der Bürgerinnen und Bürgern, die Stellungnahmen einreichen können, durchgeführt und dann, wenn keine Änderungen erforderlich seien, würde der Satzungsbeschluss im Jahr 2027 durch den Rat der Stadt gefasst. Außerdem müsse der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren angepasst werden. Alle Verfahren seien ergebnisoffen, rechtlich überprüfbar und bieten formelle Mitwirkungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Stellungnahmen von Bürger*innen und TöB würden ausgewertet und könnten zur Änderung der Planungsgrundlagen führen.

Themenblock Seilbahn:

Im weiteren Verlauf erläuterte Frau Ketteler die vorgesehenen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Bau der Seilbahn zwischen dem Parkplatz am Böttingerweg und der

Königshöhe. Sie stellte die geplanten Stationen, Trassenverläufe und technischen Notwendigkeiten wie Stützen, Höhenlagen und den geplanten Fassadenwettbewerb für die Architektur der Talstation vor. Es wurde ebenfalls detailliert auf die Begründung für den Bau eines Parkhauses eingegangen, das unter anderem zur Entlastung des stark belasteten Zooviertels beitragen soll. Mit dem Parkhaus sollen ca. 450 bis 500 Stellplätze entstehen. Weitere Themen waren die technischen Anforderungen an die Trassenführung, der Standortvergleich alternativer Varianten und die Notwendigkeit, Eingriffe in Baumbestand möglichst gering zu halten.
Frau Ketteler erläuterte weiterhin die geplante Besucherlenkung, inklusive Shuttleverkehr, sowie das geplante Mobilitätskonzept zur Minimierung von Auswirkungen auf Anwohnende. Mit dem BUGA Ticket würde beispielsweise ein Parkplatz mitgebucht. Auch alternative Varianten für Seilbahnstationen und Trassenführungen wurden vorgestellt und ihre jeweilige Bewertung dargelegt. Anschließend stellte sie die genauen Standorte der Tal-, Mittel- und Bergstation der Seilbahn vor, einschließlich der jeweiligen baulichen Gegebenheiten, Herausforderungen und Vorprüfungen zu Lärmschutz, Denkmalschutz und Naturverträglichkeit. Die Streckenführung, Höhenprofile und Funktion der Stützen wurden anschaulich anhand von Karten und Schnitten erklärt. Es sei aber noch zu früh um den letzten Stand der Planungen vorzustellen.

Diskussion:
Mehrere Bürgerinnen und Bürger stellen Fragen zu den Kosten der Seilbahn und der Hängebrücke. Die Moderation wies darauf hin, dass diese im späteren Verlauf der Veranstaltung aufgegriffen und beantwortet würden.
Bürger 1 kritisiert die Planung mit dem Hinweis auf den Verlust von Erholungsräumen für Jugendliche und stellt die Frage, ob der gefasste Ratsbeschluss noch rückgängig gemacht werden könne.
Frau Brambora-Schulz antwortet, dass die Stadt auf Grundlage der beschlossenen Machbarkeitsstudie plane und dass bereits Kinder und Jugendliche über verschiedene Projekte wie die Agentur „Zukunftsdesign“ einbezogen worden seien.

Bürger 1 macht auch darauf aufmerksam, dass die veröffentlichten Pläne im Geoportal nicht vollständig seien.
Die Mitarbeiter der Verwaltung nahmen dies auf und versprachen, dies zu prüfen.

Bürger 3 möchte wissen, auf welcher Höhe sich der Einstiegspunkt für die Passagiere der Seilbahn befinde, wenn die Gondeln auf 17 Metern starten würden.
Herr Lehr von der BUGA-Gesellschaft erklärte, dass das Gebäude ebenerdig begehbar sei und ein Aufzug eingebaut werde, mit dem man barrierefrei auf die Ebene der Seilbahn gebracht würde.

Weiterer Bürger 4 fragt nach der Mittelstation der Seilbahn und nach der Anbindung an die Samba-Trasse.

Diese sei laut Herrn Lehr technisch notwendig, da Seilbahnen nur in eine Richtung betrieben werden könnten. Zusätzlich könne sie den Zugang zum oberen Teil des Zoos erleichtern. Die Station sei auf ca. 20 Metern Höhe über der Samba-Trasse vorgesehen.

Bürger 5 fragt zum Shuttle-Service zwischen Talstation und Königshöhe.
Frau Kürten (Straßen & Verkehr) sagt, dass dieser während der BUGA eingerichtet werde und auf der ehemaligen Linie 639 verkehre und nicht zur Mittelstation führe.

Bürger 6 erkundigt sich nach der Streckenlänge der Seilbahn.
Herr Lehr habe erklärt, dass die Gesamtlänge ca. 1,2 Kilometer betrage – etwa je zur Hälfte zwischen Talstation, Mittelstation und Bergstation.

Bürgerin 7 möchte wissen, wie viele Bäume für den Bau der Seilbahn und Hängebrücke gefällt werden müssten
Frau Berendes vom Grünflächenamt habe geantwortet, dass etwa 4,5 Hektar Wald auf der Königshöhe betroffen seien, wobei die gesamte Königshöhe eine Fläche von 92 Hektar betrage. Die Baumfällungen würden durch Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis 1:2 kompensiert werden.

Bürgerin 8 fragt nach dem Ort dieser Ausgleichsflächen.
Laut Frau Berendes sei dies aktuell noch in Prüfung durch das Umweltamt. Ziel sei es, Flächen möglichst innerhalb Wuppertals zu wählen.

Weitere Bürgerin 9 kritisiert grundsätzlich die ökologische Ausrichtung der BUGA, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes, der Klima-Resilienz, der Ökologie, der Bodenbiotopfunktion und so weiter. Ihres Erachtens sei dies ein Hauptthema einer Bundesgartenschau und nicht 1,2 Kilometer Seilbahn.
Frau Brambora-Schulz antwortet, dass die BUGA als Stadtentwicklungsinstrument verstanden werde. Es solle nicht nur gebaut, sondern auch entsiegelt, begrünt und das Stadtklima verbessert werden. Die 4,5 Hektar betroffener Wald seien in diesem Kontext zu sehen.

Bürger 10 fragt wo die Ausgleichsmaßnahmen in Wuppertal konkret umgesetzt würden und wie mit weiteren ökologischen Themen, wie dem Artenschutz umgegangen werde.
Herr Walter, Abteilungsleiter der Bauleitplanung, erläutert, dass in diesem frühen Stadium des Verfahrens noch keine abschließenden Antworten zu Themen wie Artenschutz, Verkehrsentwicklung und Emissionen gegeben werden könnten. Die heutige Beteiligung der Öffentlichkeit sei dazu da, neben der Information der Bürger*innen, solche Fragen zu sammeln und diese, unterstützt durch Untersuchungen, bis zum Veröffentlichungsbeschluss zu beantworten.

Weiterer Bürger 11 fragt, ob die Ausgleichsflächen für die Baumfällungen bereits konkret geplant seien.
Frau Berendes antwortet, dass man noch am Anfang des Prozesses stünde. Das Umweltressort und Bauressort würden aktuell geeignete Flächen prüfen. Es gebe potenzielle Flächen, beispielsweise an der L419. Diese würden derzeit auf ihre Eignung untersucht.

Bürger 12 möchte wissen wie teuer die BUGA für die Stadt würde.
Frau Brambora-Schulz antwortet, die veranschlagten Investitionskosten betrügen 73 Millionen Euro. Geplant sei eine Förderung von etwa 50 %, also ca. 36,5 Millionen Euro. Die verbleibenden rund 20 Millionen Euro sollen über 10–25 Jahre abgeschrieben werden. Vergleich: Mannheim erhielt 74 % Förderung. Ziel sei eine Quote von 80 %. Kostensteigerungen würden über alternative Materialien oder Anpassungen aufgefangen. Die Stadt habe einen Rahmenbeschluss über 73 Millionen Euro gefasst – das sei die Obergrenze. Etwaige Mehrkosten müssten durch den Rat beschlossen werden. Sie geht auch kurz auf das Ticketing ein. Ziel sei, dass die Gäste mit der Bahn anreisen. Es würde Kombitickets und die Wahlmöglichkeit mit einzelnen Modulen, sowie Tages oder Jahrestickets geben.

Bürgerin 13 fragt, wie ist die Parksituation für Reisebusse und Zoobesucher geregelt würde.
Herr Baumann, Ressort Straßen & Verkehr, erklärt, es würden Parkflächen in Vohwinkel ausgewiesen. Von dort würden Shuttlebusse zu den BUGA-Arealen fahren. Auch zum Zoo, da dieser ein Kernareal sei. Auch Reisebusse seien im Konzept berücksichtigt. Für spontane Zoobesucher würde es passende Angebote geben.

Bürger 14 fragt, ob es Fahrradabstellplätze geben würde.
Herr Baumann antwortet, an der Tal- und Mittelstation seien Fahrradparkplätze vorgesehen.

Bürgerin 15 möchte wissen ob es Gebäude an allen Seilbahnstationen gebe.
Herr Lehr sagt, dass es an jeder Station ein Gebäude errichtet würde. Die Mittelstation misst etwa 30 m Länge, die Bergstation sei funktional und schlicht gehalten mit ca. 25 Metern Länge.

Bürger 16 fragt was hat es mit dem Fassadenwettbewerb auf sich habe.
Herr Walter sagt, es sei mehr als nur ein Fassadenwettbewerb angedacht. Architektur und Ingenieurskunst sollen einbezogen werden. Die Gestaltung sei noch offen, ein Wettbewerb folge.

Bürgerin 17 möchte wissen, ob es Fassadenbegrünung geben würde.
Herr Lehr sagt, das sei eine Option. Begrünte Fassaden und Holzfassaden seien im Rahmen des Gestaltungswettbewerbs möglich. Neben gestalterischen Aspekten würden auch Vorgaben zum Denkmalschutz sowie Anforderungen des LVR auf Landesebene einfließen.

Bürgerin 18 fragt welche Nachhaltigkeitsstandards für das Projekt gelten würden.

Herr Lehr antwortet, dass es ein Maximum an ökologischen, ökonomischen und sozialen Vorgaben geben würde. PV-Anlagen, E-Ladestationen, Fahrradabstellplätze und zirkuläres Bauen seien Bestandteil der Planung. Aktuell gebe es einen freiraumplanerischen Wettbewerb für alle drei Areale.

Bürgerin 19 fragt wie viele Stockwerke das Parkhaus am Böttinger Weg haben werde und was nach der Bundesgartenschau damit geschehe. Sie hinterfragt die Sinnhaftigkeit der Seilbahn.
Herr Lehr antwortet, dass das Parkhaus 8 Stockwerke hoch würde und damit ca. 28[17] Meter erreiche. Zusätzlich kämen 17 Meter für die Seilbahntechnik dazu. Das ergäbe eine stattliche Bauhöhe, die aber technisch notwendig sei. Die Seilbahn sei als barrierearmer Zubringer zu den Höhenlagen Kaiserhöhe und Königshöhe geplant. Sie überwinde einen Höhenunterschied von rund 60 Metern, was mit Shuttleverkehr allein nicht zu bewältigen wäre. Sie solle auch Menschen mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Fahrrad eine einfache Verbindung ermöglichen.

Themenblock Hängebrücke:
Frau Ketteler erläutert, dass die geplante Hängebrücke eine Länge von etwa 850 Metern aufweise, mit einer freischwebenden Spannweite von circa 765 Metern. Die lichte Breite solle 1,90 Meter betragen und die Steigung bei 3,3 Prozent liegen, um die Brücke barrierearm gestalten zu können. Die Brücke solle zwischen dem Nützenberg und der Königshöhe verlaufen und dort jeweils an Pylonen aufgehängt werden, deren Höhe mit rund 50 Metern angegeben wurde.

Im Flächennutzungsplan sei vorgesehen, die Brücke als Fußwegeverbindung darzustellen. Die Darstellung orientiere sich an der bekannten Samba-Trasse. Ein geplanter Baukörper auf der Königshöhe solle als Betriebsgebäude dienen und werde als Sondergebiet ausgewiesen. Auf dem Nützenberg sei lediglich die Errichtung einer kleinen öffentlichen Toilette vorgesehen, ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt.

Frau Ketteler betonte, dass der Charakter der Grünflächen – insbesondere des Waldes – erhalten bleiben solle. Der Bebauungsplan sichere weite Teile des Waldes ausdrücklich und schließe eine Bebauung dort aus. Nur an den Stellen, an denen die Brücke oder notwendige Einrichtungen wie das Betriebsgebäude entstünden, sei eine punktuelle bauliche Nutzung vorgesehen.

Das Betriebsgebäude auf der Königshöhe solle technische Einrichtungen wie Aufzug, Videoüberwachung und Sanitäranlagen beherbergen. Außerdem sei ein kleiner Kiosk angedacht. Das Gebäude solle in einem ehemaligen Steinbruch errichtet werden, der bereits

[17] Hinweis: Nach dem aktuellen Stand der Planung wird das Gebäude eine maximale Höhe von 24 m haben.

infrastrukturell erschlossen sei und über keine besonders schützenswerte Vegetation verfüge.

Zur Statik und Sicherheit der Brücke führt Frau Ketteler aus, dass Windabspannungen vorgesehen seien, um Schwankungen zu reduzieren und so auch sensiblen Nutzergruppen wie Menschen mit Höhenangst oder mit Mobilitätseinschränkungen die Nutzung zu ermöglichen. Eine maximale Begehung von bis zu 1000 Personen gleichzeitig sei technisch möglich.

Im weiteren Planverfahren müsse ein umfassendes Sicherheitskonzept entwickelt werden. Dieses beinhalte neben Absturzsicherungen und Netzstrukturen unterhalb der Brücke auch Regelungen für Wartung und Kontrolle sowie die Kooperation mit Polizei, Feuerwehr und Verkehrsbetrieben.

Visualisierungen und Pläne seien im Vorraum der Veranstaltung und online in der Präsentation und als kleines Video einsehbar. Sie zeigten ein transparentes, leicht wirkendes Bauwerk, das sich trotz seiner Länge unauffällig in das Stadtbild einfügen solle.

Diskussion:
Bürgerin 20 fragt, ob man die Hängebrücke im Alltag nutzen könne und ob sie kostenfrei sei.
Herr Lehr und Frau Brambora-Schulz sagen, Ziel sei, die Brücke dauerhaft frei nutzbar zu machen. Während der BUGA sei sie im Ticket enthalten. Danach würde eine Lösung angestrebt, die eine kostenfreie Nutzung ermögliche, abhängig von rechtlichen und betrieblichen Klärungen.

Bürgerin 21 fragt was die Hängebrücke touristisch ermögliche.
Herr Lehr antwortet die Hängebrücke sei die längste Fußgängerbrücke Deutschlands und die erste über städtischem Gebiet. Touristisch wird sie große Strahlkraft entfalten – für Gastronomie, Handel und Hotellerie. Sekundär schafft sie ein positives Stadtbild und neue wirtschaftliche Perspektiven.

Bürger 22 stellt den Nutzen dieser Wegeverbindung in Frage und wie die Besucher wieder zurückkämen.
Ihm wird geantwortet, dass auf dem Nützenberg weitere Ausstellungsflächen geplant seien, unter anderem würde der Spielplatz aufgewertet werden. Und es würden dauerhaft attraktive Anlagen entstehen.

Bürgerin 23 fragt wie ist die Parksituation rund um den Nützenberg geplant würde, wenn durch die BUGA mehr Verkehr entstehe.
Herr Baumann erläutert, dass ein Mobilitätskonzept in Arbeit sei. Es sollen Anwohnerzonen entstehen, um Suchverkehr und Fremdparken zu verhindern. Vergleichbare Konzepte gab es auch in Mannheim. Es würden auch temporäre Sperrungen oder Kontrollen in belasteten Quartieren geprüft.

Bürger 24 fragt, ob man mit dem Fahrrad über die Hängebrücke fahren dürfe.
Herr Lehr verneint. Aus Sicherheitsgründen sei das nicht erlaubt. Das Fahrrad dürfe aber geschoben werden.

Bürger 24 möchte wissen, wo die die Shuttlebusse halten würden.
Herr Lehr sagt, dass Haltepunkte an der Hindenburgstraße oder am Junkersweg angedacht seien, der genaue Standort würde noch geprüft.

Bürger 24 fragt noch, ob der Bereich der BUGA eingezäunt würde und wie man als Anwohner durchkäme.
Herr Lehr antwortet drei Kernareale würden während der BUGA eingezäunt, da sie ticketpflichtig würden. Alle angrenzenden Wege blieben frei begehbar. Anwohner könnten jederzeit zu ihren Häusern. Zugangskontrollen würden nur für das Veranstaltungsgelände selbst gelten.

Bürger 25 fragt warum nicht alle betroffenen Straßenzüge zur Anwohnerversammlung der betroffenen eingeladen wurden. Und er möchte wissen wodrin für die direkten Anwohner der Wertegewinn bestünde, er fühle sich von der Planung übergangen.
Herr Walter erklärt, dass gezielt Anwohner eingeladen wurden, die im direkten Einflussbereich der Brücke wohnen würden. Es war keine böse Absicht, wenn Bürger*innen nicht bedacht wurden. Es würde anerkannt, dass hier Informationsdefizite entstanden seien und es würden weitere Gespräche angeboten. Die Planung sei noch offen, und alle Rückmeldungen würden aufgenommen und abgewogen. Abschließend sagt Herr Walter, dass es kein Recht darauf gebe, dass alles so bliebe wie es ist. Und es sei der Auftrag des Stadtrates an die Verwaltung gewesen diese Planung voranzutreiben und alle Aspekte gerecht gegeneinander abzuwägen.
Frau Brambora-Schulz ergänzt dazu, dass die Stadt, neben der BUGA, durch weitere Projekte wie das Pina-Bausch-Zentrum weiterentwickelt und aufgewertet würde und dass dies für alle Bürger*innen in Wuppertal wichtig sei.

Bürgerin 26 fragt wo die Brücke auf dem Nützenberg ankäme.
Herr Lehr erklärt, dass die Brücke am Dohlenweg, dort wo der Spielplatz sei, anlanden würde.

Bürger 27 fragt, wie verhindert würde, dass jemand von der Brücke springt.
Herr Lehr antwortet, dass die Brücke ein Sicherheitskonzept inklusive Kameraüberwachung, Geländerschutz und Notfallmaßnahmen herhalten würde. Geländerhöhe, Netzstruktur und Absturzsicherungen würden so ausgelegt, dass solche Vorfälle bestmöglich verhindert würden.

Bürgerin 28 fragt wer für Wartung und Reinigung zuständig sein würde.

Herr Lehr erläutert, dass die Wartung und Pflege natürlich geregelt würde. Es würde auch ein Konzept zur Reinigung der Brücke und Entsorgung von Müll geben. Die Zuständigkeiten und Kosten würden noch festgelegt, ebenso die Häufigkeit der Wartung.

Bürger 29 fragt, ob E-Scooter erlaubt würden.
Herr Lehr verneint das. Wenn keine Fahrräder fahren dürften, seien E-Scooter ebenso ausgeschlossen. Das würde aber im Sicherheitskonzept abschließend geklärt.

Bürger 30 fragt, ob der Aufstellungsbeschluss noch erneuert werden müsse, da er nicht erkennen könne, ob er nach dem Verkehrswegerecht gefasst wurde.
Herr Walter erklärt, dass es eine verkehrsrechtliche Frage sei, nach welchem Recht die Brücke betrieben werden könne, dafür müsse der Beschluss aber nicht wiederholt werden.

Abschließend wurden VR-Brillen zur Visualisierung der geplanten Hängebrücke angeboten. Die Besucher*innen konnten sich ein Bild vom Ausblick und der Konstruktion machen. Dies ist auch im Geodatenportal in kleiner Form möglich.

Die Stadtverwaltung und BUGA GmbH bedanken sich für die rege Diskussion und laden ein, sich weiterhin aktiv über das BUGA-Lokal oder per Mail an der Planung zu beteiligen.

Die Veranstaltung wurde gegen 20:30 Uhr durch die Sitzungsleitung geschlossen. Hinweise zur weiteren Beteiligung und zur Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen, wurden gegeben.

Weitere Anmerkungen können per E-Mail oder telefonisch über die auf dem Flyer und im Internet angegebenen Kontaktdaten gestellt werden.

Protokoll: Christiane Dunkel, R 105.11

Anhang 2:

Protokoll über die Veranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 17.06.2025

Allgemeines:

B-Plan Verfahren: Bebauungsplan 1294 – BUGA2 / Hängebrücke –
mit Flächennutzungsplanänderung 166

Bebauungsplan 1257 – BUGA3 / Talstation und Seilbahn –
Mit Flächennutzungsplanänderung 169

Veranstaltungsort: Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Termin und Dauer: 17.06.2025, von 18:00 bis 20:30 Uhr

Leitung: Frau Kineke, Bezirksbürgermeisterin für Elberfeld West
Herr Kring, Bezirksbürgermeister für Elberfeld

Verwaltung / Projektbeteiligte:

Frau Dr. Lindhorst, Geschäftsbereich 3, Dezernentin für Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Grünflächen und Recht
Herr Walter, Abteilungsleiter der Verbindlichen Bauleitplanung
Frau Ketteler, verantwortliche Stadtplanerin, Bauleitplanung
Frau Dunkel, Verwaltung und Organisation, Bauleitplanung
Frau Hofschröer, studentische Hilfskraft, Bauleitplanung
Frau Berendes, Ressortleiterin, Grünflächen und Forsten
Frau Reich, Gesamtverkehrsplanung, Straßen und Verkehr
Herr Schilling, Verkehrslenkung und Ausnahmegenehmigungen, Straßen und Verkehr
Frau Brambora-Schulz, Geschäftsführerin der BUGA gGmbH
Herr Lehr, Projektleiter BUGA gGmbH
Frau Cirkel, Mitarbeiterin der BUGA gGmbH
Herr Völker, Mitarbeiter der BUGA gGmbH

Teilnehmerzahl: 148 angemeldete Personen

Präsentation:

Frau Bezirksbürgermeisterin Kineke eröffnete die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung, begrüßte die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und wies auf die Bedeutung der Bundesgartenschau (BUGA) für die Stadtentwicklung hin. Herr Bezirksbürgermeister Kring ergänzte dies mit einem Appell zur konstruktiven Diskussion.

Weiter ging es mit einer Begrüßung durch Vertreter*innen der Stadt Wuppertal, Frau Dr. Linthorst, Dezernentin des Geschäftsbereiches 3. Dabei wurde betont, dass die BUGA eine bedeutende Chance für die Stadt sei, sich gestalterisch, gesellschaftlich und ökologisch weiterzuentwickeln. Insbesondere Projekte wie die Seilbahn und die Hängebrücke seien mehr als reine Infrastrukturmaßnahmen – sie sollten Impulse für nachhaltige Mobilität, Stadtentwicklung und Lebensqualität setzen.

Frau Brambora-Schulz, Geschäftsführerin der BUGA-Gesellschaft, stellte die BUGA als Zukunftsprojekt vor. Es ginge darum, neue Möglichkeitsräume zu schaffen und die Stadt in ihrer Identität und Funktion neu zu denken. Die BUGA sei kein klassisches Gartenprojekt, sondern ein Instrument für soziale, ökologische und städtebauliche Entwicklung. Bürgerbeteiligung sei ein zentrales Anliegen – über Formate wie das BUGA-Lokal oder konkrete Mitmachprojekte. Die BUGA wird in 4 Kernarealen hauptsächlich, aber nicht nur, im Westen der Stadt entwickelt und wird vom integrierten Stadtentwicklungsprojekt (ISEK) begleitet.

Christina Ketteler, Stadtplanerin in der Bauleitplanung der Stadt Wuppertal, erläuterte die rechtlichen und verfahrenstechnischen Grundlagen der aktuellen Planungen. Für Seilbahn und Hängebrücke sei jeweils ein Bebauungsplan erforderlich. Das Verfahren gliedere sich in mehrere, formalisierte Phasen, beginnend mit dem Aufstellungsbeschluss, der 2024 und ´25 gefasst wurde, über die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB), Behörden und der Öffentlichkeit, die am heutigen Abend stattfindet, bis hin zur Veröffentlichung des ersten Planentwurfes nach dem Veröffentlichungsbeschluss durch den Stadtentwicklungsausschusses in 2026. Dann wird eine weitere Beteiligung der TöB und Behörden und natürlich der Bürgerinnen und Bürgern, die Stellungnahmen einreichen können, durchgeführt und dann, wenn keine Änderungen erforderlich seien, würde der Satzungsbeschluss im Jahr 2027 durch den Rat der Stadt gefasst. Außerdem müsse der Flächennutzungsplan in parallelen Verfahren angepasst werden. Alle Verfahren seien ergebnisoffen, rechtlich überprüfbar und bieten formelle Mitwirkungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Stellungnahmen von Bürger*innen und TöB würden ausgewertet und könnten zur Änderung der Planungsgrundlagen führen.

Fragenblock Verständnisfragen:
Bürger 1 fragt, was damit gemeint ist, dass die Finanzierung durch DHH und IHH erfolgt.
Frau Brambora-Schulz antwortet, dass IHH der Investitionshaushalt ist und sich auf alle

Infrastrukturen bezieht, die auch langfristig für die Stadt Wuppertal erhalten bleiben. Dies solle insbesondere durch Fördergelder und den Eigenanteil der Stadt gegenfinanziert werden. DHH würde für den Durchführungshaushalt stehen. Hiermit würden die temporären Ausstellungsbereiche finanziert werden. Hier würde die Gegenfinanzierung durch die verkauften Tickets und die Verpachtung der Flächen sichergestellt werden.

Bürger 2 hat eine Frage zu den Flächen, auf denen die Bundesgartenschau stattfinden soll. Er sagt, es wäre gesagt worden, die Bundesgartenschau finde in Vohwinkel und Elberfeld statt, es sei aber gleichzeitig von ganz Wuppertal gesprochen worden. Er kennt den geplanten Radweg, welchen er positiv hervorhebt und fragt gleichzeitig, welche Projekte noch im Osten der Stadt ab dem Landgericht geplant sind.
Frau Brambora-Schulz antwortet, dass es heute noch nicht feststeht, welcher Projekte im Osten der Stadt realisiert werden. Die BUGA+-Projekte würden durch einen qualifizierten Aufruf ausgewählt werden. Dort könnten Projekte aus der gesamten Stadt eingereicht werden. Darüber hinaus gebe es zusammen mit dem Förderverein auch einige Überlegungen, wie bis zum Start der BUGA noch Dinge in der Stadt installiert werden können. Das Konzept für diese Projekte wäre aktuell noch in der Entwicklungsphase.

Bürger 3 weist darauf hin, dass auf Folie 13 und 14 ein veralteter Planungsstand abgebildet ist und fragt, ob dies Auswirkungen auf die Informationsveranstaltung habe.
Frau Brambora-Schulz entgegnet, dass der Bahnhof in Vohwinkel nach wie vor der Ankunftspunkt der BUGA sei. Von dort würde man sich dann über den heutigen P&R-Parkplatz begeben müssen. Dies würde mithilfe einer Fuß- und Radwegebrücke möglich gemacht werden.

Bürger 4 fragt, wie möglicherweise entstehende Mehrkosten abgefangen werden würden und ärgert sich über die Nutzung der Steuergelder.
Frau Brambora-Schulz antwortet, dass die Stadtverwaltung immer aus Steuergeldern agiert und der Wirtschaftlichkeitsaspekt daher sehr wichtig sei. Der Investitionshaushalt liege bei 73 Millionen Euro und es liege zudem eine konservative Rechnung vor, bei der davon ausgegangen würde, dass mindestens die Hälfte, also 36,5 Millionen Euro, aus Fördergeldern gedeckt werden könne. Nach dieser Rechnung müsse die Stadt also einen Eigenanteil von 36 Millionen Euro tragen. Der erste Förderbescheid sei schon eingegangen und es hätte schon einen Zuschlag in Höhe von 14,2 Millionen Euro gegeben. Zudem gebe es noch eine Anschubfinanzierung vom Landwirtschaftsministerium, bei der die Fördersumme bei 40 % liege. Das Ziel wäre, dass die Infrastrukturmaßnahmen möglichst alle gefördert werden würden. Dazu hätte es bereits im letzten Jahr eine Förderkonferenz gegeben und auch für die nächste Förderkonferenz mit der neuen Landesregierung 2027 wurden schon Vorbereitungen getroffen. Durch die Deckelung bei 73 Millionen Euro

kommt es bei Mehrkosten dazu, dass eventuell Projekte gestrichen werden müssen oder es Alternativlösungen geben muss. Alternativ müsse die Förderquote erhöht werden.

Bürger 5 kritisiert die aus seiner Sicht fehlende ökologische Nachhaltigkeit der BUGA.

Bürger 6 macht sich sorgen, dass der Zeitplan nicht aufgehen wird und fragt, ob man einige Dinge nicht parallel bearbeiten könne.
Frau Ketteler antwortet, dass der Zeitplan tatsächlich sehr straff ist. Der Satzungsbeschluss solle für beide Verfahren voraussichtlich 2027 gefasst werden. Die Bauphase umfasse für beide Projekte ungefähr 1-2 Jahre. Zeitpläne wären bereits erstellt worden und diese wären zum jetzigen Zeitpunkt auch einhaltbar.

Bürgerin 7 möchte wissen, ob erst ausgeschrieben werden kann, sobald der Satzungsbeschluss gefasst wurde.
Frau Ketteler entgegnet, dass auch schon vorher ausgeschrieben werden kann. Allerdings bestehe dann noch nicht die Rechtssicherheit, dass der Bebauungsplan auch wirklich kommen wird. Dies sei grundsätzlich aber nicht an Ausschreibungsbedingungen gekoppelt.

Bürger 8 fragt nach dem juristischen Gutachten. Dieses warne davor, dass es noch zwei Mal ein zweijähriges Gerichtsverfahren geben könnte.
Frau Ketteler meint, es gebe immer die Möglichkeit, dass es noch zu Klagen kommt, das wisse man allerdings nie im Vorhinein. Die Stadt hätte ein großes Interesse daran, so rechtssicher wie möglich zu arbeiten und es wären auch Anwaltskanzleien eingeschaltet, die dahingehend unterstützen würden.

Bürger 9 hat eine Frage zu der Öffentlichkeitbeteiligung und zum dazugehörigen Protokoll. Er möchte wissen, ob die genannten Einwände rein rechtlich wirklich an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.
Frau Ketteler antwortet, dass sie selbst für die Abwägung zuständig sei. Zudem würde jede frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung protokolliert werden. Hierfür bestehe auch eine rechtliche Verpflichtung.

Bürger 10 fragt, wie sicher es ist, dass die Stadt Wuppertal wirklich mit einem Mehrwert aus der Planung hinausgeht, wenn der Zeitplan so straff ist. Dies begründet er mit hohen Kosten für die bürokratischen Planverfahren und der Ungewissheit, ob es noch Klagen geben wird.
Laut Herrn Lehr besteht immer ein Restrisiko, jedoch würde versucht werden, dies so gut wie möglich auszuschließen. Das Konzept wäre mithilfe mehrerer Machbarkeitsstudien überprüft worden und es sei davon auszugehen, dass ein gutes Konzept geschaffen wurde. Dieses wäre ebenfalls Gutachterlich begleitet worden und es wären Wirtschaftlichkeitsstudien durchgeführt worden. Dabei wäre beispielsweise herausgekommen, dass jeder investierte Euro in sechsfacher Form zurückkomme. Es bliebe offen, wie hoch der Mehrwert für die Stadt am Ende wirklich sei, allerdings werde auf jeden Fall ein Mehrwert

entstehen. Zusätzlich seien auch die Highlightprojekte Seilbahn und Hängebrücke an sich schon ein großer Mehrwert für die Stadt. Die Seilbahn biete beispielsweise große Vorteile für den Zoo.
Frau Brambora-Schulz ergänzt, dass mit der Planung ein politischer Auftrag, der durch einen Ratsbeschluss erfolgt ist, verfolgt werde. Der Rat sei der Meinung gewesen, dass die BUGA einen Mehrwert für die Stadt biete.

Themenblock Seilbahn:
Im weiteren Verlauf erläuterte Frau Ketteler die vorgesehenen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Bau der Seilbahn zwischen dem Parkplatz am Boettingerweg und der Königshöhe. Sie stellte die geplanten Stationen, Trassenverläufe und technischen Notwendigkeiten wie Stützen, Höhenlagen und den geplanten Fassadenwettbewerb für die Architektur der Talstation vor. Es wurde ebenfalls detailliert auf die Begründung für den Bau eines Parkhauses eingegangen, das unter anderem zur Entlastung des stark belasteten Zooviertels beitragen soll. Mit dem Parkhaus sollen ca. 450 bis 500 Stellplätze entstehen. Weitere Themen waren die technischen Anforderungen an die Trassenführung, der Standortvergleich alternativer Varianten und die Notwendigkeit, Eingriffe in Baumbestand möglichst gering zu halten.
Frau Ketteler erläuterte weiterhin die geplante Besucherlenkung, inklusive Shuttleverkehr, sowie das geplante Mobilitätskonzept zur Minimierung von Auswirkungen auf Anwohnende. Mit dem BUGA Ticket würde beispielsweise ein Parkplatz mitgebucht. Auch alternative Varianten für Seilbahnstationen und Trassenführungen wurden vorgestellt und ihre jeweilige Bewertung dargelegt. Anschließend stellte sie die genauen Standorte der Tal-, Mittel- und Bergstation der Seilbahn vor, einschließlich der jeweiligen baulichen Gegebenheiten, Herausforderungen und Vorprüfungen zu Lärmschutz, Denkmalschutz und Naturverträglichkeit. Die Streckenführung, Höhenprofile und Funktion der Stützen wurden anschaulich anhand von Karten und Schnitten erklärt. Es sei aber noch zu früh um den letzten Stand der Planungen vorzustellen.

Diskussion:
Bürger 12 bemängelt, dass die Bäume an der Königshöhe und der Kaiserhöhe nicht in der Präsentation genannt worden wären und fragt, ob das Gesamtkonzept ökologisch nachhaltig ist.
Bürger 13 fragt nach einer Ökobilanz. Zudem merkt er an, dass die Stadt Wuppertal an Grundwassermangel leide und 4,5 Hektar Wald gerodet werden würden. Dies würde nicht zusammenpassen, da der Wald Wasser speichere. Er bemängelt außerdem, dass das an die Königshöhe angrenzende Schulzentrum bzw. die Schüler dieses Zentrums nicht in der Planung einbezogen wurden und außerdem ein von diesen Schülern genutzter Waldlehrpfad verloren gehen würde.

Bürger 14 möchte wissen, wie die Fällung der Bäume auf der Königshöhe mit Nachhaltigkeit zu vereinbaren ist. Zudem fragt er sich, welche Inhalte die Bundesgartenschau abgesehen von den Eventinhalten für die Besucher*innen hat. Er würde gerne wissen, ob es Inhalte der BUGA gibt, die mit dem Projekt Seilbahn und Hängebrücke verbunden sind.
Herr Lehr antwortet, dass das Projekt wahrscheinlich nicht nachhaltig wäre, wenn es nur aus der ökologischen Perspektive betrachtet werden würde. Allerdings gebe es noch viele weitere Aspekte, die betrachtet werden müssten, beispielsweise Soziales, Kulturelles und Wirtschaftliches. Die Seilbahn an sich sei ein nachhaltiges Verkehrsmittel, da so der aufkommende Individualverkehr gesenkt werden könne. Für diesen müsse andernfalls auch Parkraum geschaffen werden und verbunden hiermit würde eine Flächenversiegelung stattfinden. Zu betrachten sei die Gesamtgemengelage, aus welcher das Konzept durchaus nachhaltig sei.
Frau Berendes ergänzt, dass die Aussage, das 4,5 ha Wald gerodet werden sollen, eine planungsrechtliche Aussage sei und nicht damit zu tun habe, wie viele Bäume tatsächlich auf der Fläche stehen würden. Es sei demnach keinesfalls davon auszugehen, dass 4.500 Bäume gefällt würden. Es sei noch nicht geklärt, wie viele Bäume dort tatsächlich gefällt werden müssten, es würde jedoch in jedem Fall nur ein Bruchteil dieser Zahl sein. Die Flächen würden außerdem mindestens im Verhältnis 1:2 kompensiert werden. Die Wasserrückhaltung wäre tatsächlich ein wichtiges Thema in Wuppertal. Auch aus diesem Grund würden so viele Bäume gepflanzt werden, um dies aufzufangen. Dies funktioniere im Moment auch sehr gut.

Bürger 15 denkt sich zu erinnern, dass es ungefähr 40 ha Baumfläche in dem betroffenen Bereich gebe und 4 ha betroffen seien. Er fragt, ob er sich die Zahlen richtig gemerkt habe.
Frau Berendes antwortet, dass es auf der Königshöhe und den angrenzenden Bereichen insgesamt 92 ha Baumbestand gibt. Auf einem ha würde es einen Baumbestand von 100 – 1000 Bäumen geben. Dies würde von der Größe und der Art der Bäume abhängen. Sie merkt an, dass sich die Planung noch in einem sehr frühen Stadium befinde und einige Fragen deshalb noch nicht beantwortet werden könnten. Es sei noch eine Befliegung der Bäume geplant, bei welcher jeder einzelne Baum auf Zustand und Stammumfang überprüft werden würde. Hieraus würden auch Erkenntnisse gezogen werden, wie genau der Ausgleich erfolgen müsse. Im Januar dieses Jahres sei außerdem die artenschutzrechtliche Prüfung für alle Gelände auf den Weg gebracht worden. Die Durchführung dieser dauere allerdings ein komplettes Jahr, weshalb erst dann die Ergebnisse vorliegen würden. Die Ökobilanz würde dadurch verzögert werden, dass sehr viele Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz bearbeitet werden müssten. Es hätte zudem schon mehrere Beschwerden bei der Fachaufsichtsbehörde gegeben, welche allerdings alle zurückgewiesen worden wären, weil bisher immer der rechtlich saubere Weg gewählt worden wäre.
Herr Walter ergänzt, dass ein Bauleitplanverfahren nicht nur aus bestimmten Schritten bestehen müsse, sondern dass auch verschiedene Dokumente und Gutachten zwingend notwendig seien. Eines dieser Dokumente sei der Umweltbericht, an dem im Moment

schon gearbeitet werde. Hier seien Themen wie Wasser, Immissionsschutz und Artenschutz abgedeckt. Ohne das Fällen einiger Bäume würde das Projekt jedoch nicht umsetzbar sein.

Bürgerin 16 fragt, ob in dem Parkhaus der Seilbahn auch Stellplätze für Fahrräder vorgesehen seien und gute Fußwegeverbindungen geschaffen werden würden.
Herr Lehr entgegnet, dass das Thema Radverkehr im Mobilitätskonzept auch betrachtet wird. Dieses befinde sich gerade in Erarbeitung. Im Parkhaus würden im unteren Geschoss Fahrradstellplätze und auch Ladestationen für E-Bikes vorgesehen werden. Darüber hinaus solle ein Radwegering realisiert werden, um dazu anzuregen, mit dem Rad die BUGA zu besuchen.

Bürgerin 17 hätte gerne Informationen zu der Mittel- und Bergstation. Sie fragt, wo diese genau liegen und wie hoch und lang diese sind.
Herr Lehr antwortet, dass die Mittelstation größer sein werde als die Bergstation. Die Mittelstation werde aufgeständert, sodass diese oberhalb der Samba-Trasse liege. Sie werde ungefähr 30 bis 35 Meter lang sein. Die Bergstation werde mit etwa 30 Metern ähnlich lang sein. Die Höhe der Stationen werde ungefähr sieben bis acht Meter betragen. Dies sei aufgrund des frühen Planungsstandes allerdings noch nicht sicher.

Bürgerin 18 würde gerne wissen, ob die Rodungen für die Seilbahn, die Hängebrücke oder die Ausstellungsflächen gemacht werden müssen. Zudem fragt sie, woraus die Kompensation für die gefällten Bäume genau besteht.
Herr Lehr geht nochmal auf den Verlauf der Seilbahn ein und erklärt, dass diese an den meisten Stellen oberhalb der Baumwipfel fährt. Trotz dessen gebe es Punkte, an denen Masten eingesetzt werden müssten, weshalb dort kleinere Maßnahmen notwendig seien. Dies sei auch für den Baustellenverkehr notwendig, könne allerdings nach den Baumaßnahmen vor Ort wiederaufgeforstet werden. Außerdem sei es notwendig, für die Einfahrt der Gondeln in die Bergstation eine Trasse freizuschlagen. Auch hier würde allerdings in einem Maße, dass es die Seilbahn nicht beeinträchtigt, wieder neuer Naturraum entstehen.
Frau Brambora-Schulz ergänzt, dass die Kompensation von 1:2 sich auf die Anzahl der Bäume beziehe. Dies bedeute, dass für einen Baum zwei neue Bäume gepflanzt werden müssten. Dies sei allerdings nur die Mindestanforderung. Mit der BUGA würde weit darüber hinausgegangen werden, weil auch auf den Ausstellungsflächen Baumpflanzungen und weitere Pflanzungen vorgenommen würden. Für die Ausstellungsflächen sei das Ziel, möglichst keine Bäume zu fällen, sondern alle Baumbestände zu erhalten bzw. diese in die Ausstellungsbereiche zu integrieren.

Bürger 19 möchte nähere Informationen zum oder zur Betreiber*in der Seilbahn haben. Er habe gehört, diese*r übernehme den Bau und die Kosten. Er fragt, wie lange diese*r von der Seilbahn profitiert.
Laut Herrn Lehr wird es eine Ausschreibung geben, auf die sich europaweit oder auch weltweit Betreiber*innen bewerben können. Der oder die Betreiber*in solle sowohl planen und bauen als auch später betreiben. Die Flächen würden dem oder der Betreiber*in zur Verfügung gestellt werden und diese*r überlege sich ein wirtschaftliches Konzept. Über den Zeitraum könne derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Dies wäre später Teil der Verhandlungsvergabe und der Verhandlungsrunden.

Herr Walter hat eine Ergänzung bezüglich der Kompensation. Diese werde nicht von der Stadt alleine geplant, sondern auch mit dem entsprechenden Forstbetrieb, dem Landesbetrieb Wald und Holz abgesprochen.

Themenblock Hängebrücke:
Frau Ketteler erläutert, dass die geplante Hängebrücke eine Länge von etwa 850 Metern aufweise, mit einer freischwebenden Spannweite von circa 765 Metern. Die lichte Breite solle 1,90 Meter betragen und die Steigung bei 3,3 Prozent liegen, um die Brücke barrierearm gestalten zu können. Die Brücke solle zwischen dem Nützenberg und der Königshöhe verlaufen und dort jeweils an Pylonen aufgehängt werden, deren Höhe mit rund 50 Metern angegeben wurde.

Im Flächennutzungsplan sei vorgesehen, die Brücke als Fußwegeverbindung darzustellen. Die Darstellung orientiere sich an der bekannten Samba-Trasse. Ein geplanter Baukörper auf der Königshöhe solle als Betriebsgebäude dienen und werde als Sondergebiet ausgewiesen. Auf dem Nützenberg sei lediglich die Errichtung einer kleinen öffentlichen Toilette vorgesehen, ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt.

Frau Ketteler betonte, dass der Charakter der Grünflächen – insbesondere des Waldes – erhalten bleiben solle. Der Bebauungsplan sichere weite Teile des Waldes ausdrücklich und schließe eine Bebauung dort aus. Nur an den Stellen, an denen die Brücke oder notwendige Einrichtungen wie das Betriebsgebäude entstünden, sei eine punktuelle bauliche Nutzung vorgesehen.

Das Betriebsgebäude auf der Königshöhe solle technische Einrichtungen wie Aufzug, Videoüberwachung und Sanitäranlagen beherbergen. Außerdem sei ein kleiner Kiosk angedacht. Das Gebäude solle in einem ehemaligen Steinbruch errichtet werden, der bereits infrastrukturell erschlossen sei und über keine besonders schützenswerte Vegetation verfüge.

Zur Statik und Sicherheit der Brücke führt Frau Ketteler aus, dass Windabspannungen vorgesehen seien, um Schwankungen zu reduzieren und so auch sensiblen Nutzergruppen wie Menschen mit Höhenangst oder mit Mobilitätseinschränkungen die Nutzung zu

ermöglichen. Eine maximale Begehung von bis zu 1000 Personen gleichzeitig sei technisch möglich.

Im weiteren Planverfahren müsse ein umfassendes Sicherheitskonzept entwickelt werden. Dieses beinhalte neben Absturzsicherungen und Netzstrukturen unterhalb der Brücke auch Regelungen für Wartung und Kontrolle sowie die Kooperation mit Polizei, Feuerwehr und Verkehrsbetrieben.

Visualisierungen und Pläne seien im Vorraum der Veranstaltung und online in der Präsentation und als kleines Video einsehbar. Sie zeigten ein transparentes, leicht wirkendes Bauwerk, das sich trotz seiner Länge unauffällig in das Stadtbild einfügen solle.

Diskussion:
Bürger 14 wiederholt seine Frage, welche Inhalte die BUGA abgesehen von der Hängebrücke und der Seilbahn hat.
Laut Frau Brambora-Schulz gebe es auf der Königshöhe und auf der Kaiserhöhe Ausstellungsbereiche, die zusätzlich zu den beiden Attraktionen installiert würden. Die Besucher*innen würden jedoch auch angeregt, auch Wuppertal als Ausstellungs- und Veranstaltungsstadt zu erleben. Es gebe Kultureinrichtungen, mit denen heute schon Gespräche geführt werden würden und welche sich viel von der BUGA erhoffen würden. Es wäre notwendig, über die Zeit der BUGA hinauszudenken. Wuppertal wäre ein starker Wirtschaftsstandort und damit einhergehend ein attraktiver Wohnstandort. Ziel der BUGA wäre auch, auf die Stadt aufmerksam zu machen. Auch die großen Unternehmen, die in Wuppertal ansässig sind, hätten ein großes Interesse daran, dass sich die Stadt weiterentwickelt.
Herr Walter ergänzt, dass sowohl Königs- als auch Kaiserhöhe heute schon schöne Waldparks seien und die Frage, was die Menschen dort wollen, daher hinfällig sei.

Bürger 20 lobt die Idee, das Parkhaus mit der Seilbahnstation zu verbinden. Allerdings macht er sich Sorgen darum, was passieren könnte, wenn dort E-Autos brennen.

Bürger 21 fragt, wie das Stellplatzproblem der Anwohnenden gelöst werden soll. Er macht sich Sorgen, dass dieses durch die Besucher*innen noch verschärft werden könnte.

Bürger 22 möchte wissen, wie mit den Menschen umgegangen wird, deren Grundstücke unter der Brücke liegen und merkt an, dass rein rechtlich ein Nutzungsrecht für diese Grundstücke benötigt werde. Außerdem fragt er, wie damit umgegangen werde, wenn es aufgrund eines Werteverlustes Klagen von Grundstückseigentümer*innen gebe.

Bürger 23 merkt an, dass die Schwebebahn von Sonnborn bis Vohwinkel über der Straße fährt und es dort keine Probleme, beispielsweise durch Schattenwurf, gebe. Die Seilbahn

und die Hängebrücke in Verbindung mit der BUGA seien zukunftsweisend und fördernd für die Stadt Wuppertal.

Bürger 24 stört der Vergleich der Hängebrücke mit der Hängebrücke in Willingen, da in Willingen deutlich weniger Menschen wohnen würden. Zudem merkt er an, dass viele Menschen in Wuppertal keinen Mehrwert durch die Brücke hätten, falls diese auch nach der BUGA kostenpflichtig bleibe. Er fragt, ob es schon Konzepte zur späteren Preisgestaltung geben würde.

Frau Brambora-Schulz antwortet, es befänden sich derzeit rund zwei Millionen E-Autos auf deutschen Straßen. Von diesen Autos habe in Parkhäusern bisher nur ein Auto gebrannt. Ein Parkhaus hätte außerdem sehr hohe Brandschutzauflagen und es würde in jedem Fall darauf geachtet, mit dem Thema umgegangen werde. Die Chance, dass ein ganzes Parkhaus abbrennt, werde als relativ gering eingestuft. Zudem wäre viel Personal vor Ort, das im Notfall die Besucher*innen betreuen könne. Zum Parken auf der Kaiserhöhe würde gerade ein Mobilitätskonzept erarbeitet werden. Das Ziel sei, dass der Suchverkehr aus den Stadtteilen herausgehalten werde. Die Anreise solle bevorzugt mit dem ÖPNV stattfinden und es gebe sehr gute Bahnanbindungen. Parkplätze würden bereits mit Kauf eines Tickets vergeben und auch die Anreise mit der Bahn wäre Bestandteil des Tickets. Es werde auch Vorsorgemaßnahmen geben, damit die Autos nicht in die Wohnbereiche fahren würden, ansonsten würden restriktive Maßnahmen vorgenommen werden.

Frau Berendes ergänzt, dass durch die BUGA sehr viele bleibende Projekte die Stadt aufwerten werden. Es werde wahrscheinlich einen Sportpark an der Nordbahntrasse geben und der Spielplatz auf der Kaiserhöhe werde saniert. Dies wäre nur im Zuge der BUGA finanzierbar. Generell habe man durch die BUGA die Chance, viele Projekte anzugehen. Dies betreffe beispielsweise Spielplätze und öffentliche Bereiche in Vohwinkel.

Frau Brambora-Schulz sagt, das Ziel sei, dass die Brücke nach der BUGA kostenfrei begehbar sei und keinen Eintritt koste. Sie solle so ausgerichtet sein, dass sie im Alltagsverkehr nutzbar sei und in den Radwegering integriert werden könne. Dies mache nur Sinn, wenn die Brücke tagsüber frei begehbar sei. Hinsichtlich des Werteverlusts von Gebäuden merkt sie an, dass die Gerichte sich dort nicht einig seien. Es gebe Gerichtsurteile, die von einem Mehrwert auch für die Grundstücke sprächen. Es werde im Moment eher von einer Wertsteigerung ausgegangen. Mit den Eigentümer*innen unter der Brücke seien Gespräche im Gange.

Bürger 25 merkt an, dass für ihn der Sinn der Projekte darin besteht, die Stadt zu erleben und spannende Dinge unternehmen zu können.

Bürger 26 möchte wissen, ob eine Anbindung der Kaiserhöhe an die Nordbahntrasse geplant ist.

Laut Frau Berendes ist das passende BUGA+-Projekt hier der Radring. Dieser solle zum einen alle Kernareale verbinden und außerdem durch die ganze Stadt führen. Die Anbindung an die Nordbahntrasse werde im Mobilitätskonzept geklärt, welches noch erarbeitet werden müsse.

Bürgerin 27 fragt, inwieweit man dem oder der Betreiber*in der Seilbahn Vorgaben zur Barrierefreiheit oder auch zur Infrastruktur vor Ort machen kann.
Herr Lehr antwortet, dass ein regelmäßiger Austausch mit den Bieter*innen in der Ausschreibung stattfinden werde. Zudem gebe es in jedem Fall Vorgaben, welche Leitplanken gesetzt sein müssen. Hier könne auch die Barrierefreiheit aufgenommen werden. Grundsätzlich wäre jedoch ein oder eine Betreiber*in immer daran interessiert, dass möglichst viele Menschen die Seilbahn nutzen könnten, wozu die Barrierefreiheit beitrage.
Herr Walter ergänzt, dass es sich um eine öffentlich zugängliche Einrichtung handelt und Barrierefreiheit damit verpflichtend wäre.

Bürgerin 28 hat Bedenken zu den Pfeilern. Sie fragt, ob es gesichert wäre, dass diese gut im Boden verankert werden können. Dazu merkt sie an, dass es sich um einen sehr steinhaltigen Boden handele. Außerdem fragt sie, inwieweit es ökologisch sei, solche Pfeiler in einen Waldboden einzuschlagen. Sie mache sich Sorgen, dass hierdurch Wurzelgeflechte der Bäume betroffen sein werden.
Herr Lehr entgegnet, dass bereits erste ökologische Untersuchungen vorliegen würden, aber noch weitere Baugrunduntersuchungen vorgenommen werden müssten. Man könne sicherlich davon ausgehen, dass man an den Stellen, an denen man die Fundamente einlässt, auch ökologische Schäden verursache. Allerdings würden diese so klein wie möglich gehalten und zu diesem Zwecke gebe es auch verschiedene Gutachten. Im Moment würde davon ausgegangen werden, dass das weitere Umfeld keine ökologischen Schäden davontragen würde.

Bürger 29 erinnert sich, dass es einmal Pläne gegeben habe, neben dem Kiosk noch ein Veranstaltungsareal entstehen zu lassen. Er fragt, ob diese Pläne noch aktuell seien.
Laut Frau Brambora-Schulz werde dort kein Veranstaltungsareal errichtet. Es bestehe die Möglichkeit, dass sehr kleine und emissionsarme Veranstaltungen auf dem Wasserhochbehälter stattfinden werden. Es sei jedoch nicht geplant, auf der Königshöhe emmissionsstarke Veranstaltungen durchzuführen. Der Wald solle weiterhin auch als Erholungswald dienen.

Bürger 30 fragt, wie der Baustellenverkehr geleitet werden wird und wie mit den Materialmengen umgegangen wird.
Herr Lehr antwortet, dass grundsätzlich größere Mengen über die Straßen abtransportiert werden müssen. Die Baustellenzeit werde voraussichtlich anderthalb Jahre betragen.

Bürger 31 fragt, über welche Straßen der Baustellenverkehr geleitet werden könnte.
Herr Lehr antwortet, dass auf der Königshöhe die Zeppelinallee, der Königshöher Weg, der Erbslöhweg und die Hindenburgstraße in Frage kommen. Auf der Kaiserhöhe würde ein Abtransport über den Weyerbuschweg und beispielsweise über den Dohlenweg möglich sein.

Bürgerin 32 merkt an, dass alle Projekte, die bisher vorgestellt wurden, in sozial privilegierten Teilen der Stadt verortet wären. Zudem wären die Tickets recht teuer und es würde sich die Frage stellen, inwieweit die BUGA einen Mehrwert für strukturell benachteiligte Menschen biete. Sie fragt, wie soziale Teilhabe gewährleistet werden kann und soll.
Frau Brambora-Schulz entgegnet, dass der Eintrittspreis für die BUGA voraussichtlich bei ungefähr 29 Euro liegen wird. Zum Thema soziale Teilhabe würden aktuell schon Gespräche geführt werden. Es gebe einen BUGA-Förderverein, der mit Spenden ggf. benachteiligte Menschen unterstützen könnte. Letztes Jahr hätte es bereits eine anonyme Spende von einer Millionen Euro gegeben. Das Ziel wäre es, mit diesem Geld den sozial benachteiligten Menschen und auch den Kindern und Jugendlichen zu helfen.

Bürger 33 stellt fest, dass der anonyme Spender veranlasst hätte, das Geld müsste im Areal Tesche ausgegeben werden. Zudem merkt er an, dass das Fahrradfahrverbot auf der Brücke kontrolliert werden müsse, vor allem, wenn die Brücke nach der BUGA geöffnet wird und weil sie in das Radwegenetz eingebunden sein soll. Dafür bräuchte man Personal.
Frau Brambora-Schulz antwortet zum Thema anonymer Spender, dieser habe gesagt, er könne es sich vorstellen, dass das Geld insbesondere im Tesche-Areal, besonders auf der Wassack-Deponie eingesetzt wird. Dies liege allerdings daran, dass auf der Wassack-Deponie ein Kinderspielplatz installiert werden solle, der auch für Menschen mit Beeinträchtigung nutzbar sein werde und der alle sozialen Gruppen mitnehmen solle. Zu dem Thema Personal merkt sie an, es sei klar, dass die Brücke permanent überwacht werden müsse. Es würde im Moment überlegt werden, wie ein Betreiberkonzept funktionieren könnte. Dabei sei anzumerken, dass eine Seilbahn ohne die Hängebrücke nicht funktionieren würde. Anders herum wäre dies schon möglich. Trotz dessen würde es sich um eine Kombination handeln, die zusammengehöre.

Bürger 34 merkt an, dass der Klimawandel einen immer höheren Stellenwert in Projekten wie der BUGA spielen sollte und die Ökologie über die Ökonomie gestellt werden sollte.

Bürger 35 hat eine Frage zur Lärmentwicklung. Wenn 100 Menschen gleichzeitig sprechen würden, hätte dies bereits die Lautstärke eines Presslufthammers. Auf die Brücke könnten 1000 Menschen gleichzeitig, weshalb Bürger 35 sich Sorgen um die Lautstärke macht und fragt, welche Maßnahmen zum Lärmschutz getroffen werden sollen.

Bürgerin 36 macht sich Sorgen zur Finanzierbarkeit der Brücke. Sie fragt, mit welchen Mitteln diese nach der BUGA unterhalten werden soll.

Bürger 37 hat eine Nachfrage zum Gefahrstoffbetrieb Bayer. Dieser sei nah an der Brücke, auf welcher wiederum 1000 Menschen gleichzeitig sein könnten. Falls Gefahrstoffe austreten würden, wäre es schwierig, diese Menschen zu evakuieren. Er merkt dazu außerdem an, dass in der Nähe das Heizkraftwerk wäre, wo ein Eventcenter gebaut werden sollte, welches aufgrund des Gefahrstoffbetriebs nicht genehmigt worden wäre.

Laut Frau Brambora-Schulz können zwar 1000 Menschen gleichzeitig auf die Brücke, bei dieser Angabe gehe es jedoch um die Statik und dies sei lediglich die maximal mögliche Anzahl. Das bedeute, dies sei nicht der Wert, der unbedingt realisiert werden würde. Hinsichtlich dem Thema Bayer gebe es intensive Gespräche. Zusammen mit Bayer müsse auch ein Sicherheitskonzept erstellt werden, weil es sich um einen Störfallbetrieb handele. Deshalb gebe es auch die Vorgabe, dass die Brücke innerhalb von 25 Minuten geräumt werden können müsse. Generell werde ein Sicherheitskonzept erstellt, das alle Belange der Sicherheit rund um die BUGA und somit auch die Hängebrücke beinhalte. Hier werde noch viel mehr betrachtet als nur die Bayer-Thematik. Die Brücke habe auf der Höhe des Bayer-Betriebs eine Höhe von 120 Metern, während die Gefahrstoffe im Störfall aus physikalischen und chemischen Gründen nur bis zu 90 Meter in die Höhe austreten würden, bevor sie wieder abfallen würden. Die Gefahrstoffe würden die Brücke demnach nicht erreichen.

Herr Lehr nimmt den Aspekt der Nachhaltigkeit auf, der von Bürger 34 angesprochen worden war. Er betont noch einmal, dass die BUGA durchaus nachhaltig sei. Zudem spricht er das Thema des Unterhalts der Brücke an. Der Unterhalt müsse selbstverständlich gewährleistet sein. Es entstünden Kosten beispielsweise durch die Wartung und auch durch das Personal, das für die Überwachung eingestellt werden müsste. Zur Finanzierung gebe es verschiedene Überlegungen. Es könne sein, dass diese durch die Steuerzahler gestemmt werde. Zum anderen hätte ein möglicher Seilbahnbetreiber auch ein großes Interesse daran, dass die Hängebrücke ebenso funktioniert. Aus diesem Grund könne man dort über eine Verzahnung nachdenken.

Bürgerin 38 fragt, ob die Protokolle für Bürger*innen einsehbar sein werden.
Frau Ketteler antwortet, dass die Erstellung der Protokolle ein längerer Prozess sei. Wenn diese vorliegen, würden sie jedoch auf der Homepage hochgeladen werden.

Bürger 39 interessiert sich für vergangene BUGAs. Er fragt, ob es dort Stimmungsbilder aus Bürger*innensicht gebe und wie diese ausgefallen wären. Zudem möchte er wissen, ob im Zooviertel auch ohne BUGA ein Parkhaus kommen würde.

Bürgerin 40 fragt, wie die gefällten Bäume für die BUGA im Verhältnis zu natürlichen Veränderungen in Wuppertal stehen.

Frau Brambora-Schulz entgegnet, dass es ohne BUGA auch kein Parkhaus geben würde, da dies der Konzessionsnehmer bezahle. Hinsichtlich der Frage der Stimmungsbilder berichtet sie, dass auch andere BUGAs im Vorfeld Probleme mit der Akzeptanz gehabt hätten und viel über die Sinnhaftigkeit diskutiert worden wäre. Sobald die jeweiligen BUGAs jedoch stattgefunden hätten, hätten sich die Menschen in den Städten eine nächste BUGA gewünscht. Dies sehe man auch an vergangenen BUGAs. Es gebe viele Städte, die schon einmal eine BUGA hatten und danach gerne noch eine BUGA ausrichten wollten, weil sie gemerkt haben, was für eine Impulswirkung eine BUGA habe. Ein gutes Beispiel wäre Koblenz. Die Stadt wäre kurz vorher eingesprungen, weil eine andere Stadt es nicht geschafft hätte, die dort eigentlich geplante BUGA zu realisieren. Unter anderem wäre dort eine temporäre Seilbahn geplant gewesen. Bevor diese wieder abgebaut wurde, wurde allerdings aufgrund des Erfolgs der BUGA entschieden, die Seilbahn dauerhaft zu erhalten. In Mannheim hätte die BUGA schon zwei Mal stattgefunden, in München solle 2040 auch wieder eine BUGA stattfinden und es gebe generell viele Städte die sagen würde, die BUGA sei so gewinnbringend, dass würden sie noch einmal wollen. Auch für Wuppertal sei die BUGA ein Impulsgeber.

Frau Berendes greift die Frage nach den Wäldern auf. Sie lädt ein, sich den aktuellen Waldzustandsbericht anzuschauen. Sie fasst kurz zusammen, dass es in Wuppertal ein massives Waldsterben gebe, insbesondere bei den alten Buchen. Dies betreffe nicht nur die Stadt Wuppertal, sondern ganz Deutschland. Buchen seien aufgrund ihrer dünnen Rinde nicht besonders hitzeresistent. Es werde aktuell dem Baumsterben entgegengesteuert, indem versucht werde, eine Mischpflanzung aufzubauen. Es könne sein, dass es Buchen in 30-40 Jahren nicht mehr gebe und dann ein ganz anderer Baumbestand vorzufinden wäre. Dementsprechend würde es auch auf der Königshöhe eine Umstrukturierung geben. Hier würden allerdings auch Führungen für Interessierte angeboten werden. Die Umstrukturierung werde aber auch als Chance gesehen und werde im Sinne der Waldhistorie vollzogen.

Abschließend wurden VR-Brillen zur Visualisierung der geplanten Hängebrücke angeboten. Die Besucher*innen konnten sich ein Bild vom Ausblick und der Konstruktion machen. Dies ist auch im Geodatenportal in kleiner Form möglich.

Die Stadtverwaltung und BUGA GmbH bedanken sich für die rege Diskussion und laden ein, sich weiterhin aktiv über das BUGA-Lokal oder per Mail an der Planung zu beteiligen.

Die Veranstaltung wurde gegen 20:30 Uhr durch die Sitzungsleitung geschlossen. Hinweise zur weiteren Beteiligung und zur Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen, wurden gegeben.

Weitere Anmerkungen können per E-Mail oder telefonisch über die auf dem Flyer und im Internet angegebenen Kontaktdaten gestellt werden.

Protokoll: Hannah Hofschröer, R 105.1

Anhang 3:

Protokoll über die Veranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 03.07.2025

Allgemeines:

B-Plan Verfahren: Bebauungsplan 1294 – BUGA2 / Hängebrücke –
mit Flächennutzungsplanänderung 166

Bebauungsplan 1257 – BUGA3 / Talstation und Seilbahn –
Mit Flächennutzungsplanänderung 169

Veranstaltungsort: City Kirche, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal

Termin und Dauer: 03.07.2025, von 19:30 bis 21:30 Uhr

Leitung: Frau Kineke, Bezirksbürgermeisterin für Elberfeld West
Herr Kring, Bezirksbürgermeister für Elberfeld

Verwaltung / Projektbeteiligte:

Herr Ohrndorf, Geschäftsbereich 1, Dezernent für Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
Herr Braun, Ressortleiter, Bauen und Wohnen
Herr Walter, Abteilungsleiter der Verbindlichen Bauleitplanung
Frau Ketteler, verantwortliche Stadtplanerin, Bauleitplanung
Frau Dunkel, Verwaltung und Organisation, Bauleitplanung
Frau Hofschröer, studentische Hilfskraft, Bauleitplanung
Frau Kürten, Gesamtverkehrsplanung, Straßen und Verkehr
Herr Baumann, Verkehrslenkung und Straßennutzung, Straßen und Verkehr
Herr Schilling, Verkehrslenkung und Ausnahmegenehmigungen, Straßen und Verkehr
Frau Brambora-Schulz, Geschäftsführerin der BUGA gGmbH
Herr Lehr, Projektleiter BUGA gGmbH
Frau Cirkel, Mitarbeiterin der BUGA gGmbH
Herr Völker, Mitarbeiter der BUGA gGmbH
Daniela Ullrich, Mitarbeiterin der BUGA gGmbH

Teilnehmerzahl: 179 angemeldete Personen

Präsentation:

Frau Bezirksbürgermeisterin Kineke eröffnete die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung, begrüßte die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und wies auf die Bedeutung der Bundesgartenschau (BUGA) für die Stadtentwicklung hin. Herr Bezirksbürgermeister Kring ergänzte dies mit einem Appell zur konstruktiven Diskussion.

Weiter ging es mit einer Begrüßung durch Vertreter*innen der Stadt Wuppertal, Herr Ohrndorf, Dezernent des Geschäftsbereiches 1. Dabei wurde betont, dass die BUGA eine bedeutende Chance für die Stadt sei, sich gestalterisch, gesellschaftlich und ökologisch weiterzuentwickeln. Insbesondere Projekte wie die Seilbahn und die Hängebrücke seien mehr als reine Infrastrukturmaßnahmen – sie sollten Impulse für nachhaltige Mobilität, Stadtentwicklung und Lebensqualität setzen.

Frau Brambora-Schulz, Geschäftsführerin der BUGA-Gesellschaft, stellte die BUGA als Zukunftsprojekt vor. Es ginge darum, neue Möglichkeitsräume zu schaffen und die Stadt in ihrer Identität und Funktion neu zu denken. Die BUGA sei kein klassisches Gartenprojekt, sondern ein Instrument für soziale, ökologische und städtebauliche Entwicklung. Bürgerbeteiligung sei ein zentrales Anliegen – über Formate wie das BUGA-Lokal oder konkrete Mitmachprojekte. Die BUGA wird in 4 Kernarealen hauptsächlich, aber nicht nur, im Westen der Stadt entwickelt und wird vom integrierten Stadtentwicklungsprojekt (ISEK) begleitet.

Christina Ketteler, Stadtplanerin in der Bauleitplanung der Stadt Wuppertal, erläuterte die rechtlichen und verfahrenstechnischen Grundlagen der aktuellen Planungen. Für Seilbahn und Hängebrücke sei jeweils ein Bebauungsplan erforderlich. Das Verfahren gliedere sich in mehrere, formalisierte Phasen, beginnend mit dem Aufstellungsbeschluss, der 2024 und ´25 gefasst wurde, über die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB), Behörden und der Öffentlichkeit, die am heutigen Abend stattfindet, bis hin zur Veröffentlichung des ersten Planentwurfes nach dem Veröffentlichungsbeschluss durch den Stadtentwicklungsausschusses in 2026. Dann wird eine weitere Beteiligung der TöB und Behörden und natürlich der Bürgerinnen und Bürgern, die Stellungnahmen einreichen können, durchgeführt und dann, wenn keine Änderungen erforderlich seien, würde der Satzungsbeschluss im Jahr 2027 durch den Rat der Stadt gefasst. Außerdem müsse der Flächennutzungsplan in parallelen Verfahren angepasst werden. Alle Verfahren seien ergebnisoffen, rechtlich überprüfbar und bieten formelle Mitwirkungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Stellungnahmen von Bürger*innen und TöB würden ausgewertet und könnten zur Änderung der Planungsgrundlagen führen.

Fragenblock Verständnisfragen:

Bürger 1 fragt nach dem Zeitplan für die BUGA-Planungen. Er macht sich Sorgen, dass die Zeit nicht mehr reicht, bis zur BUGA 2031 alles fertig zu bekommen.
Frau Ketteler antwortet, dass es selbstverständlich einen Zeitplan gebe und dass die Planungen aktuell auch dem Zeitplan entsprechen würden. Der Satzungsbeschluss sei für das Jahr 2027 geplant. Für die Seilbahn gebe es dann noch ein Planfeststellungsverfahren, welches allerdings nicht so lange dauern würde.

Bürger 2 behauptet, es wäre noch kein Aufstellungsbeschluss für die Seilbahn gefasst worden, daher sei das Verfahren noch nicht formell gestartet. Er fragt, wie in diesem Fall mit den Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung umgegangen werden würde. Außerdem denkt er, die Fragen, die im BUGA-Büro gestellt werden würden, würden nicht berücksichtigt werden.
Frau Ketteler entgegnet, dass alle Fragen und Anregungen zur Hängebrücke und zur Seilbahn entweder in den Veranstaltungen oder schriftlich per Mail abgegeben werden könnten. Falls allgemeine Fragen zur BUGA oder zum Kernareal Tesche, welches in dieser Veranstaltung nicht behandelt werde, bestünden, dann könne man ins BUGA-Lokal kommen und diese Fragen klären. Diese würden dann jedoch nicht das Bauleitplanverfahren betreffen. Trotz dessen würde ein enger Austausch stattfinden und die Bauleitplanung würde mitbekommen, wenn es Fragen gebe. Der Aufstellungsbeschluss für die Seilbahn wäre am 26.06.2025 gefasst worden und werde deshalb im nächsten Stadtboten bekanntgemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung werde normal ins Planverfahren einfließen. Auch die Fragen und Anmerkungen aus den letzten beiden Veranstaltungen würden normal ins Verfahren einfließen, weil es rechtlich auch möglich sei, die Öffentlichkeitsbeteiligung vorzuziehen.

Themenblock Seilbahn:
Im weiteren Verlauf erläuterte Frau Ketteler die vorgesehenen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Bau der Seilbahn zwischen dem Parkplatz am Boettingerweg und der Königshöhe. Sie stellte die geplanten Stationen, Trassenverläufe und technischen Notwendigkeiten wie Stützen, Höhenlagen und den geplanten Fassadenwettbewerb für die Architektur der Talstation vor. Es wurde ebenfalls detailliert auf die Begründung für den Bau eines Parkhauses eingegangen, das unter anderem zur Entlastung des stark belasteten Zooviertels beitragen soll. Mit dem Parkhaus sollen ca. 450 bis 500 Stellplätze entstehen. Weitere Themen waren die technischen Anforderungen an die Trassenführung, der Standortvergleich alternativer Varianten und die Notwendigkeit, Eingriffe in Baumbestand möglichst gering zu halten.
Frau Ketteler erläuterte weiterhin die geplante Besucherlenkung, inklusive Shuttleverkehr, sowie das geplante Mobilitätskonzept zur Minimierung von Auswirkungen auf Anwohnende. Mit dem BUGA Ticket würde beispielsweise ein Parkplatz mitgebucht. Auch alternative Varianten für Seilbahnstationen und Trassenführungen wurden vorgestellt und ihre jeweilige Bewertung dargelegt. Anschließend stellte sie die genauen Standorte der Tal-, Mittel- und Bergstation der Seilbahn vor, einschließlich der jeweiligen baulichen

Gegebenheiten, Herausforderungen und Vorprüfungen zu Lärmschutz, Denkmalschutz und Naturverträglichkeit. Die Streckenführung, Höhenprofile und Funktion der Stützen wurden anschaulich anhand von Karten und Schnitten erklärt. Es sei aber noch zu früh um den letzten Stand der Planungen vorzustellen.

Diskussion:
Bürgerin 3 fragt, ob man in der Mittelstation der Seilbahn umsteigen muss oder ob die Seilbahn in einem Stück durchfährt.
Herr Lehr antwortet, die Seilbahn sei so aufgebaut, dass es einen 45-Grad-Winkel gebe. Gleichzeitig könne eine Seilbahn nicht um die Ecke fahren, weshalb man an der Mittelstation umsteigen müsse.[18]

Bürger 4 fragt, ob das Areal an der Bergstation auch ein Teil des BUGA-Geländes sein wird. Laut Herrn Lehr beginnt das BUGA-Gelände auf der Königshöhe in der Nähe des Von-der-Heydt-Turms. Demnach werde das Gelände, das direkt an der Bergstation liegt, kein ausgewiesenes BUGA-Gelände sein.

Bürger 5 hat gehört, dass die Seilbahn ermöglichen würde, den Zoo bergab zu besuchen. Er fragt, ob es an der Mittelstation der Seilbahn einen neuen Zoo-Eingang geben wird.
Herr Lehr entgegnet, dass dies korrekt sei. Es werde von der Mittelstation einen Ausgang geben, von dem man in den Zoo gelangen könne. Dies würde insbesondere Familien mit Kinderwagen und Mobilitätseingeschränkten einen angenehmeren Zoobesuch ermöglichen.

Bürger 6 wohnt direkt an der Kreuzung der Hubertusallee und der Kaiser-Wilhelm-Allee und erlebt die Verkehrssituation vor Ort als sehr chaotisch. Er befürwortet den Bau eines Parkhauses, fragt sich aber, wie der Zu- und Abfluss geregelt sein wird.
Herr Schilling antwortet, dass dies im Rahmen des Mobilitätskonzeptes erarbeitet werde. Der Anwohner*innenschutz stehe dabei an oberster Stelle.

Bürger 7 ist ein Anwohner der Hindenburgstraße und würde sich gerne seinem Vorredner anschließen. Der Parkdruck sei auch oben bei ihm auf der Königshöhe sehr hoch. Das Thema sei für ihn nicht nur für den Zeitraum der BUGA wichtig, sondern auch darüber hinaus, weil die Brücke ja bestehen bleiben würde. Auch am äußersten Ende der Straße solle es nicht zu viel Verkehr von ortsfremden Personen geben. Zudem fragt er, wie die Menschen davon abgehalten werden sollen zu versuchen, bis kurz vor die Brücke zu kommen und dort mit ihrem Auto zu parken.
Herr Schilling entgegnet, dass es eine umfassende Wegweisung geben werde, damit die Menschen gar nicht erst in diese Bereiche gelangen würden. Dieses Thema werde auch

[18] Ein Umstieg an der Mittelstation ist nicht notwendig. Die Seilbahn wird umgeleitet, Fahrgäste können jedoch von der Tal- zur Mittelstation durchfahren.

im Rahmen des Mobilitätskonzeptes bearbeitet und dann separat vorgestellt. Er gehe davon aus, dass im Mobilitätskonzept auch Erkenntnisse gewonnen werden, die für die Zeit nach der BUGA wichtige Grundlagen bieten.
Frau Ketteler ergänzt, dass ein Bebauungsplan Ewigkeitsrecht sei. Das bedeute, er würde nicht nur für die 180 Tage BUGA aufgestellt werden, sondern erst einmal für immer, bis die Politik den Plan nicht mehr wolle. Deshalb müsse im Bebauungsplan nachgewiesen werden, dass die Situation auch dauerhaft funktioniere. Das bedeute, alles, was untersucht werde, müsse auch für den Dauerzustand untersucht werden.

Bürger 8 fragt, wie die Dimension der Pfeiler im Zoo sein soll. Zudem interessiert er sich für die genaue Lage der Mittelstation und des Ausgangs zum Zoo. Er merkt an, dass sich in der Nähe das Löwengehege befinde.
Herr Lehr antwortet, dass die Pfeiler im Zoo bis zu 60 Meter hoch sein würden. Der Grund dafür sei, dass eine relativ hohe Distanz von Pfeiler 3 zu Pfeiler 4 überwunden werden müsse. Die Pfeiler selbst seien jedoch um einiges schmaler als die Fundamente, die man ebenfalls im Plan sehe. Er merkt an, dass es sich auch hierbei um Vorplanungsstände handele und es deshalb noch Änderungen geben könne. Die Mittelstation liege an dem Löwengehege, allerdings nicht darüber. Es sei zudem geplant, dort eine Aussichtsplattform zu errichten, von der man die Löwen und den ganzen Zoo, aber auch die Stadt sehen könne.

Bürgerin 9 möchte gerne Informationen zu den geplanten Toilettenanlagen haben.
Die Beantwortung der Frage wird nach hinten verschoben und im Themenblock Hängebrücke aufgegriffen.

Bürger 10 fragt nach Evakuierungsmöglichkeiten der Seilbahn. Zudem würde er gerne wissen, ob möglicherweise zusätzliche Bäume gefällt werden müssen, um Evakuierungswege zu schaffen. Er fragt außerdem nach dem geplanten Seilbahntyp und dem Betreibermodell.
Herr Lehr antwortet, dass auf der Seilbahnstrecke darauf geachtet wird, dass die Seilbahn über den Baumwipfeln entlang verläuft. Es gebe allerdings auch Bereiche, in denen leider Bäume gefällt werden müssten, beispielsweise wenn die Seilbahn absinke, um in die Station einzufahren.
Herr Walter ergänzt, dass mit dem Bebauungsplan ohnehin nur ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden würde und es hinterher noch ein Genehmigungsverfahren geben müsse, welches durch die Bezirksregierung durchgeführt werde. Alle angesprochenen Punkte würden im Rahmen dieses Verfahrens geklärt werden. Auch dann sei nochmals eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Bürgerin 11 fragt, mit welchen Zahlen an Besucherströmen und an Verkehr gerechnet wird.
Frau Brambora-Schulz antwortet, dass hierzu im Vorfeld viele Studien erstellt worden seien. Hierbei sei konservativ gerechnet worden. Das Ziel sei es, 1,8 Millionen in den 180

Tagen Besucher*innen zu empfangen. Dies wäre über die einzelnen Wochentage unterschiedlich verteilt. So sei beispielsweise ein Montag nicht so besucher*innenstark wie ein Sonntag. An einem Montag könnten zwischen 5000 und 9000 Besucher*innen vor Ort sein und an einem Sonntag ungefähr 17000 Besucher*innen. Diese würden sich jedoch auf die drei BUGA-Gelände und auch zeitlich von 9:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr oder 21:00 Uhr verteilen.

Bürger 12 verweist auf die kommenden Kommunalwahlen und fragt, ob es geplant sei, dort einen Bürgerentscheid durchzuführen und zu fragen, ob die Brücke im Stadtbild gewollt ist.
Frau Brambora-Schulz entgegnet, dass kein weiterer Bürgerentscheid geplant sei und dies auch nicht mit der Kommunalwahl zusammenhänge. Es gebe bereits einen Ratsbeschluss und zusätzlich auch den Bürgerentscheid von 2022, die beide positiv für das Projekt ausgefallen wären. Jetzt würde das offizielle Verfahren dazu durchgeführt werden. Jedes Thema, das eine Konsequenz für die Stadt Wuppertal hat, würde in den Rat bzw. die Bezirksvertretung und danach in die fachlichen Ausschüsse eingebracht werden. Dann würde im Rat entschieden werden. Dies sei der demokratische Weg, aber es sei nicht geplant, ein weiteres Bürgerbegehren für die Stadt zu initiieren.

Bürgerin 13 fragt, wie groß eine Gondel ist und wie viele Menschen dort hineinpassen. Zudem möchte sie wissen, in welchem Takt die Gondeln abfahren und wie viel Gondeln es sind.
Herr Lehr antwortet, dass grundsätzlich mit einer 10er-Gondel-Einseilumlaufbahn geplant werde. Dies bedeute, dass pro Gondel 10 Personen gefördert werden könnten. Rein rechnerisch werde angestrebt, in Spitzenzeiten 2000 Personen pro Stunde zu befördern. Der Realitätswert befinde sich allerdings zehn bis 20 Prozent niedriger. Nach der BUGA, wenn es weniger Besucher*innen gebe, dann könnten Gondeln herausgenommen werden. Hier werde geschätzt, dass dann die Hälfte ausreichend sein werde.

Bürgerin 13 fragt nach, mit welchem Gefährt sich die Größe einer Gondel vergleichen lässt.
Herr Lehr antwortet, dass die Gondeln ca. 2,5 Meter hoch und breit seien und die Tiefe 2 Meter betragen würde. Welches Modell dann genau eingesetzt werde, könne allerdings noch variieren.

Bürger 14 fragt, ob überlegt worden sei, die Seilbahn nach der BUGA nur noch bis zur Mittelstation zu benutzen. Er wisse nicht, wer hinterher noch bis ganz nach oben fahren würde.
Herr Lehr entgegnet, er würde den Teil nicht stilllegen, weil die Seilbahn das Mobilitätsmittel sein solle, mit dem man später zur Hängebrücke gelange. Derzeit käme man nur schwer auf die Königshöhe hinauf und mit der Seilbahn werde dies geändert. Außerdem

werde aufgrund des integrierten Parkhauses an der Talstation gleichzeitig Verkehr auf der Königshöhe vermieden, was die Anwohner*innen der Hindenburgstraße sicher begrüßen würden.
Bürger 7, bei dem es sich um einen Anwohner der Hindenburgstraße handelt, bestätigt dies und meint, wenn das zweite Stück der Seilbahn fehle, dann würde der Parkdruck sich enorm erhöhen.

Bürgerin 15 fragt, ob es für die Gestaltung der Seilbahn und der Hängebrücke einen Wettbewerb geben wird oder ob die Gestaltung vom Ressort Bauen und Wohnen übernommen wird.
Herr Walter erläutert, dass die Hängebrücke und die Seilbahn erst einmal zwei getrennte Aspekte wären. Für die Talstation werde es noch einen Gestaltungswettbewerb geben.

Bürger 16 hat eine Frage zur Mittelstation. Er würde gerne wissen, ob dort auch Abstellmöglichkeiten für Fahrräder mit eigeplant werden.
Herr Schilling antwortet, dass zunächst geschaut werden müsse, wie viel Platz an der Station vorhanden sei. Allerdings werde es 50 Meter weiter am Boettingerweg oder am anderen Ende, an der Hubertusallee / Selmaweg Parkmöglichkeiten geben.
Herr Walter ergänzt, dass es an dieser Stelle sehr eng sei und deshalb nicht alle Wünsche dort erfüllt werden könnten. Deshalb müsse man als Fahrradfahrer ein paar Meter laufen, um zu passenden Abstellmöglichkeiten zu gelangen.

Themenblock Hängebrücke:
Frau Ketteler erläutert, dass die geplante Hängebrücke eine Länge von etwa 850 Metern aufweise, mit einer freischwebenden Spannweite von circa 765 Metern. Die lichte Breite solle 1,90 Meter betragen und die Steigung bei 3,3 Prozent liegen, um die Brücke barrierearm gestalten zu können. Die Brücke solle zwischen dem Nützenberg und der Königshöhe verlaufen und dort jeweils an Pylonen aufgehängt werden, deren Höhe mit rund 50 Metern angegeben wurde.

Im Flächennutzungsplan sei vorgesehen, die Brücke als Fußwegeverbindung darzustellen. Die Darstellung orientiere sich an der bekannten Samba-Trasse. Ein geplanter Baukörper auf der Königshöhe solle als Betriebsgebäude dienen und werde als Sondergebiet ausgewiesen. Auf dem Nützenberg sei lediglich die Errichtung einer kleinen öffentlichen Toilette vorgesehen, ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt.

Frau Ketteler betonte, dass der Charakter der Grünflächen – insbesondere des Waldes – erhalten bleiben solle. Der Bebauungsplan sichere weite Teile des Waldes ausdrücklich und schließe eine Bebauung dort aus. Nur an den Stellen, an denen die Brücke oder notwendige Einrichtungen wie das Betriebsgebäude entstünden, sei eine punktuelle bauliche Nutzung vorgesehen.

Das Betriebsgebäude auf der Königshöhe solle technische Einrichtungen wie Aufzug, Videoüberwachung und Sanitäranlagen beherbergen. Außerdem sei ein kleiner Kiosk

angedacht. Das Gebäude solle in einem ehemaligen Steinbruch errichtet werden, der bereits infrastrukturell erschlossen sei und über keine besonders schützenswerte Vegetation verfüge.

Zur Statik und Sicherheit der Brücke führt Frau Ketteler aus, dass Windabspannungen vorgesehen seien, um Schwankungen zu reduzieren und so auch sensiblen Nutzergruppen wie Menschen mit Höhenangst oder mit Mobilitätseinschränkungen die Nutzung zu ermöglichen. Eine maximale Begehung von bis zu 1000 Personen gleichzeitig sei technisch möglich.

Im weiteren Planverfahren müsse ein umfassendes Sicherheitskonzept entwickelt werden. Dieses beinhalte neben Absturzsicherungen und Netzstrukturen unterhalb der Brücke auch Regelungen für Wartung und Kontrolle sowie die Kooperation mit Polizei, Feuerwehr und Verkehrsbetrieben.

Visualisierungen und Pläne seien im Vorraum der Veranstaltung und online in der Präsentation und als kleines Video einsehbar. Sie zeigten ein transparentes, leicht wirkendes Bauwerk, das sich trotz seiner Länge unauffällig in das Stadtbild einfügen solle.

Diskussion:
Bürger 17 fragt nach den Folgekosten für die Stadt Wuppertal nach der BUGA und verweist darauf, dass die Stadt nicht so viel Geld habe.
Herr Lehr antwortet, dass dies davon abhängig sei, wie die Brücke in Zukunft betrieben werde. Sie könne entweder öffentlich oder als privater Weg gewidmet werden. Wäre Letzteres der Fall, dann würde die Nutzung der Brücke etwas kosten und die Brücke könnte durch dieses Geld finanziert werden. Bei einer öffentlich zugänglichen Brücke wäre eine Finanzierung über Steuergelder denkbar. Eine Alternative wäre eine Finanzierung durch jemanden, der großes Interesse an der Brücke habe, beispielsweise ein Seilbahnbetreiber, der ein Interesse daran hätte, viele Leute nach oben zu befördern und die Bergstation in Betrieb zu halten.

Bürger 18 fragt nach dem Gefahrstoffbetrieb Bayer. Er hat Bedenken, dass im Gefahrenfall eine schnelle Evakuierung der Brücke möglich ist.
Laut Frau Ketteler besteht bereits ein enger Kontakt zur Firma Bayer und momentan würde außerdem die Erstellung eines Störfallgutachtens laufen. Sie verweist darauf, dass auch die Veranstaltungsfläche im Tal direkt neben dem Störfallbetrieb liege. Die Topographie Wuppertals sei nicht ebenerdig und die Brücke liege in 125 Meter Höhe, gleichzeitig würden sich die Stoffe nicht unbedingt so weit in die Höhe ausbreiten. Dies liege daran, dass die meisten der Gefahrenstoffe schwerer seien als Luft. Der Vorentwurf des Störfallgutachtens habe bereits gut ausgesehen, es sei allerdings noch nicht fertiggestellt.

Bürgerin 19 interessiert sich für den ökologischen Aspekt der Projekte. Beispielsweise solle es eine 30 Meter breite Schneise dort im Wald geben, wo das dreistöckige Gebäude gebaut werde. Zudem stören sie die Pfeiler, die das Ganze überragen würden. Auch den Von-der-Heydt-Turm würde man dann nicht mehr sehen. Außerdem würde es keinen Landschaftsplan geben.
Herr Walter antwortet, dass die Bebauungspläne und Flächennutzungsplanänderungen im sogenannten Normalverfahren aufgestellt werden würden. Dies beinhalte, dass alle umweltrelevanten Aspekte untersucht werden würden. Für jeden Eingriff müsse ein Ausgleich geschaffen werden. Dies werde im landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert und untersucht und am Ende auch Teil des Verfahrens werden.

Bürger 20 würde gerne eine Anmerkung zu dem Thema Kosten machen. Er schlägt vor, dass Wuppertaler*innen die Brücke kostenlos nutzen können und Externe dafür zahlen müssen.
Frau Brambora-Schulz antwortet, dass die Anmerkung mitgenommen wird, dass es allerdings auch um Gleichbehandlung ginge. Zudem ergänzt sie zum Thema Ausgleichsflächen, dass immer mindestens 1:2 ausgeglichen werden müsse. Wenn ein Baum gefällt werde, müssten demnach zwei neue Bäume gepflanzt werden.

Bürgerin 21 wohnt auf dem Nützenberg und fragt nach den dort geplanten Parkmöglichkeiten.
Bürger 22 möchte auch Informationen zum Parken haben, allerdings im Briller Viertel.
Herr Schilling antwortet, dass in den Bereichen, in denen die Brücke startet und ankommt, überhaupt keine Parkplätze vorgesehen wären. Dort würden Park- und Suchverkehre komplett herausgehalten. Es würden im Rahmen des Anwohnerschutzkonzeptes Wege entwickelt werden, wie dies umgesetzt werden solle. Das Thema sei ein wesentlicher Teil des Mobilitäts- und des Anwohnerschutzkonzeptes.
Frau Brambora-Schulz verweist ergänzend auf den Modal Split. Es werde untersucht, wie sich die einzelnen Verkehre in ÖPNV, Fußverkehr und motorisierten Individualverkehr, das heißt Auto und Reisebusse, aufteilen würden. Es werde großer Wert darauf gelegt, die Anreise mit dem ÖPNV zu realisieren. Wuppertal sei gut angeschlossen, vor allem Richtung Ruhrgebiet. Zwar hab die Bahn im Moment noch viele Probleme, aber sie sei dabei, vieles zu sanieren. Vor allem in Vohwinkel würde eine Generalsanierung stattfinden. Das Ziel wäre es dann, dass viele Menschen mit dem Zug nach Wuppertal kommen. Hierfür wäre die Bahnfahrt schon im BUGA-Ticket integriert. Zudem sei dann die Schwebebahn, aber auch der Busverkehr und der Shuttlebusverkehr integriert. Außerdem sei auch ein Parkplatz im Ticket integriert, der dann konkret zugewiesen werde. Dies werde dazu führen, dass kein Parkplatz gesucht werden müsse. Gleichzeitig werde auch restriktives Vorgehen notwendig sein, um zu verhindern, dass Menschen sich diesen Vorgaben widersetzen.

Bürger 23 fragt, wie der Ausstiegspunkt auf der Kaiserhöhe aussehen wird. Außerdem fragt er, wie die Menschen von der Kaiserhöhe wegkommen, sobald sie oben sind. Der Bus 690, der dort oben ankommen würde, sei bereits sehr ausgelastet.
Herr Lehr geht auf das Thema des Ausstiegspunktes ein und verweist auf die VR-Anwendung, die am Ende zeigen soll, wie der Bereich am Ende aussehen wird. Zudem beschreibt er die Situation am Ausstiegspunkt als eher zurückgenommen. Die Brücke sei nur 1,90 Meter breit und es werde dort auch nicht die klassische BUGA-Ausstellung geben, diese würde sich im Tesche-Areal befinden.

Bürgerin 24 fragt, wie hoch die Kosten zu Beginn des Projektes waren und wie viel sie bisher gestiegen sind. Außerdem möchte sie wissen, was passiert, wenn die Kosten höher sind als veranschlagt. Zudem geht sie auf das Thema Artenschutz ein und würde gerne wissen, inwieweit geprüft wird, ob geschützte Tierarten durch das Projekt beeinträchtigt werden. Sie meint zusätzlich, dass die Betonpfeiler den PH-Wert des Bodens verändern würden und hierdurch ökologische Schäden hervorgerufen werden könnten.

Bürgerin 25 möchte wissen, ob es an der Brücke Wachpersonal geben wird und ob dieses 24 Stunden am Tag im Dienst sein wird. Zudem fragt sie, ob die Brücke über di BUGA hinaus bestehen soll. Dies würde sehr viel kosten, deshalb fragt sie sich, wer dies bezahle.

Frau Brambora-Schulz entgegnet, dass für die Infrastrukturmaßnahmen der BUGA insgesamt 73 Millionen Euro eingeplant wären, die einer Deckelung unterliegen würden. Wie genau sich die Kosten entwickeln würden, könne man heute noch nicht sagen. Allerdings wäre in der Budgetierung beispielsweise der Baupreiskostenindex angepasst worden und es wäre ein Puffer mit einberechnet worden. Wie sich die Preise genau entwickeln, würde erst feststehen, wenn eine Ausschreibung gemacht worden wäre und die Ergebnisse vorliegen würden. Sollte es erhebliche Steigerungen geben würde dies in den Rat der Stadt eingebracht werden und dieser müsse darüber entscheiden, wie damit umzugehen sei. Allerdings sei die jetzige Kostenkalkulation so gewählt, dass zunächst gut mit Kostensteigerungen umgegangen werden könne. Zum Thema Artenschutz sagt sie, dass alle Umweltbelange abgewogen werden müssten. Anfang des Jahres sei schon eine artenschutzrechtliche Prüfung beauftragt worden, bei welcher ein Jahr lang Flora und Fauna kartiert werden würden. Nachdem alles aufgenommen ist, würde entsprechend ein Maßnahmenkatalog erstellt werden, wie der Eingriff bewertet wird und was man machen müsse, um diesen Eingriff zu kompensieren bzw. ob der Eingriff überhaupt stattfinden darf.

Herr Walter ergänzt, dass ebenso geprüft wird, was mit den Böden passiert. Den Aspekt mit dem veränderten PH-Wert hätte er jedoch heute zum ersten Mal gehört, weshalb dies aufgenommen und geprüft werde.

Frau Brambora-Schulz sagt ergänzend zu den Kosten, dass für die 73 Millionen Euro eine Förderung von mindestens 50 Prozent eingeplant sei. Dies sei sehr konservativ gerechnet, da die Förderprogramme in der Regel bei 80 Prozent Förderung liegen würden. Dies bedeute, die Stadt Wuppertal leiste einen Eigenanteil von 20 Prozent. Da Ziel sei es, am Ende einen Anteil von 70-80 Prozent an Kosten in der Förderung zu haben. In Mannheim habe diese Zahl beispielsweise bei 74 Prozent gelegen.

Bürger 26 fragt sich, ob die in der Machbarkeitsstudie genannten Grundlagen für das Projekt überhaupt erfüllt seien, wenn es in Verbindung mit der Hängebrücke und der Seilbahn keine Ausstellungsflächen gebe.
Laut Frau Brambora-Schulz wurden keine Aspekte des Projektes im Nachhinein herausgenommen. Auf der Königshöhe werde es eine Ausstellungsfläche geben, in die beispielsweise auch der Wasserhochbehälter integriert sein werde. Diese Fläche sei lediglich im Vergleich zur Machbarkeitsstudie etwas reduziert worden, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Auch auf der Kaiserhöhe gebe es eine Ausstellung, diese werde aber nicht den gleichen Umfang haben wie die Ausstellung auf der Königshöhe oder in Vohwinkel. Dies liege daran, dass es dort auch ein Sportgelände und einen Spielplatz gebe, der erhalten und im Zuge der BUGA saniert werden solle.

Bürgerin 27 fragt sich, ob es für die Bautätigkeiten überhaupt noch genügend Zeit geben wird.

Bürgerin 28 möchte gerne wissen, wie der Bauverkehr gelenkt werden soll, insbesondere auf der Königshöhe.

Herr Lehr geht auf das Thema Baustellenverkehr ein. Sowohl Hängebrücke als auch Seilbahn würden Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen benötigen. Auf der Königshöhe gebe es drei Wege, die sich dafür anbieten würden. Dies wären die Zeppelinallee, der Königshöher Weg und die Hindenburgstraße. Auf der Kaiserhöhe wäre die beste Option, den Verkehr über den Nützenberg zu führen.

Frau Brambora-Schulz führt aus, dass Teil eines Großprojektes auch immer ein sogenanntes Risikomanagement sei. Hierbei würden Meilensteine festgelegt und in Verbindung damit auch Daten, bis wann etwas entschieden sein müsse. Die Hängebrücke und die Seilbahn hätten eine Bauzeit von etwa 1,5 bis 2 Jahren. Bis 2027 solle der Satzungsbeschluss vorliegen, in dem Fall wären dann noch 3 Jahre Bauzeit übrig.

Abschließend wurden VR-Brillen zur Visualisierung der geplanten Hängebrücke angeboten. Die Besucher konnten sich ein Bild vom Ausblick und der Konstruktion machen. Dies ist auch im Geodatenportal in kleiner Form möglich.

Die Stadtverwaltung und BUGA GmbH bedanken sich für die rege Diskussion und laden ein, sich weiterhin aktiv über das BUGA-Lokal oder per Mail an der Planung zu beteiligen.

Die Veranstaltung wurde gegen 21:30 Uhr durch die Sitzungsleitung geschlossen. Hinweise zur weiteren Beteiligung und zur Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen, wurden gegeben.

Weitere Anmerkungen können per E-Mail oder telefonisch über die auf dem Flyer und im Internet angegebenen Kontaktdaten gestellt werden.

Protokoll: Hannah Hofschröer, R 105.1